Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

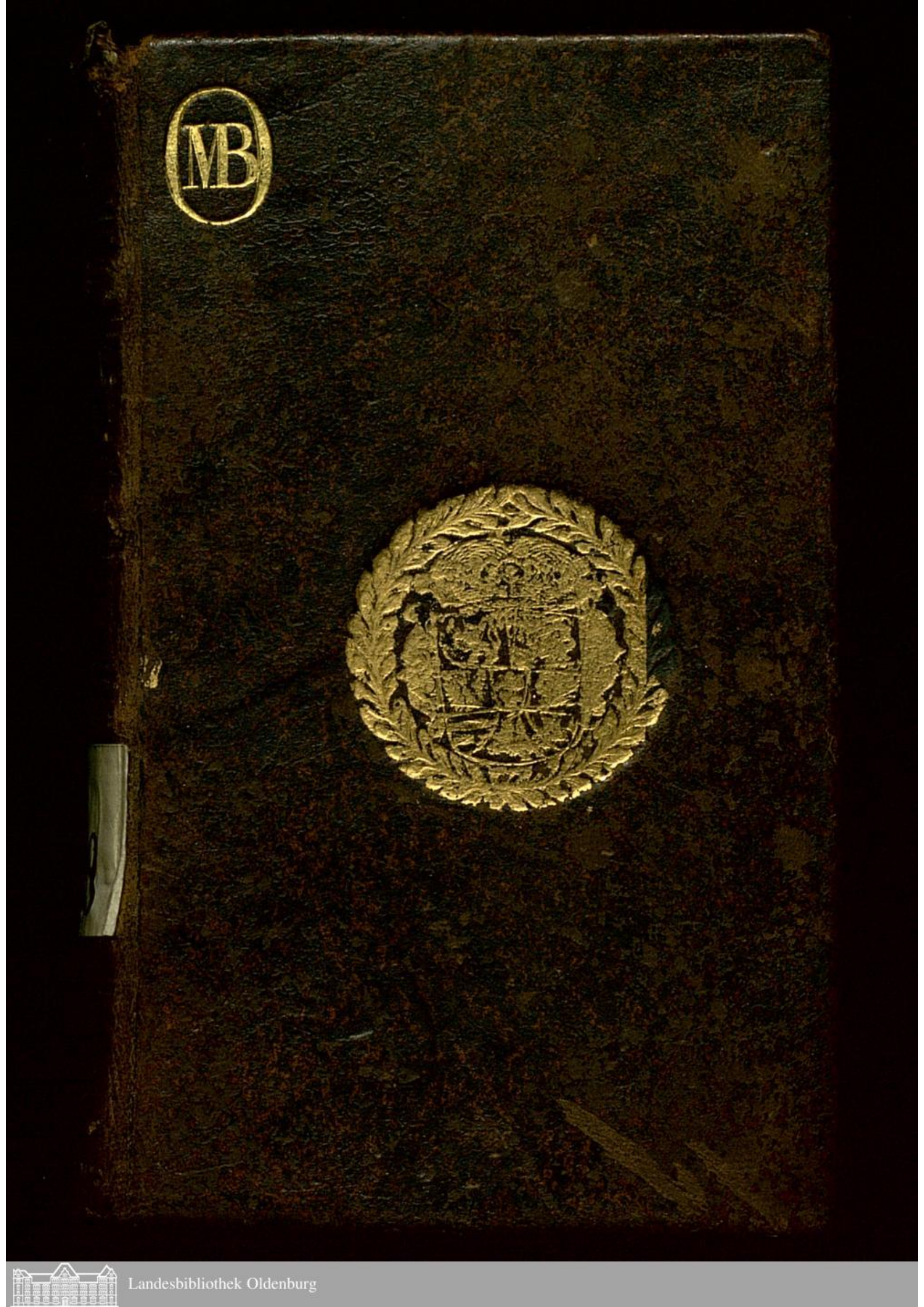
Schweitzerisches Kriegs-Recht

Hermsdorff, Martin Hermsdorff, Martin

Franckfurt, Jm Kriegs-Jahr 1704.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9778

Visual Library

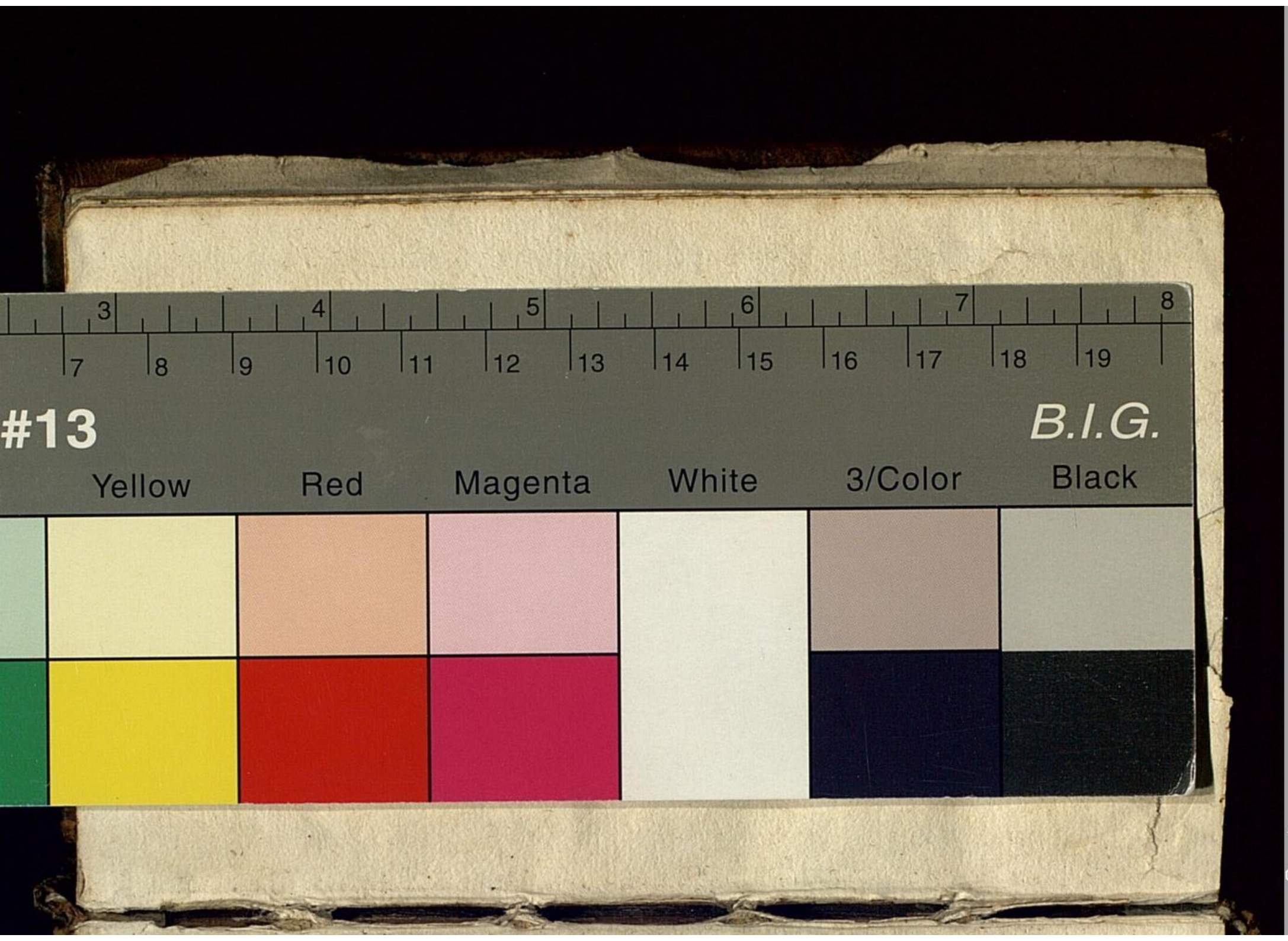


Landesbibliothek Oldenburg

B. k. 52. 10

19 Ab 2009
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt.
Nr.

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg



I.M. Veyth del. J.G. Seiller Sc

Landesbibliothek Oldenburg

Schweitzerisches Kriegs-Recht/

Wie selbiges

Von denen Loblichen Cantonen in alle Fürsten-Dienste den Herren Officierern mitgegeben/ und allezeit practicirt wird:

Mit vielen zu einem Examen und Abfassung rechtlichen Urtheils/ vorgestelt- und erörterten zweiffelhafften Fragen.

Wie auch

Der Kriegs-Eyd/ und dessen Außlegung;

So dann auch

Ein Rechtliches Decisum gewisser Juristen Facultät/ was es mit Einem in die Freyheit geflohenen für eine Bewandtnuß habe.

Mit ohnmaßgeblichem Vorschlag/

Wie eine Compagnie mit Vortheil zu montieren/ und guter Conto über selbige zu halten seye.

Samt einer Zugabe von der Schweitzern Herkommen/ Helden-Thaten/ und Freyheit/ &c.

Auß langer Erfahrenheit also erlernt/ und dem Publico eröffnet/ durch einen

Practicirten Secretarium.

Franckfurt/ Zu finden bey Martin Hermsdorff/
Im Kriegs-Jahr 1704.

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

Landesbibliothek Oldenburg

Zueignungs-Schrifft.

Jhro Excellentz
Dem Wohl-Gebohrnen Herrn/
HERRN
Joh. Heinrich Bürglin/
Des H. R. Reichs Ritter/ Freyherrn von Hohenburg/ der Röm. Käis. Mayest. General de Bataille, und Gerichts-Herrn zu Trüllicken.
Meinem Gnädigen Herren.

EUer Excellentz/ als einem dem Mars gewidmeten Kriegs-Haupt / überreiche

ich ein Kriegs-Præsent; Ob es zwar in so Hohe Augen ringschätzig fallen möchte/ soll es doch so hinwerffig auch nicht seyn/ weilen es von Allgemeiner Hoch-löblichen Eydgnoßschafft Hohem Ansehen/ und Dero aller-edelstem Kleinod tractirt/ so Sie Ihren hoch- und niederen Kriegs-Officiern in alle Potentaten Kriegs-Dienste mitgeben/ Dero Justitz nemlich/ welche ich mit einem Buch und Schwert auff dem Titul emblematisire/ und hierdurch die vorfallende Kriegs-Casus, auch die biß auff das Blut gradirte Straffen/ verstehe.

Meines Dedicirens Ursach aber/ hiemit vor einem HERRN

GENE-

GENERALEN zu erscheinen/ ist/ weilen die Handhabung des Justitz-Schwerts/ oder aber das Jus Aggratiandi (so viel arme Delinquenten von Euer Excellentz übergrossen Gütigkeit offt wohl genossen) eben einem solchen Herren zukomẽn; Ich beyneben in der von E. Excellentz/ mir ehedessen gnädigen anvertrauten Kriegs-Function öffters wahrgenomẽn/ daß dergleichen Materia der Soldatesque zu communiciren/ vonnöhten sey/ sich vor Missethaten vorsehen zu können; Was hätte ich mir dann für andere umbschweiffende Gedancken sollen einfallen lassen? was für einen Patronen/ anders als E. Excell. ich

erkiesen sollen? als welche dieſe meine Arbeit gantz wahr zu ſeyn/ vor allen Civilen in Gnaden erkennen können.

So hafften die von E. Excell. vormahls gnäd. Propensiones gegen ihrem Diener annoch in unvergeßlicher Entsinnung / suche selbige hiemit zu erneuern/ und zu verstehen zu geben / wie gern ich mit aller undergebenster Devotion, und behörigen Respects-Erweisung / meine noch übrige Lebens-Zeit die Gnad haben möchte/ mit fürbaß gnädigen Augen angesehen zu werden/ als

Euer Excellentz

Underthänig-Gehorsamster Diener

AUTHOR.

VORREDE
Uber das
Schweitzerische Kriegs-Recht.

DEr Calumniant des von der alten Welt allwegen Rittermässig = geachten Soldaten=stands/ pflegt offt spottweiß zu sagen/ Was nichts nutz ist/ gehet in Krieg! Gemach/ guter Freund/ biß ich auch etwas spreche.

Sagt man nicht auch/ und bewähren es die Historien/ daß wann vor Jahren ein Krieg entstanden/ und einer sich mit in solchen einlassen wollen/ er den Fürsten habe umb Dienst bitten müssen; und eben daher können die Edle Rittermässige/ welche umb ihrer gelei-

steten Dienste willen von ihren Herren mit Wapen und Lähen-Sitz- und Gütern sind begnadet worden.

Sagt man nicht auch/ Der Soldaten-stand seye einer von den strengsten Orden? Diß laßt sich hören/ und etwas hievon raisonniren.

Ist dann der Soldaten-Stand ein Orden/ so hat er auch in gewissen Dingen seine Bewandnuß und Reglen/ wie ein Orden. Gleich wie nun ein Ordens-Mann/ der sich mit Eyd-mässigen Gelübden zu seinen Reglen verbunden/ solche aber nicht haltet/ sondern muhtwilliger Weiß abspringt / schlechten Ruhm erwirbt/ dann/ was haltet man von einem solchen?

Gleichmässig hat der Soldat seine Reglen / das sind die Kriegs-Articul/ auff welche Er bey seiner Auffnahm schwöret/ daß er sie halten wolle; haltet er sie aber nicht/ wird Meineydig/ und reißt gar auß / was haltest du auff einen solchen?

Zu

Zu dem/wo lernet man besser menagiren/ wachtbar seyn/ sich in Kleidern sauber tragen/ gehorchen/ auff Reputation achten/ hertzhafft werden/ früh und spat seyn/ süß und saur essen und trincken/ der Ligerstatt nichts achten/ ob sie von Federn oder Stroh; wo lernen die Mutter-Söhnlein besser Wasser für Wein trincken/ schwartz für weiß Brot essen/ andern lieber als zu hauß den ihrigen arbeiten/ wo steigt man endlich geschwinder zu grossen Ehren als eben im Krieg? Wil nun aber ein und anderer sich zu solcher Menagerie, Wachbarkeit/ sauber tragens/ Gehorsame/ auff Reputation, Hertzhafftigkeit/ und dergleichen/ nicht gewehnen/ sondern wird zu einem Luder/ und durch seinen Absprung gar zu einem Mein-eydigen Schelmen/ oder auch/ wird seiner Untugenden wegen von dem Regiment hinweg gejagt/ so koñt dann das edle Kleinod wieder zu

dir/mein Calumniant; Alßdann kehrt sich deine Meinung umb / und heißt/ Was nichts nutz ist / dulder der Krieg nicht.

Darumb / ihr Herren Soldaten/ leset bey müssigen Stunden diß Büchlein/vorleset es einandern/und behaltet es wohl in Gedächtnuß/ so werdet ihr erwahren wahr zu seyn/ daß im Krieg lauter ehrliche/prafe Leut seyen.



Schwei

Schweitzerisches Kriegs-Recht.

I.

WAs ist dañ nun ein Soldat? Ein Soldat ist/ der umb den Sold seine Thaten thut/ das Land und seinen Herren beschützet / und beschirmen hilfft. Seine Pflichten sind nachfolgende :

Ein Soldat soll Diebereyen verhüten/nicht aber selbst stehlen.

Die Soldaten sollen die Strassen sauber halten / nicht aber selbsten auff den Strassen in ihre Säck/Kanister/ und Rantzen fischen.

Sie sollen die Mordthaten verhüten / die Räisende aber nicht selbst ermorden.

Sie sollen/ laut allen Kriegs-Artickeln/den Kirchen / und was zum Gottesdienst gehört/ verschonen ; Man erfahret aber wohl das

Gegenspiel/ so wohl auff den Marschen als Guarnisonen.

Auch/Weibs-personen sollen sie von allem Gewalt helffen befreyen; Sie begwältigen aber solche öffters selbsten / daß sie Mordio schreyen.

Nicht aber wie jene/ die sich einer an ihr verübten Mißhandlung beklagte / der Richter aber fragte/ warumb sie nicht geschryen hätte? antwortete sie / Sie habe gefórchtet/ die Leut hórten es.

2. Auff diß und alles andere / so nachfolget/ schwóren sie bey ihrer Auffnahm einen theuren Eyd/ absonderlich auch die Gehorsame. Wie diß gehalten wird/ wissen die Herren Officier.

3. Sie schwóren dem Lands-Fürsten/ deme sie dienen / welcher ihnen auch den Sold gibt und alle Gnad thut / treu und hold zu seyn/ allen Schaden zu wenden / keine Correspondentz mit dem Feind zu haben; Wo gibts aber mehr Verrähter als eben im Krieg?

Ihr wurdet euch verwundern / wann ihr die Liste aller Verrähtern/ nur in denen letsten Kriegen sehen soltet / von dem gegenwärtigen ist noch nichts zu schreiben.

4. Wie-

4. Wiederumb schwören die Soldaten auff alle ihnen vorgelesene Artickels-Brieff; Wann sie fortgehen / wollen sie nicht mehr wissen/ was sie geschworen haben. Under andern lautet die in 44. der jetzigen Röm. Käis. Mayest. heraußgegebene Kriegs-Ordonantz: Da mehr dann eine Nation beysammen/ soll keiner mit dem andern Auffruhr machen / Unwillen anfangen/ noch sich gegen ihnen reteriren. Was ist aber gemeiner als eben diß/ und wird dieser Puncten gehalten/ als wann man kein Teutsch verstühnde.

5. Sie schwören/ daß sie sich des leichtfertigen Fluchen uñ Schwörens/ des erschröcklichen Gottslästern wollen enthalten; Wo hört man aber mehr fluchen / schwören und Gottslästern/ als eben im Krieg/ und diß von Jungen und Alten / doch nur kein-nutzigen liederlichen Lumpen.

6. Sie schwören/ der Trunckenheit sich zu mässigen; und aber vermeinen viel/ Sie seyen nicht prafe Kerls/ wann sie nicht/ so lang sie Geld haben / einen Rausch und Courage ansauffen dörffen/ und diß offtmahl/ biß solche Courage mit ihnen zu Boden fallt/ da haben wir dann prafe Soldaten/ wann es ohngefehr

zu einer Action mit dem Feind komt/ und ein Commando außgehen soll.

Maximilian/ der Glorwürdigste Käiser/ ware zu seiner Zeit den Vollsauffern so abhold/daß er ein Gebott verkündigen liesse/ welcher/ auch so gar under den Fürsten/ diesem Laster ergeben wären/ die solle man von dem Geschlecht hinweg thun; **Gerard de Roo in Annalibus p. m. 454.**

Pittacus der Gesatzgeber verordnete den furiosischen Vollsauffern doppelte Straff/ die einte wegen des hiedurch gestifften Ubels; und dann die andere/ wegen der Ursach/ als der Trunckenheit. **Emanuel Thesaurus in Phil. Mor. Lib. 2. c. 6.**

7. Dahero mußten sie zu alten Zeiten gar einen Eyd schwören/ nichts mehr zu trincken/ als sie vertragen könnten; Heut zu Tag hätten wir deßhalben wohl viel Meineydige.

8. Dannoch soll sich keiner darumb also an- und vollsauffen/ daß er desto frecher werde/ etwas ungebührliches zu thun.

9. Ist dann nun auch im Krieg eine gute Disciplin nohtwendig? Ja/ sagen die Kriegs-Rechs-gelehrte: Wegen dreyer Ursachen/ können die Leut unwillig oder wohl gar

Rebel-

Rebellisch werden / wann ein Officier eben nicht gute Disciplin haltet/seine Leut viel müssig gehen lasset/ und dann solle er sie Wohl Zahlen und Wohl Straffen.

10. Eine allgemeine Frag ist/ Warum die Kriegs-Rechten viel schärffer als die Civil und Burgerliche Rechten seyen?

Da soll niemand / sonderlich die Junge Herren Officier / so etwan zu denen Kriegs- oder Stand-Rechten gezogen werden/ syndiciren/ warumb auff diesen oder jenen Kriegs-Artickel diese oder jene Straff gesetzt seye/ und solche/ nach ihren Beduncken/ zu scharff oder zu milt; Dann die Obrigkeiten/ Fürsten und Herren/ so solche verordnet/ schon gewußt was sie zu thun haben/ deßwegen/ wo eine Lebens-Straff außdrucklich gemeldet ist / stehet es nicht bey ihnen/ Barmhertzigkeit zu ertheilen; heißt es aber eine willkührliche Bestraffung/ so hat es seinen Weg/eine solche nach Erwegung der Sachen mindern oder mehren zu können.

Wird eine Sach in dem Krieg streng observirt/ beobachtet/ und gestrafft/ so sinds Commando-Sachen.

11. Von undern Staffel anzufangen/ Wann sich einer / zum Exempel/ ein Gefreyter

ter seinem Corporalen / widersetzet / und da er truncken / ihn verwundete / wie ist sich mit einem solchen zu verhalten? Ob zwar die Kriegs-Artickel (vid. Holländ. Kriegsrecht Tit. Entscheidung einiger Fähle) dem jenigen / welcher sich dem Commando seines Officierers entgegen setzet / die Abhauung der Hand androhen / ja wohl gar das Leben absprechen; Wañ aber ein solcher sonst ein gutes Gezeugnuß seines Fleisses und Nüchterkeit halber hat / und etwan auch andere Umbstände mit underlauffen / so kan ihm mit der strengen Straff verschonet werden / und hat an Spißruhten genug.

12. Einer der nur seinem Corporalen nicht Brot holen wollen / auff sein Commando da er die Wacht hatte / ist auch zu Spißruhten condemnirt worden. Merckt es / ihr Mutter-Söhnlein / denen man daheim nicht genug hat auffwarten können / auch ihr in Collegiis stutzig geweßte Herren Studiosi.

13. Deßgleichen mußte einer / so seinen Corporalen delpectirt / an den Spißruhten-Tantz.

14. Wann ein Under-Officier die Pursch ein und anders mahl ermahnet / von

Spielen

Spielen und Sauffen abzustehen / endlich/ da es nichts helffen wil/ den Stock zur Hand nimt und zuschlagt; die anderen widersetzen sich/ und greiffen ihn an/ wie wird es in diesem Fall gehalten? Ein solcher ist mit Abhauung der Hand gestraffet worden.

15. Ein Dragoner hat sich seinem Fendrich widersetzet/und ihn beschuldiget/ daß er mit ihm nicht wie ein ehrlicher Mann gehandelt hätte/ auch gedrohet/ daß er ihn bey seinem Herren Obristen verklagen wolle/ ꝛc. Dieser ist viel Monat ins Gefängnuß gelegt/ ihm sein Tractament nicht gereicht / also in Hunger und Kummer ligend gelassen worden/ damit er seinen Officier besser respectiren lerne/ endlich mußte er noch durch die Spißruhten marschiren.

16. Ein Wachtmeister so sich gegen seinem Ober-Officier obstinat und halßstarrig bezeiget/ ist seiner Charge verlurstig / und so lang Schildwacht zu stehen/ erkennt worden/ biß er andere Mores versprochen/ und gelernt was Respect seye.

17. Wañ ein Ober-Officier die Wacht hat/ und käme einer/ machte viel Tumult vor der Wacht/ er mahnete ihn ab/ gebe ihm end-

lich gar Stöß; dieser widersetzte sich/und kämen also an einander / der Tumultuant aber gar umbs Leben / was sagt man zu diesem Fall? Der Officier wird absolvirt und hat kein Verantwortung.

18. Wann aber ein Officier einen / der schon würcklich in Arrest genommen/ annoch erst brüglet/hauet/oder sonst beschädiget? Ein solcher Officier thut zu viel/ und hats zu ververantworten / muß auch den Artzet-Lohn bezahlen.

19. Wann ein Soldat / oder auch ein Herzendiener/ auß Befelch seines Herzen oder Comendirenden Officiers thun muß / was an sich selbst nicht recht ist; So ist nicht der Diener oder Soldat/ sondern der/ so den Befelch gibt/ zu straffen.

20. Hergegen in allen billichen Sachen soll ein Soldat einem jeden commandirenden Officier pariren / sonderlich wann ein solcher das Commando im Feld über die Armee/ oder in der Festung über die Garnison/ absonderlich auch auff der Wacht hat/ er sey nun sein eigener Officier oder nicht / warumb diß? Weilen alle solche Soldaten einem Herzen dienen/ dessen Interesse auch zugleich muß beob-

beobachtet seyn / und des Herren Dienst keinen Schaden leiden.

21. Ebenfalls soll auch nichts ohne Befelch oder Commando geschehen / und wann schon auch eine Victorie ohne Befelch erhalten wurde / ist die Frag / ob es so schlechter dingen hin passire? Ob wohl diß verwunderlich duncken möchte / so hat man doch Exempel / daß dergleichen ohnbefohlene Hazardes hart gestraffet worden.

22. Der Wachten halber ist man im Krieg auch streng / dann / welcher auff die Wacht commandirt ist / soll wissen / daß / wañ er schildwacht stehet / er dieselbe gar nicht verlassen noch darvon gehen soll / noch in der Garnison / noch sonsten auff den Feld- oder andern Posten / thut ers / so wird er hart gestrafft / vor dem Feind / gar an dem Leben.

23. Ein Gefreyter / der sich zur Zeit / alß er die Wacht in der Garnison hatte / fürsetzlich vollgetruncken hatte / auch ohne seiner Officierern Wissen / von dem Posten hinweg gegangen / mehrers zu sauffen / ist archibusirt worden.

24. Keiner soll einen andern für sich wachen lassen / ohne des Hauptmanns Bewilligung.

25. Soll sich auch nicht kranck stellen/ er sey dann wahrhafftig kranck/ und diß soll er bey zeiten/ ehe die Wacht auffgeführet wird/ anzeigen/ und Erlaubnuß begehren lassen.

26. Hütet euch/ daß ihr auff der Schildwacht nicht schlaffet/ noch nidersitzet/ ihr wurdet sonst mit der Canna auffgemuntert/ wo ihr nicht gar die Eselpost reiten müsset.

27. Stosset euch aber auff der Wacht eine Leibs-schwachheit an; Oder ihr müßtet über die Zeit stehen; So müßtet ihr im ersten Fall der nächsten Schildwacht ruffen / und eueren Zustand melden; Im anderen Fall/ und da man euch nicht zu rechter Zeit ablösen thäte/ habt ihr euch über den Officier zu beklagen/ so euch hat sollen ablösen lassen. Weggehen sollet ihr gar nicht / ehe ihr abgelöset werdet.

28. Ein jeder soll auff die Parola oder Losung achtung geben / und diß mit allem Fleiß und Ernst; Dann welcher sie vergisset/ oder mit unrechter Losung befunden wird/ der soll den Rechten nach für Recht gestellt/ und hart gestraffet werden.

29. Die Officiers auff den Wachten bey den Thoren/ sollen keine Soldaten/ die sie

wissen/

wissen/ daß sie mit einandern rauffen wollen/ zum Thor hinauß lassen/ bey Lebens-straff.

30. Duellanten haben jederzeit/ sonderbar in Franckreich/ auch nach dem Brandenburgischen Kriegs-Recht/ schwere Urtheil zu erwarten. Ins gemein soll ein jeder / der den anderen entleibt/ mit der Haut bezahlen. Wohl gar auch werden beyde/ der Todte und noch Lebende zusammen auffgehenckt.

31. Ob einer/ der zum Duell außgefordert wird/ ohne Verletzung seiner Ehr außbleiben könne? Ja/ sagen die Rechten.

32. Wann mir einer eine Ohrfeige setzen/ und ich mich aber wehren wolte/ schlagte ihne darüber zu todt; Ob ich mich verantworten und der Straff des Tods befreyen könnte? Nein/ sagt das Schwedische Kriegs-Recht in Not. Tit. V. pag. 179.

33. Welcher mit seinem Gewehr jemand beschädiget/ so er doch nicht im Sinn gehabt/ als/ Er vexierte mit einem/ ihn mit dem flachen Degen zu schlagen/ gab ihm aber ohnversehens eine Wunde? Der verdienet/ neben Bezahlung des Balbierer-Lohns/ noch eine sonderbare Straff/ nach besetzter Wacht wäre die Straff noch schärffer.

34. Wann

34. Wann einer ein Rohr an Ort und Enden / wo Leute zu gehen pflegen/ abschiesset/ und kein Meinung hat jemand zu beschädigen/ es wird nun aber einer oder eine durch diesen Schuß getroffen / und etwan gar zu todt geschossen/ wie wirds in solchem Fall gehalten? Das Gericht hat einen solchen von der Lebens-Straff absolvirt/ jedoch daß er einer auff solche Weiß erschossenen Magd Vatter hundert Thaler / und noch so viel den armen Leuten entrichten müssen.

35. Ein Reuter hatte mit einer Wirthin Händel / die retirirte sich in die Stube; Nun ware neben der Stubenthür ein kleines Fenster / darein stoßte der Reuter erstlich mit einem Fuß/ hernach kehrte er seinen bey sich habenden Carbiner umb / und wolte mit dem Anschlag das Loch grösser machen/ hinein steigen zu können; Der Carbiner gehet loß/ der Schuß hinder sich/ und erschiesset einen Bauren-Kerl / der dort bey dem Feuer sasse; der ward zwar nicht am Leben/ sondern sonst hart gestrafft am Leib/ also/ daß er vier Monat in gemeiner Gefängnuß enthalten / vier andere Wochen an Eisen und Banden ligen / und noch täglich sechs Stunden an Pfahl geschlossen

sen stehen mußte / weil er sein Gewehr nicht/ wie sichs gebührt/ in acht genommen hätte.

36. Wann einer einen dingte / einen andern in seinem Nam̃en zu prüglen / oder sonst zu affrontiren/ und geschehe darüber gar/ daß der Affrontirte getödtet wurde? So sind der Gedingte/ und der so dinget/ einer wie der andere/ Todschläger/ und am Leben zu straffen.

37. Es wäre dann Sach/ daß der erste/ so den andern gedingt/ nicht befohlen den Ertödteten so grausam zu tractiren.

38. Allermassen die Streiche gar gefährlich / und kan wohl einer mit der Faust/ nach dem er an Ort und End getroffen wird/ als an Schlaff/ in die Seite und dergleichen/ getödtet werden; Es wurde auch einer bey einem Wasser in dasselbige gestossen/ könnte sich nicht erretten/ sondern müßte ersauffen; Man nehme wahrhafftig den bey dem Kopff/ der an diesem Unglück schuldig wäre.

Hütet euch also/ ihr Soldaten / und lasset euch nicht bereden in eines andern Nam̃en jemand zu beläidigen und Schaden zuzufügen/ sonderbar der euch nichts in Weg gelegt hat.

39. Wann einer/ zum Exempel ein Officier / es sey nun Hoch- oder Niderer / andere

sihet

sthet zusammen lauffen / und Händel haben / oder auch zugreiffen und stehlen / und solches nicht verwehrt so gut er kan; Diß wird einem solchen zur Nachlässigkeit gerechnet / und ist deßwegen mit Abnemmung seiner Charge straffbar.

40. Deßgleichen wann ihm ein Arrestant anbefohlen wurde / acht auff ihn zu haben / und er liesse aber denselben entwischen; Auch / wann er einen in Arrest holen solte / er brauchte aber Respect / und thäte auß Wohlgewogenheit nicht recht zur Sach / wäre nicht vorsichtig genug denselben zu erdappen / der kan auch von Rechts wegen der Charge entsetzet werden / und ein anderer / der das Handwerck besser verstehet / dazu befördert werden.

41. Arrestanten von Hohem Stand nimt man das Seiten-gewehr / den Degen / nicht ab; sie pflegens dem Commendanten selbst zu geben: Under gar Hohen / Fürstlichen Personen hat es sothanen Tractaments halber seine absonderliche Ordonantzen.

42. Wie / wann zween Officiers heimliche Feindschafft mit einander hätten / aber keine Gelegenheit dieselbe Händel außzutragen / die wurden aber underdessen von ihrem höhe-

ren

ren Befelchshaber / zu ihm zu kommen / beschrieben / hätten hiemit freyen Lufft / und räiseten also über Feld / der eine bona fide, sich nicht Böses versehend / der ander aber bediente sich solcher Gelegenheit / sich an dem Cammeraden zu rächen / bestellete auch durch einen Complot Leute hierzu / damit er ihn überman-nen und seine Raach desto besser außüben könte; Wie wirds in solchem Fall gehalten? Dergleichen Händel hatten zween Lieutenant / der Raachgierige ward deßwegen zum Schwert erkennt / auch würcklich enthauptet. **Vid. Decis. Tit. Injuriar. puncto 20. Rechtlicher Entscheidungen.**

43. Wañ sich zween mit einander balgen / wil sagen rauffen / und der dritte komt darzu / in Meinung sie von einander zu thun / sie wolten sich nicht ergeben / er schlug aber zu / und vielleicht einen gar zu todt / Ob ein solcher am Leben zu straffen seye? Nein! wohl aber willkührlich nach gestalt der Sachen. Die Ursach ist / weil dieser Schiedsmann ein gutes Werck vor sich hatte.

44. Wann ihrer viel einen tödeten / wie wirds gehalten?

Wann ihrer viel sind / die ihnen vorgenommen

nommen und sich under einandern verglichen/ einen umbs Leben zu bringen/ und aber man nicht wohl wissen kan / welcher die tödtliche Wunde gegeben/ so werden sie alle am Leben gestrafft / darumb / weil sie alle eines Sinns gewesen/ den Todtschlag zu verüben.

Wann viel bey einer Zech / oder sonsten zusammen kommen/ die sich eben nicht underredt einen zu tödten: Es erhebt sich aber under ihnen ein Tumult/Zanck und Schlaghändel/ in solcher Balgerey bleibt einer auf dem Platz todt/ an dem man aber nicht so viel Wunden findet als Personen gewesen/ Wer ist dann in solchem Fall der Todtschläger/ oder/wer könt ungestrafft darvon? Keiner! Alle werden gestrafft/ doch nicht als Todtschläger.

45. Gewisse Rechsgelehrte wollen in solchem Fall/ wann einer under dem Hauffen wäre/ der einen bösen Namen hätte/ und zuvor andere mehr verwundet/ er wäre ein Balger/ Unglücksmacher/ꝛc. den köñe man wol/ uñ die Wahrheit zu erfahren/ an die Tortur neñen.

46. Erfahrene Feldschärer hab ich gesehen/ daß sie in Stich-Wunden auf die Visitation der Degen-klingen geschryen/ da man wohl abnemmen möge/ welche sich mehr dem

Orificio

Orificio oder Stich der Wunden gleiche/dann ein anders ein Stich-oder Hol-klinge/und eine breite/ ein anders ein Hieb-Degen / und eine kleine Wunde / so käme doch wenigst einer oder der andere auß dem Argwohn/ auf solche Weiß wurde des einten under unserem Regiment Unschuld gerettet.

47. Wäre einer under der Gesellschafft/ so des Entleibten wissentlicher Feind gewesen/ so fallt der mehrere Argwohn auff denselben/ und kan torquirt oder gefoltert werden.

48. Wie/wann einer in der Trunckenheit einen entleibte/ müßte er es dañ auch mit dem Tod bezahlen? Ja in allweg/ dann/wie schon gehört im 6. Puncten / entschuldiget die Trunckenheit/es seye nun Ebrietas oder Ebriositas, gar nicht / ja er soll desto härter gestraffet werden.

49. Ob man aber in Stürmen den Feind wohl tödten möge? Diese Frag/ sagen sie/ seye thorecht / es seye ja ruhmlicher den Feind tödten können und überwunden haben/ als tödten und überwinden wollen.

Dann ein jeder Feldherr lasse dem Feind gemeiniglich einen Accord anerbieten/ mit der Wahrnung/ da sie sich nicht ergeben wurden/

wolle

wolle er dem Kind in Mutterleib nicht verschonen/ sondern alles niedermachen/ sind sie also an ihrem eigenen Unglück selber schuld.

50. Ob ein Officier/ der seines Verbrechens halben an Leib und Leben gestrafft werden solte/ vor der Execution seiner Charge zu entsetzen seye? Ja.

51. Sonst ist eine allgemeine Rechts-Regel/ welcher muhtwillig und freffler Weiß einen entleibt/ der soll wiederumb des Todes sterben; Nun aber haben wir bey unserem loblichen Regiment erfahren/ daß einer/ so keine Hand an gewissen Todtschlag angelegt/ gleichwohl zum Schwert und nachmahls zum Radbrechen condemnirt/ auch die Execution also an ihm vollzogen worden/ Wie so? Er hatte bey dem Trunck in der Marquetenter-Hütte gesagt/ Er wüßte eine prafe Beute zu machen / da und da werden zween Krämer hinauß gehen/ die hätten praff Gelt bey sich. Zween auß denen Zech-brüdern faßten diß zu Ohren/ giengen darvon/ und passeten den Krämern auf/ ermördeten sie/ theileten den Raub/ und gaben dem unbedachten Referenten auch etwas liederlicher Krämerwaar. Die zween Mörder wurden auf dem Fuß erdappt/ bekenn-

bekennten im Examen auff den armen Schelmen/ daß dessen Reden sie zu dieser That verläitet hätte. Dieser ward auch zur Hafft/und weilen er mit participirt hatte/zu dem schmächlichen Tod gebracht. Merckwürdig ware/daß/ weilen die Zechbrüder auch einen Tantz hatten / dieser Tropff den beywesenden Regiments-Hencker umb Erlaubnuß anspräche/ mit seiner Frauen einen Tantz zu thun/ erlaubte er sie ihm / mit dem beyfügen / er wolle ihm zum Recompens den Kopff abhauen. Welches dann auch gleich darauff geschehen.

Hütet euch also/ ihr unbesinnte Soldaten/ und gedencket was ihr zu zeiten redet/ es laßt sich in solchen und dergleichen Sachen nicht allzeit plaudern was ihm einfallt / es thuts auch nicht von dergleichen Beut participiren/ das wil sagen/ Theil und Gemein haben.

§ 2. Gebt niemand Gifft / oder helffet darzu/daß einem Menschen Gifft beygebracht werde/dañ es ist auch eine Art des Todschlags. Dann wer jemand eintweder selbst mit Gifft vergibt/ oder auch einem andern Gifft hergibt/ in Meinung darmit umbzubringen / oder in solcher Intention Gifft holet/ und die Suppe zurichten hilfft/ Raht darzu gibt/ der und die

sind

sind einer wie der ander wiederumb vom Leben zum Tod zu bringen.

53. Ob es aber zugelassen seye dem Feind in Speisen/Wein/Meel/Wasser/item Lufft-Inficirung durch mineralisch Gifft und dergleichen Gifft beyzubringen? Nein/diß ist nicht redlich gefochten.

54. Was ein gewisser Jurist für ein Sentiment in sothanem Negotio habe/videatur Pappus in Commentario B. Kriegs-Rechts p. 43.

55. Welcher eine schwangere Weibsperson schlägt/stosset/und so übel tractirt/daß die lebende Frucht in Mutterleib davon sturbe/und hiemit zur Unzeit müßte gebohren werden/der ist ein Todtschläger/und wird wieder hingerichtet/wie ich dessen ein Exempel an einem Fourier vollziehen gesehen.

56. Gebe keines dem andern einen Liebes-Tranck; wann man darvon sturbe/so wirds für einen Todtschlag gerechnet.

57. Wären die Eltern so grausam/daß sie ihre Kinder; diese hingegen so unnatürlich/daß sie ihre Eltern/oder auch die Geschwisterte/einander umbs Leben brächten/auch Weibspersonen/so ihre in Unzuchten empfangene

gene Kinder abtreiben/ Eheleut die einandern vergeben thäten; Auf diese alle wartet des Henckers Schwert und grausame Rad.

58. Dahero auch heissen die Laster und Straffen grausam/ weilen sie/ wie unden mit mehrerm gehöret werden solle / noch in Klöstern/ noch in Kirchen/ noch andern gefreyten Orten/ keiner Freyheit fähig zu seyn/ von Urhab der Canonischen Gesätzen / sind geachtet worden.

59. Wann ein Maleficant der Wacht oder Schergen/ die ihn zu der Execution auff den Richtplatz führten/ außkäme und entlieffe/ jemand anderer aber erwischte ihn wiederumb/ Ob er ihn tödten möge? Nein/ sagt der Commentarius über das Schwedische Kriegs-Recht/ pag. 185.

60. Wann ein Officier mit seinen Underhabenden in angewiesenes Quartier über eine Bruck oder durch einen Paß oder Weg der Nähe nach marschiren wolte/ die Bauren aber versperrten ihnen den Weg/ und es käme in solchem Aufflauff und Gezänck von den Bauren einer umbs Leben/ Ob dieser Officier des Todtschlags halber könne besprochen werden? Nein.

61. Wann dann nun solche und vie andere Todtschläg zu geschehen pflegen / w man sich offt mit dem entschuldigen: Ma habe sich / sein Leben zu erretten / wohl wehre müssen. Ja / wann es den vorgeschriebene Rechten gemäß recht hergehet / so ist es scho recht / und heisset eine Nohtwehr.

62. Eine rechte Nohtwehr aber / od redliche Gegenwehr / ist / oder soll in Rechte gegründet seyn / und wird darzu erfordert.

63. Erstlich die Ursach: Als / Ich ka eine Nohtwehr thun / wann ich unrechtmäss ger Weiß mit einem tödtlichen Gewehr od Waffen überlauffen / angefochten / oder ge schlagen / und also würcklich mit Gewalt be läidiget werde.

64. Zum andern / muß ich die Maß i acht nemen / daß meine Gegenwehr dem mi angethanen Gewalt gleich / und nicht schärffe seye / als die Noht erforderet.

65. Drittens / ist auf die Zeit zu schauen und sehr wohl zu underscheiden. Als / wann man mich also gewaltsam angreifft / so kan ich mich auf frischer That / da der Streich mei nes Angreiffers noch währet / wohl wehren / ich kan mich noch wehren eh der Zorn übergan gen /

gen/ und eh wir von einandern gebracht sind/ und vertragen worden. Ich kan mich noch wehren/ eh ich Fried gegeben habe. Und ob gleich der Beläidiger in solchem Fall umbs Leben käme/ ist der Benöhtigte aller Straff befreyet.

66. Diß lehren die Rechtsgelehrte/ weil aber die Begebnussen underschiedlich/ als sind auch auf alle Fäll die Distinctiones hierüber in den Rechten saint den Straffen nach Genügen versehen/ so der Richter schon zu underscheiden weißt. V. Pappum in Comment. des Brandenburgisch. Kriegs-Rechts p. 36. seqq.

67. Ein gewisser Officier warde hart affrontirt/ achtete es nicht hoch und gieng darvon; Sein Beläidiger lauffte ihm über diß noch nach/ und zwar mit blossem Degen/ überfallt und gabe ihm drey Wunden in Kopff; Jener stellte sich/ wie billich/ zur Gegenwehr/ und entleibte den andern / wurde deßwegen mit keiner Straff belegt / sondern allerdings frey und ledig gesprochen/ weil er zu Rettung seines Lebens eine rechte Nohtwehr gethan/ der ander aber sein Unglück selbst gesuchet hatte.

68. Ein Corporal ward angegriffen / zoge hinwieder seinen Degen auß / thät aber kei-

nen Streich darmit / sondern hielte denselben zu seiner Defension in der Hand; der Angreiffer hingegen drang je länger je stärcker auff ihn zu / und verletzte sich selbst in des Corporals Degen / daß er darüber hin sturbe. Der Corporal wurde von aller Straff ledig gesprochen.

69. Ein gemeiner Soldat ward von vier Bauren auff einem Obsbaum überfallen / darauff under dem Angesicht blutrüstig gemacht / und alß er herunder kommen / ward er von einem derselbigen Bauren / der mit einem Beyel versehen ware / angegriffen; Der Soldat defendirte sich mit seinem Degen so gut er koñte / und entleibte einen von den Bauren / der ward nicht am Leben / doch ein halbes Jahr in Eisen und Banden gestrafft.

70. Zwar / ihr Herren Soldaten / weil man der Obsbäumen eingedenck worden / klaget offt / es seye doch gar zu hart / umb ein wenig genommenes Obs / Trauben / ein schlechtes Hun / und dergleichen / so hart gestraffet werden.

Höret hingegen / meine Kinder / es geschiht nicht wegen des Huns / Trauben / oder Apffel / oder Biren / sondern wegen des Verbotts so deß-

deßwegen ergangen ist. Ihr habt ja geschworen / allen der Herren Officiern Gebotten und Verbotten gehorsam und gewärtig zu seyn / thut das / so werdet ihr nicht gestrafft werden.

71. Und diß ist gar nichts neues / sondern schon zu Käisers Aurelii Zeiten also beobachtet worden / von welchen die Historien melden / daß Er an Einen seiner Hauptleuten geschrieben / und ihn vermahnet / so lieb ihm sein Leben seye / mercket / so lieb ihm sein Leben seye / soll er seine Soldaten darzu anhalten / daß sie anderer Leuten Gut mit ihren Händen nicht anrühren / niemand ein Hun nemmen / und dergleichen. Vid. Holländisch Kriegs-Recht pag. 209.

72. Kirchen-Diebe / sie nemen nun viel oder wenig / auch so gar in Feinds-Land / worzu die Soldaten offt vermeinen recht zu haben / die haben ihr Lebtag kein Glück / komt die Straff nicht bald / so folget sie auff dem Fuß nach.

73. Unsere Nation hat diß Laster allwegen härtiglich abgestrafft / wie sie dann zu alten Zeiten nach geendeten Burgundischen Kriegen achtzehen dergleichen Kirchen-dieben zugleich durch den Scharffrichter an gewissem Ort in das Feuer lebendig werffen lassen.

74. Wañ einer dem andern sein Schloß auß der Pistolen / Flinten / Mußqueten / ꝛc. straubet/ oder gar das Gewehr selbst entfremdet/ was ists anders als auch ein Diebstal.

75. Der es ihm aber nemmen läßt/ ist ein unsorgsamer und liederlicher / auch straffmässiger Tropff.

76. Der jenige ist auch kein praver Kerl/ der etwas findet/ und nicht kundt und offenbar machet/ damit es dem rechten Herren wiederumb zukomme. Es wird aber sonst ruchtbar/ und wird von dir gefordert/ du läugnest es/ so bist du gar nicht ehrlich/ sondern nach deiner Lands-sprach ein fauler Lump.

77. Wie/ wann ein Soldat einbricht/ nur geringe Sachen stielt/ und alles wiedergeben muß? So kan er doch den Spißruhten nicht entgehen/ hätte er viel gefunden/ so hätte er viel gestolen / so ihm wohl gar den Halß hätte kosten können.

78. Wann er aber underschiedene Sachen und zum öfftern gestolen/ und solches auf ihn zu erweisen ist? So ist der Galgen sein Nachbar.

79. Wann einer bey nacht auf offentlicher Wäid oder Almend ein Stuck Vieh

stielt

stielt und metzget / was verdient ein solcher Vieh-dieb? Den Galgen. Dann die offentliche Wäiden und Almenden im Land hochprivilegirt sind/deßgleichen auch die Pflüg auf den Feldern/ die auch niemand bestehlen soll. Die Pöen und Straff ist in den Käiserlichen Rechten darumb auch hart gesetzt / damit einem Bidermann/ der das seinige dem offenen Feld vertrauen muß/ kein abtrag beschehe/und sein Sach vor Dieben sicher bleibe.

Zu zeiten schickt man solche Diebe ohne Abscheid vom Regiment / wann sie noch grosse Gnad erlangen.

80. Wie / wann einer in einer Feuersbrunst sich vermessen thäte/ deme/ dessen Hauß brennet / etwas zu zwacken/ und darmit fortzugehen? Ein solcher Anfänger wird ohn alle Gnad auffgeknüpffet / hilfft ihm aber einer/ dem wird durch den Hencker der Degen vor den Füssen zerbrochen/ und er / als unehrlich von dem Regiment hinweg gewiesen.

81. Welcher wissentlich / betrieglich oder vortheilhafftiger weise gestolene Sachen kaufft oder verkaufft / oder auch für Bezahlung annimt/ und hinweg gibt / der ist straffmässig.

82. Ein anders ist/ wann er nicht weißt daß es gestolene Sachen sind.

83. Hat einer solche gestolene Sachen bey handen/ der Eigenthums-Herr komt dem Seinigen nach/so kan er es mit recht abforderen; du aber must es ihm wieder geben/ und dich an deinen Verkäuffer halten.

84. An offentlichen Jahr- oder Wochen-märckten sollet ihr niemand auff den Strassen auffpassen / den Leuten das ihrige abzunemen/von dem Feind/und nicht von solchen Leuten/ holet man Beuten.

85. Hat dann einer von dem Feind etwas erbeutet / so soll ihm kein anderer seine Beut mit Gewalt abnemen.

86. Dañ sie müssen dem General oder Commendanten angezeiget werden / welche solche nach jedes Stand außzutheilen pflegen; deßwegen soll auch keine Beut vertuscht oder verschwiegen bleiben.

87. Wie / wann sich einer von dem Feind in ein Hauß verstecket und verschlieffet/ es setzen ihm aber ihrer zween nach / der erste plünderte und durchsuchte dasselbige Hauß/ und aber findet ihn nicht; hingegen komt der ander/ und findet ihn/ ist die Frag / ob ein solcher

cher dem ersten oder dem andern gehöre? Die Rechtsgelehrte sagen hierüber: Wann dem ersten das Hauß vor seine Beut assignirt (zugeeignet) worden/ so habe der andere kein antheil an dem verkrochenen Gefangenen/ und diß auß allgemeiner Kriegs-Raison.

88. Wann einer einen Strassenräuber wiederumb beraubete und von ihme eine Beut machte/ob er sich einer Pöen zu befahren habe? Respondent Jureconsulti Quod non.

89. Sothanen im Schwang gehenden Sachen/ folgen gemeiniglich andere/ als zu einem Exempel/ Wann einer etwas erbeutet/ gestolen/ oder gefunden hat/ eh es andere verlohren haben/ unzulässige Dinge/ meist das desertiren oder außreissen/ auß Forcht der Bestraffung/ und derselben zu entgehen/ von welchem diß zu wissen; Ob/ und wie die Deserteurs oder Außreisser zu bestraffen? Da sagen alle Rechten Ja.

90. Zu zeiten werden ihnen die drey Schwör-finger abgehauen/und sie von Stadt und Land verwiesen.

91. Wann aber einer den Eyd zu dem Fahnen noch nicht geschworen/ ist dann ein solcher auch zu bestraffen? Ist es ein gantz

neuer Knecht/ lasse ich den Richter disponiren/ dahero der Hauptmann/ so einen neuen Soldaten dingt/ wohl thut/ wann er einen solchen gleich bey der Auffnahm in Eydspflicht nemmen/ und den Kriegs-Eyd/ auch was er außweiset/ verständlich/ vorhalten lasset/ so hat er alßdann keine Entschuldigung vorzuwenden. Ja/ er wird sich auff diese Weiß vielmehr Gedancken machen/ ob er so leichter dingen außreissen wolle.

92. Die nur den Fürsatz haben außzureissen / und andere auch darzu bereden wollen/ bricht es auß/ so werden sie als Schelmen von dem Regiment gejaget.

93. Hätte aber im Sinn zu desertiren/ und andere auch würcklich dazu beredt / läßt sichs aber gereuen/ sonderbar auch/ wann ein Rausch mit underloffen wäre; So wird ein solcher doch mit Spißruhten gezüchtiget; Ist er ein Under-Officier / so wird er noch darzu seiner Charge entsetzet.

94. Wie/ wann zween oder mehr Cameraden würcklich auff dem Weg begriffen zum außreissen/ Einer under ihnen sagte aber/ Wir thun nicht recht/ wollen wieder umbkehren/ Es thät es aber keiner/ Sie giengen fort/

wurden

wurden aber wieder erdappet / Ob der jenige sich mit seiner Rede entschuldigen könne/ Er habe sie umbzukehren ermahnet / Sie hätten ihm aber nicht folgen wollen? Nein/ Er kan sich nicht entschuldigen/ sondern ist des Todes würdig wie die andere. Ursach/ da er bey den Cameraden nichts außrichten können / hätte er allein für seine Person umbkehren sollen.

95. Wann aber ein Einfältiger / so die Kriegs-Rechten nicht verstehet / zum außreissen verführet wurde / es reuete ihn aber/ und käme gutwillig in seines vorigen Herren Land/ aber nicht alsobald wieder zu seiner Compagnie/ Wie sich mit einem solchen zu verhalten? Die Holländer haben einem dergleichen Gesellen viermahl durch hundert Mañ die Spißruhten geben lassen. Es wäre noch zu fragen/ Ob er zu der Compagnie wiederkehren wollen/ wann er nicht erdappt worden wäre.

96. Wie/ wann einer auß grosser Melancholey / und da er seiner Sinnen nicht mächtig / und diß bekandt wäre / außreisset? Das Außreissen ist so scharff verbotten / daß auch ein solcher der Spißruhten nicht entlauffen kan.

97. Wie/ wann einer oder mehr deser-

tiren / die doch richtig bekommen was ihnen versprochen worden / es seye an Monat-sold / Wochen-gelt / Under und über / Brot / Muntur und dergleichen / und hätten / da sie erdappet und eingeholet worden / nichts einzuwenden / als etwan / Sie wären truncken gewesen / Ob sie entschuldiget seyen? Nein / Sie gehören Camerads-weiß in die Höhe.

98. Die auß einer Festung zum Feind lauffen / und Dienst neñen / die gehören / wañ sie wieder zu erhaschen / es seye nun über kurtz oder lang / an hellen liechten Galgen; wird man ihren nicht habhafft / schlagt der Hencker ihren Namen daran.

99. Ein gleiches hat der zu erwarten / welcher Nachts von seiner Wacht lauffet / die Festung besteiget / und sich also fort practicirt.

100. Hilfft ihm einer / und komt ihm auß / so muß er auch den Galgen zum Recompenß haben.

101. Die von dem Feind gefangen werden / und die gewohnliche Zeit der Rantzion nicht erwarten / sondern Dienst neñen / werden sie dann wieder erdappet / so geht es ihnen ohngestrafft nicht hin / sondern müssen wenigst die Spißruhten haben.

102. Laßt

102. Laßt einer bey dem Posten/ da er die schildwacht hat/ einen außreissen/ der wird härtiglich mit Spißruhten abgestraffet.

103. Ob die jenige Soldaten / welche wissen/ daß einer oder mehr außreissen wollen/ und es nicht anzeigen; Es bricht aber über sie auß / zu bestraffen seyen? Ja/ und zwar mit Spißruhten. Schwed. Kriegsr. in Commentario 190.

104. Ob es billich und ruhmlich/ wann ein Soldat sagt: Ich diene dem Herrn umbs Gelt/ und/ der mir zum meisten gibt / ist mir der beste Herr? Nein. Darumb

105. Welcher an einem Ort außreißt/ an dem andern wieder Dienst nimt/ solle allen Rechten nach gehenckt werden.

106. Ehrliebende Soldaten tragen auch ein Abscheu vor dem Laster der Unzuchten/ welche offtmahls zu dem Außreissen grosse Anläitungen geben; Vorzeiten/ da man GOTT förchtete / und die Ehr liebete / führete man keine Maitressen / gut Teutsch / Huren / mit sich zu Feld herumb / und wurden die/ so dergleichen Sudel-Leben führeten/ hoch gestrafft. Nun rühmt man in solcher Malitia und Boßheit: Diß seyen lustige und listige Sachen!

Ich aber sage/ auß allen Kriegs-Rechten: All das jenige/ was eine Straff nach sich ziehet/ist weder listig noch lustig.

107. Und lobe alle die jenige Obrigkeiten/ welche die/ so sich verbottener weiß mit Weibsvolck vermischen/ und brutalische Lustbarkeiten pflegen/ zu keinen Ehren-ämtern gelangen lassen.

108. Nun ist die Frag: Ob ein Soldat eine Weibsperson entführen möge? Nein/ ohngestrafft nicht/ und ob sie auch schon den Willen darein gebe.

109. Wann zween oder mehr umb eine Weibsperson buhlen/ und also eyffersüchtig wurden/ daß einer von ihnen umb das Leben käme/ Wie wirds in solchem Fall gehalten? Es wird mit gleicher Müntz/ am Leben namlich/ gestrafft/ und gilt keine Entschuldigung/ daß die Liebe rasend seye/ und den Menschen seiner Sinnen berauben solle.

110. Wann einer mit einem Weibsbild zu thun hätte/und nicht wüßte daß sie eine Ehefrau wäre/ müßte er dann als ein Ehebrecher gestraffet seyn? Nein.

111. Ein anders ist/ wann ers wüßte/ und wäre der Kerl nur vierzehen-jährig/ so wäre

wäre er/ dem strengen Recht nach/ schon alt genug den Kopff herzugeben. Ist dann hiebey etwas lustiges und listiges.

112. Elteren sollen ihre Kinder schandlichen Gewinns halber niemand zur Unzucht hingeben/ weniger auch ein Ehemann sein Weib. Einen solchen von dem letsten Casu hab ich gesehen/ daß eine Gnädige Obrigkeit/ ich sage gnädig / ihm aufferlegt / bey völliger Kirchen-versamlung eine offentliche Kirchen-Buß vor dem Altar mit brennender Kertze zu thun.

113. Keines soll dem andern/ als zu einem Exempel/ ein verheurahteter Mañ einem dergleichen Weib ; noch ein verheurahtetes Weib einem dergleichen Mañ; Auch nicht ein Verheurahtetes einem Ledigen / noch das Ledige einem in der Ehe stehenden/ die Ehe versprechen/ und sagen / wañ mein Gemahel sturbe/so wolt ich dich neñen/ꝛc. sind alles gefährliche und straffmässige Sachen.

114. Alle die zur Unzucht kupplen/verdienen nach gestalt der Sachen auch ihre Straff.

115. Wañ ein verheurahteter Soldat etwan in Kriegs-Occasion, oder auff einem lang- und weiten Marsch von seinem Weib

kommen

kommen und dasselbe verlohren hätte / hiemit eine zeitlang nichts von ihren wüßte/ deßgleichen das Weib wüßte lang nichts von ihrem Mann/ solle sich keins einbilden/ es könne sich so schlechter dingen wieder verheurahten/ man habe dann beederseits genugsam Schein und Urkund / und diß von glaubwürdigen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / wo eines oder das andere gestorben und begraben worden seye / und diß muß man nicht nur von hören sagen haben / wie mir dergleichen Casus judicialiter vorkommen / auff nachforschen aber gantz falsch befunden worden. Wann gedachte Zeugnussen nicht beygebracht sind / es heurahtet aber eins ohne Fundament darüber hin / und vermeinet / es wisse niemand umb seine Sachen/ so begeht man schon im Gewissen das Laster der zweyfachen Ehe / und wird hart gestraffet.

Wie ohnlängst ein gewisser N. der sich dergleichen auch gelusten lassen. Es wurde ihm von Ruhten-außhauen geprediget/ wann er nicht vornehme Charge (welche einem Nobili gleich geachtet wird) bedienet hätte / auß Gnaden aber konnte er die scharte mit fünffhundert Thalern außwetzen.

116. Bey einem Gemeinen wurde es geheissen haben/ Wer es nicht im Seckel hat/ zahle es mit der Haut.

117. Man hatte an einem gewissen Ort beobachtet / daß alß ein Corporal und vier Gemeine ein Frauenmensch auß ihrem Quartier mit Gewalt hinweg holen lassen / und einer nach dem andern sie beschlaffen/ und zwar da sie die Wacht hatten/und dergleichen Laster selbst hätten verwehren sollen. Wie ist ihnen dieser List und Lust versaltzen worden? Der Corporal / als verehelicht/ mußte sterben; die andere ihren Kützel mit sechsmahligem Gassen-lauffen durch 200. Mann abbüssen.

118. Zween Ober-Officiers treibten mit einem Weib verbottenen Gelust/ deren einer mußte auff Erkantnuß der Juridischen Facultät 60. der ander 50. Thaler ad pios usus, oder in Armen Seckel schwitzen.

119. Ob einer Frauenperson zu rahten/ daß sie einen/ welcher im Werck begriffen / sie zu nohtzüchtigen / umbs Leben bringe/ wann sie könnte? Einige sagen Ja. Alii Contra.

120. Sonsten sind alle Nohtzüchtiger/ sonderbar wann sie eine Jungfrau deflorirren/ des Todes würdig.

121. Wann

121. Wañ einer sein Weib oder Tochter im Ehebruch findet / und den Ehebrecher oder Ehebrecherin tödtete/so hat er dessen keine Verantwortung / und bleibt mit aller Straff verschonet.

122. Eine gar gemeine Sach ist auch im Krieg / die so genannte Passauer-Kunst/ oder für die Gefrörne/bey sich zu tragen. Diß ist nicht Christlich. Soll sich daher kein Soldat gelusten lassen mit dergleichen Sachen umbzugehen / zauberische Sachen/ noch abergläubige Ding zu lernen/oder zu treiben; dergleichen auch sind / wahrsagen / beschwören/ Segen brauchen / in Crystall oder Spiegel/ wegen verlohrnen Sachen/ bey den Teuffels-Beschwöreren zu schauen / Gespräch mit dem bösen Feind zu haben/ Character anzuhencken. Diß alles sind Sachen/ welche nach Gestaltsame mit Feur und Schwert zu bestraffen.

123. Wie nicht weniger die übermässige GOttes und der Heiligen Lästerer.

124. Auch die/welche solches hören/und es den Officiern nicht anzeigen.

Geschiht solche Lästerung auß Vorsatz / so hat sie die Todes-straff; Auß Unbedacht und böser Gewohnheit / so ist die Straff etwas minder.

minder. Zum drittenmahl aber übersihet man nicht wohl mehr / sondern / wann man nicht von der bösen Gewohnheit lassen wil / kan es ihm der Meister Hans schon abgewehnen.

125. Mordbrenner sind auch arge Vögel im Krieg. Dahero alle die / so boßhafftiger / geflissener und vorsetzlicher weiß / eintweder auß Haß / oder Begierde zum Raub / oder anderer Gottlosigkeiten halber / in einer Stadt / Dorff / oder Läger / entweder selbst / oder darzu umb Gelt gedingt / Feuer einlegen / an Leib und Leben hart abzustraffen sind. Auch die so darumb wissen / und ihnen Underschlauff geben / Mittel und Weg darzu zeigen.

126. Die Meutereyen anstellen / sind von dem ärgsten Lumpen-Gesind der Abschaum. Meuteriren aber ist / wann man wider den schuldigen Gehorsam dem Commando sich entgegen setzet / und darwider mit Worten / Wercken / oder Schrifften / durch sich selbst was fürnimt / oder durch einen andern fürnemen laßt / dadurch eine Auffruhr under dem Volck entstehen kan.

Solches ist eine hoch-sträffliche und solche Sach / welche ohn alle Außnahm Leib und Leben berührt. Und in solchem Fall sihet man

man gemeiniglich auff den Ursprung und Anfänger.

127. Hat aber ein anderer auch Wissenschafft darvon gehabt / und es seinem Officier nicht in zeiten angezeiget/ so ist er Lebens halber eben auch in Gefahr.

128. Ihr Herren Soldaten sollet eueren Sold niemahlen zur Unzeit und mit Ungestüme forderen.

Als da seyn möchte / in offentlichem Zug und bey andern Versamlungen des Kriegsvolcks.

Oder auch/Wañ man auf einen Anschlag gegen dem Feind außgehen wil / oder sonst Herrendienst zu verrichten / vorhabens ist / es stehet hierauff wohl gar eine Leibs- und Lebens-Straff.

Ursach / Wann einer auß Mangel Gelts nicht fechten wolte/ Er machte ihm einen Anhang ; Der listige Feind aber bietete hingegen Gold an/ Was könnte hierauß nicht für Unheil entstehen.

129. Ich setze aber den Casum: Wañ ein Commissarius offentliche Musterung hielte/ und darbey die Compagnie außbezahlen/ hingegen die Gelter / so v. g. umb fünff Groschen

schen gepräget / ihnen umb einen oder zween Kreutzer höher anhencken wolte/ die Leut aber recusirten solches/und wolten auf Instantz des Commissarii nicht zum Gewehr greiffen / biß er ihnen das Gelt in der rechten valuta reichte. Ihre Officiers aber weiseten sie zur Gedult/ Sie sollen underdessen das Gewehr nemen/ und ein jeder auff seinen Posto der Wachten gehen! Sie thäten solches/ und giengen hin. Ob der Commissarius Causam Rebellionis hierauß machen / die Soldaten criminaliter anklagen / und sie vor Malefitz-Gericht deßwegen stellen lassen könne? Eine dergleichen Begebnuß ist also syndicirt worden: Der Comissarius hätte nichts auffs Gelt schlagen sollen; und hätten die Soldaten keine Meuterey noch Rebellion begangen/in deme sie ihrer Officiers Commando parirt/ und jeder zu seinem Wacht-Posto wiederkehrt; dann verstandener massen Meuterey treiben/ seye dem Commando nicht pariren / diese aber hatten parirt.

130. Wann sich jemand beklagte/ Er wisse daß die Gelter vor die Compagnie empfangen worden / N. N. aber hinderhalte dasselbige / gebe ihnen das Wochen-Gelt/ Brot/

Brot/ꝛc. nicht / kans aber nicht / sondern der Beklagte das Widerspiel formlich erweisen; So wird der Kläger als ein Ehrendieb zum Schelmen gemacht / und als ein solcher von dem Regiment verwiesen;

Oder auch sind dergleichen Schmäler zur Schantz-Arbeit in Eisen und Banden / mit Wasser und Brot/ condemnirt worden.

Circa hanc materiam cautè procedat Judex in di'quisitionibus, cùm non semper discursus militum sint capitales, &c. videre licet historiam penes *Stengelium in Mundo suo Theoretico Parte 1. cap. 39. n. 2.*

131. Es gibt auch zu zeiten falsche Müntzer / diese/ und jene so Metall wissentlich darzu hergeben / ihre Häuser auch zu solchem Schelmenstuck nicht abschlagen: Oder auch/ die die gute Sorten beschneiden/ umbprägen/ und geringere Müntz darauß machen; Diese gehen alle dem unehrlichen Tod und Hencker entgegen.

132. Keiner soll falsche Sigill machen/ oder machen lassen; Auch sich nicht falscher Brieff und Siegeln bedienen; Dann auch diß hat keine geringe Straff auff sich.

133. Der einem andern seine Brieff auff-

aufffangt/ und eröffnet / dadurch zwischen jemands grosse Feindschafft und Widerwillen erwecket werden kan / der begehet ein Schelmenstuck / und ist ein solcher Regiments-Quartiermeister von dem Regiment hinweg geschaffet worden. *Decis. Holl. Tit. Injurien.*

134. Wann einer den andern schiltet/ der Gescholtene aber alßbald retorquirt, das ist / die Scheltung wieder zuruck gibt/ so hat er seine Ehr schon gerettet.

135. Contrà. Wann einer gescholten ist/ und die Scheltung ein Jahr und ein Tag auff sich trägt / der kan keine Gerichtliche Action mit dem Injurianten mehr anfangen/ noch eine Retorsion mehr geben.

Es möchte aber die Scheltung überauß groß seyn / die verjahret erst nach dreyssig Jahren.

136. Ihr sollet keine falsche Zeugnuß geben wider die Wahrheit / auch nichts verschweigen was zur Wahrheit und der Sachen Erkanntnuß dienet/ nicht umb Gelt oder Geschenck willen anders sagen als was wahr ist. Dann ihr wurdet in solche Straff fallen/ in welche ihr den Unschuldigen durch euere falsche Zeugnuß hättet bringen wollen.

137. Wel-

137. Welcher eine böse Sach über einen weißt / die in einer Compagnie / Regiment/ oder gantzen Armee Schaden bringen möchte; als da seyn möchte Verrähterey/ &c. und das nicht anzeigte/ nach Erheischung seines Eyds und Pflichten / der wird als ein Meyneydiger und als der Thäter selbst gestraffet.

138. Oder auch/ wann er dergleichen böse Sach verhindern könte und thuts nicht.

139. So gar / wann er eine in solchen Dingen verdächtige Person wüßte und nicht anzeigete.

140. Dergleichen Personen soll keiner in sein Quartier ziehen und beherbergen.

141. Ob Weiber / welche Verrähterin befunden werden / so wohl als die Männer zu bestraffen seyen? Ja freylich.

142. Wann Vatter und Sohn/ auch zween Brüder zweyen Herren dienen wurden/ die Feind gegen einander sind/ denen ist nicht vergonnt und zugelassen mit einander zu correspondiren oder Brieff zu wechseln/ auch nicht heimliche Botten gegen einander zu schicken/ so gar nicht/ wann sie in der nähe/ einandern gewisse Zeichen zu geben ; Sie wurden sich

in

in Gefahr der Verrähterey / und Leib und Lebens-straff setzen.

143. Keiner soll falsche Zeitungen von dem Feind außsagen.

144. Ein Soldat soll fleissig hören und auffmercken / aber wenig reden: Auch gebührt ihm nicht / die Befehl / welche ihm gegeben werden / zu examiniren.

145. Sonst wann es dem Soldat freystühnde zu fragen / warumb diß oder jenes befohlen werde / wurde weder Befehl noch Gehorsame in dem Krieg seyn.

146. Wann einem gemeinen Knecht von seinem Officier auß Haß wider die Gebühr etwas befohlen wurde / soll er sich mit Bescheidenheit entschuldigen; Rahtsamer aber ist / wann er / auch dem ungerechten Commando (das verstehet sich aber nicht / als oben vermeldt / einen todt zu schlagen / oder das wider die Justitz lauffet) parirt / und sich hernach deßhalben bey seinen höheren Officiern beklage.

147. Harte / unerträgliche / wohl gar Sclaven-Arbeit / so zu des Officiers eigenem Nutzen / und nicht zu Dienst der Herrschafft / des Regiments oder Armee geschiht / ist kein Soldat zu thun schuldig.

148. Ein anders ist/ eine Arbeit/ so ohne grosse Mühe und Beschwerde geschehen kan/ wann nur der Herren-dienst nicht versaumet wird/ und seine Cammeraden mit der Wacht nicht beschwäret werden.

149. Wer sich für einen Officier außgibt/ und ists nicht; Auch sonst für einen Befehlshaber/ und wird nicht also befunden/ der ist straffbar.

150. Auch der/ so einen eigenmächtig gefangen nimt und in Arrest bringt/ hat aber für sich nichts zu gebieten; das wird vor eine grosse Arrogantz und Vermessenheit außgedeutet/ und spöttlich gestrafft.

151. Nimmt aber einer Contraband-Waaren/ sie kommen her wo sie wollen/ und liefferts ad Fiscum, der mißhandelt nicht.

152. Ob einer (der Spielern auch nicht zu vergessen) der auff die Kreide/ oder auf borg spielet/ zu zahlen schuldig seye? De Jure Nichts.

Und weiß ich wohl/ daß an gewissem Ort einer zwo Duplonen auff die Kreide verspielet hatte/ darüber aber/ in Weigerung der alsobaldigen Bezahlung/ vor Obrigkeit deferirt wurde/ da ward erkant/ Dings gespielt/ seye paar bezahlt/ seye also der Verspieler/ dem

Land-

Land-Recht nach/mehr nicht schuldig als fünff Schilling oder Reichs-Kreutzer. Darumb sagt das Sprichwort: Wer spielen wil/muß setzen. Hiemit bleibt auch viel Zanck und Hader/Schlägereyen/ꝛc. vermitten.

153. Wann ein Soldat etwas schuldig ist/und deßwegen eine Handschrifft von sich gibt/ Ob sein Sold und Wochen-gelt auch darmit verschrieben seye? Nein/das soll und kan er nicht thun/ er seye Officier oder Gemeiner.

154. Ob einer für den andern quittiren könne? Ja. Der ander aber muß vorher darumb wissen.

155. Ob ein Soldat ein Testament oder letsten Willen machen könne? Ja.

Dieses aber soll geschehen/in des Feinds Gegenwart/im Treffen selbst/und da er gleichsam in äusserster Leibs- und Lebens-Gefahr stehet/und braucht hiezu nicht viel Notarien und Gezeugen/wann es nur von ihm underschrieben und gesiegelt ist. Kan er aber nicht schreiben/so ists mit einem andern Handzeichen genug/wañ es nur zween gesehen haben.

Hätte er es aber im Quartier auffgesetzt/und ohne Zeugen hinderlassen/wurde also hin-

der ihm gefunden/ so ist es nicht gültig. Videatur Piſczki pag. 347.

156. Wegen der Quartiren sind auch gewisse Beobachtungen zu wissen vonnöhten. Es komt ein Officier (mit den Gemeinen hat es eine andere Gattung und Absatz) in ein Quartier / und hat der Würth zwo Stuben/ Ist die Frag/ Ob der Soldat oder er die wahl habe eine zu nemen/ welche ihm beliebe? Hierauff ist die Antwort / daß dem Haußwürth billich die jenige Stube gelassen werde/ darinn er seine Nahrung treibt/ und muß der Soldat mit der andern zu frieden seyn.

157. Kan aber der Haußvatter in solcher andern Stube eben so wohl als in der Wohnstube sein Nahrung pflegen / und wäre diese dem Officier zu seinem Officio bequemer/ so hat der Officier den vorzug.

158. Die Ligerstatt belangend/muß sich der Soldat gedulden / so gut es der Würth hat / und ihm geben kan / und vermag den Bauren nicht zu besserem Bett-Gewand zu zwingen.

159 So wollen auch die Käiserlichen Rechten und Kriegs-Ordonantzen / daß/ wañ der Einquartirte ein hoher Officier / so solle dem-

demselben der halbe theil des Hauses zukomen/ also zwar/ daß er die Abtheilung selbst mache/ und der Haußvatter die wahl habe anzunemmen.

160. Ist aber der Einquartirte nur ein geringer Officier / so soll das Hauß in drey Theil getheilet werden / der erste Theil dem Würth / der andere dem Gast/ und der dritte abermahl dem Hauß-patron gelassen werden.

161. Hat der Soldat sein Losament à part, und darinnen seine Sachen selbst verwahrt; Es wird ihm aber etwas entfremdet/ Ist der Würth darfür zu antworten nicht schuldig.

162. Hätte er es aber dem Haußvatter anvertrauet / so ist es ein anders/ und auff solchen Fall derselbe alles Entfremdete zu erstatten schuldig.

163. Soldaten sollen sorg zu ihrem Gewehr haben/ dasselbige allzeit sauber und fertig halten; dann diß sind die Mittel/ wodurch der Feind muß und kan überwunden werden.

164. Versetzet/ verspielet ihr/ oder veräusseret dasselbige/ so machet ihr euch der ungebrannten Aschen fähig/ und werdet vor keinnutzige Kerls gehalten.

165. So soll auch jeder Kriegsmann allwegen sein gerüstetes Feurzeug bey ihm tragen.

166. Wann Soldaten mit Burgern oder Bauren Händel haben/ so ist per se der jenige Richter / dem der Beklagte zugehöret; Es mag aber von der andern Parthey auch jemand bey der Verhör sitzen/aber die Verhör nicht führen.

167. Hat ein Burger mit einem Soldaten streit / so sollen sich die andere Burger nicht darein mischen/ also auch im gegentheil/ umb die schädliche Auffläuff beyderseits zu verhüten/ sondern die Umbstehende sollen solches denen Obrigkeiten / die Soldaten dem nächsten Officier anzeigen/ welche schon zu remediren wissen werden.

168. Die Frag/ Warumb doch in dem Krieg so viel Unordnungen/ und mehr als im Burgerlichen Wesen entstehen? Ist alsobald auffgelöst; Weil so vielerley Köpff und Nationen im Krieg zusammen kommen / die von ungleichen Humoren sind / und offt mit Fleiß einandern nicht verstehen wollen. Daher ein Officier nicht wenig preißwürdig/ der die Conduite hat / under so vielen widerwärtigen

tigen Humoren eine gute einstimige Harmonie zu halten.

169. Ob ein Einquartirter mit Liecht/ Lunten/oder breñendem Taback im Hauß und in Ställen nach belieben herumb gehen möge? Antw. Nein. Der Baur hat sich zu beklagen.

170. Ob einer/ so bey seinem Haußvatter/ oder sonst in die Kost gehet / auch die Zeit so er abwesend/ zu zahlen schuldig seye? Ja er ist/sonderbar da er sein hinweg-bleiben nicht angezeiget hätte / dann der Würth hatte sich mit Speiß und Tranck schon auff ihn versehen. Hat er aber eine Räiß oder Commando-Sachen anderswo zu versehen / und bleibet eine Zeitlang hinweg/ so ist es ein anders/ er muß es doch dem Kostherren anzeigen.

171. Wañ ein Soldat an einem Burger eine Schuld zu fordern hätte/ kan er sich selbst mit Gewalt/ als v. g. Hinwegnemung eines Pferds/Ochsen/und dergleichen / bezahlt machen? Nein. Er muß des Burgers Obrigkeit darumb belangen. Auch so gar dörffen es die nicht thun/ so auff Execution gelegen.

172. Ob ein Schneider wegen seines Lohns ein gemachtes Kleid vor-enthalten möge? Ja.

173. Wann ein Soldat diffamirt, das wil sagen / an Ehren angegriffen ist/ Ob der Diffamant, das ist/ der so ihn an Ehren angegriffen hat/ wann er schon zu der Miliz nicht gehört/ vom Auditeur möge für das Kriegs-Recht citirt werden. Antwort. Ja.

174. Ob aber der Auditeur auff blosses Anruffen dessen/ der da sagt/ daß er diffamirt seye/ ein solche Citation allein erkennen möge? Nein/ es gehört mehr darzu.

175. Ob ein fremder Kläger auch Caution ins Kriegs-Recht zu geben schuldig seye? Ja freylich.

176. Haben einige Soldaten etwas an gemeinen Wercken / als Schantzen / Stein oder Holtz tragen / und was dergleichen seyn möchte / verdienet / so die Civilen Beamte/ Städt/ Bauren/ &c. außzahlen müssen/ Solchen Lidlohn / oder Taglohn/ sollen sie nicht mit so grosser Ungestüme / und etwan mit Scheltworten/ fordern/ sonderbar da die Rechnungen nicht völlig auffgesetzet wären; Dann dergleichen importune Gesellen mithin mit dem Pfal und Esel-reiten abgestraffet worden sind.

177. Es begibt sich bißweilen in Gerichts-

richts-Sachen/daß man einem frey und sicher Geläit von und zu dem Gericht gibt/ wil er sich dessen Recht bedienen/ so muß er

1. Bey Tag und nicht bey Nacht räisen.
2. Die rechte und keine verdächtige Straß brauchen.
3. Keine verdächtige Schreiben und Sachen bey sich führen.
4. Und mit keinem Gewehr / viel weniger das geladen und gespannt seye.
5. Liesse man ihm aber / wann er ein Officier / apparenter die Pistolen in Hulfftern/ so sollen sie doch/ wie gedacht/ nicht geladen seyn; Einem solchen lasse man endlich noch den Degen.
6. So soll er auff der Räiß nichts straffmässiges thun/ weniger mit Trouppen/ sondern à part allein räisen.

178. Einem Arrestanten ist zu zeiten/ zwar nach gestalt der Sachen/ und seiner Angelegenheit halben/ zugelassen Brieffe zu schreiben/ aber nicht selbsten/ ohngelesen des Commendanten / zu versiegeln/ sondern es thuts der Commendant / verpitschierts und schickts fort; wie er dann auch die wiederkommende Schreiben zu erst zu eröffnen pflegt.

179. Einige Herzen straffen zuweilen die Soldaten mit Nasen und Ohren abschneiden; fragt sich/ Ob man solches mit gutem Gewissen thun/deßgleichen auch Brandmahl ins Gesicht brennen lassen könne? Ein eintziger Jurist sagt Nein. Andere aber behaupten/ daß es gemeinen Käiserl. Rechten nach zugelassen werden könne/ und diß mit gantz gutem Gewissen. Videatur Pappus in Comment. B. 85.

180. Wie hats eine Beschaffenheit mit denen Recrouten = oder sonst Werbungen? Wann zween zugleich auff der Werbung sind/ und einer einen Knecht geworben hätte/ der ander aber einen solchen auch dingen wolte: So hat der erste den vorzug/ und dieser darff ihn jenem nicht abdingen.

181. Käme ein Außgerissener Deserteur daher/ wolte sich dingen lassen/ und aber hätte seines Herzen Monur oder Livrée noch an/ Einen solchen soll und kan ein anderer nicht in Dienst annemen. Hätte er aber gedingt/ und es wurde ihm nachgejagt/ und er erforschet/ so muß ihn der neue Werber ohne Entgeltnuß restituiren.

182. Gleiche Meinung hats/ Wann einer

einer dem andern seine Leut debouchirt, und an sich ziehet/ der muß selbige wieder zuruck geben/ er habe nun viel oder wenig Kösten mit ihnen gehabt/ so muß er sie alle verlieren/ und ist würdig/wann er ein Officier/seiner Charge noch darzu entsetzt zu werden.

183. Wann einer Werb-Gelter empfangte/ und aber an statt daß er Soldaten dingen solte/ damit darvon gienge; der wird billich für einen außgerissenen Schelmen geachtet/ gehalten und erkläret; Ist er nimmermehr zu bekommen / so solle dessen Nam̃en durch den Hencker an den hellen liechten Galgen geschlagen werden.

184. Viel achten wenig an Galgen geschlagen zu seyn / und sagen: Es thue ihnen nicht wehe! Die sollen aber wissen/ daß es keine so geringe Sach seye; dann keines Nam̃en wird an Galgen geschlagen / es lauffe dann der Meineyd darbey; Gleich wie nun allen Rechten nach ein jeder Meineydiger infam und unredlich ist/ und zu keinen Ehren tauglich/ wie vielmehr ein solcher/ dessen Nam̃en noch under des Henckers Händen gewesen ist. Die Ceremoni weiset es/ weilen dessen Nam̃en/ so auff ein Blech geschrieben/ und ange-

schlagen werden soll/ vor der gantzen Compagnie dem Hencker wie ein Hund vor die Füß geworffen wird; Es thut freylich dem Leib nicht wehe/ Wo ist aber dein Ehr? Must eben den Hencker fragen.

185. Was sagt das Jus aggratiandi, von Gnad mittheilen? Manche sind in dem wahn/ daß ein Weib/ welche sieben Söhn nach einander gebohren habe/ könne einen von dem Tode erretten; Das ist in den Rechten nicht gegründet.

186. Auch diß nicht/ wann man nicht sonst ein Aug zuthun wil/ daß eine ledige Jungfrau/ wann sie den Maleficanten heurahten wolte/ dem Hencker den Strick zerschneiden/ und den armen Sünder erledigen könne; dann/ sagen die Juristen/ der Justitz müsse der Lauff nicht gehemmet werden.

187. Vom Tod aber können befreyen/ Hoher Herren Fürbitt/ Auch/ wañ ein Lands-Herr in seine Residentz einziehet/ und der Missethäter einen Fußfall thut. Item/ wann eines Grossen Herren Braut/ oder neue Gemahlin durch eine Stadt oder Residentz fahret/ und alßdann ein Maleficant den Wagen angreifft/ und umb Gnad bittet.

Diß

Diß gründet sich in alter Gewohnheit/ diese können Gnad mittheilen/ wann sie wollen. Mercke/ wann sie wollen/ nicht daß es so seyn müsse.

188. Es soll keiner ein grosses Laster/ und dabey Sünd thun / welches des Todes würdig ist / mit dem Vorwand: Er sey bißweilen nicht bey sich selbst/ und seiner Sinnen mächtig! Man wurde es undersuchen/ ob es in Zeit seiner Narrheit geschehen wäre oder nicht. In letstem Fall wurde er der Straff nicht entweichen: Dann die Richter sind keine solche Narren/ daß sie die Intervalla nicht zu underscheiden wissen.

189. Wann einer einen groben Fehler begangen/ komt und klagt sich selbst an / und laßt es ihm läid seyn/ es treffe auch seinen Befelchshaber selbst an / soll von Rechts wegen ohngestrafft passiren. Neme man / v. g. die zu diesen unsern Zeiten vorgangene Engelländische Verrähtereyen/ ꝛc.

190. Ein Soldat soll Gottsförchtig seyn/ als alle andere Leut; Warumb? Darumb/ weil sie täglich auch in mehrerer Gefahr sind/ als andere Leut.

191. Ob einer einen Eyd/ welchen ihm

ein Räuber oder Mörder abgenöhtiget / zu halten schuldig? Nein.

192. Was ist dann auch ein Eyd/ davon so offt Meldung und Anred geschiht/ daß der Meineyd so eine grosse sträffliche Sünd seye? Kein bedencklichere Sach ist auff der gantzen Welt/ als der Eyd/ auch kein gefährlichere / GOttes und der Menschen Huld zu verschertzen / als der Eyd. Dann welchem ein Eyd aufferlegt wird/ der muß mit dreyen aufgehabenen Fingern schwören; durch deren ersten wird verstanden GOtt der Vatter/ bey dem andern GOtt der Sohn/ durch den dritten GOtt der heilige Geist.

Der vierte undersich gehende Finger bedeutet die Seel/ und der fünffte/ als kleineste/ den Leib/ welcher weit weniger / kleiner und geringer gegen die Seel zu achten ist.

Die gantze Hand aber bedeutet das gantze Göttliche Wesen / durch welches Allmacht Himmel und Erden/ Sonn und Mond / die liebliche Sternen/ Laub und Graß / und alles was das Leben hat/ und auff der Erden ist/ erschaffen worden.

Es hat der Eyd an sich selbst folgenden Verstand/ ob er wohl mit diesen Worten nicht benent und außgeredt wird. 1. Wañ

(1) Wañ ich falsch oder unrecht schwöre/ so soll mich GOtt der Vatter/so soll mich GOtt der Sohn/ so soll mich GOtt der heilig Geist/ die Hochgelobte Heilige Dreyfaltigkeit außschliessen und absöndern von der gantzen heiligen Christenheit.

(2) Da ich falsch schwöre/so solle mir GOtt der Vatter mein Erschaffer/ GOtt der Sohn mein Erlöser / und GOtt der heilige Geist mein Heiligmacher / niñermehr zu hülff kommen / wann sich mein Leib und Seel an meinem letsten End von einander scheiden.

(3) Wann ich falsch schwöre/so soll das heilig bitter Leiden und Sterben JEsu CHristi/ welches am Stañen des heiligen Creutzes für der gantzen Welt Sünden aufgeopffert worden / an mir verlohren seyn / und soll mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben; Ich soll auch mit dem kostbaren Blut JEsu Christi nicht gereiniget seyn.

(4) Da ich falsch oder unrecht schwöre / so helff mir GOtt nimmermehr / und daß ich/ Meineydiger (hört ihr Deserteurs) am Jüngsten Gericht / mit Schrecken / Zittern und Traurigkeit / aufferstehe / und mit Leib und Seel für dem strengen Richterstul GOttes/

und

und von den Heiligen Außerwehlten GOttes abscheiden werde / und in den feurigen Pful / dem Teuffel und Verdamten zubereitet / geworffen werde / und der freudenreichen Anschauung ewiger Gnaden und Göttlichen Angesichts in Ewigkeit beraubet werde.

Derowegen / O Menschenkind / bedencke den Eyd / Schwöre und Halte / Laß dich kein Gewalt / Leib / Ehr / Gelt und Gut dahin bewegen / daß du mit dem wenigsten falsch schwöreſt / dañ der Eydbruch ein unerträglicher Last iſt / dadurch GOttes Huld verlohren / Leib und Seel verdañt / und auff diesem Jammerthal die Obrigkeit und der Nächste betrogen / Recht und Gerechtigkeit endlich auch verdunckelt und verhindert wurde. Diese Erklärung iſt auff gewiſſem Rahthauß zu finden / und davon copirt / alſo nicht des Authoris deſſen Invention.

Wann dir nun vorgehalten worden iſt / was / und worauff du schwören ſolleſt / fragt man auch zu zeiten (und nach dem die Perſon iſt) ob du es verſtanden habeſt / Alßdann heißt man dich die drey Schwör-finger aufheben; der dir den Eyd gibt / zeigt diß vor / dem muſt du alßdañ mit eigenem Mund nachſprechen:

Alles

Alles das jenige / was mir ist vorgehalten worden / das hab ich wohl verstanden / dem wil ich nachkommen / getreulich / und ohn alle Gefährde / und diß / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium. Die Catholischen thun hinzu / und die lieben Heiligen.

Schau / diß ist der Eyd. Ist dann nun etwas entsetzlichers in der Welt / das dein Hertz / dein Leib und Seel / dein selbst begehrte Seligkeit oder Verdamnuß mehr berührt / als ein Eydschwur?

193. Die Hohen Herren Officiers bey Lobl. Obrist / nunmehr General-Wachtmeister Bürglischen / zu Schutz und Schirm der Wald-Städten am Rhein / Costantz / Frickthal / ꝛc. mit seiner Excellentz Herrn Graffen zu Lodron, Käiserlichen Bottschaffters zu Baden Anno 1691. mit Lobl. Eydgnoßschafft Capitulirten Regiments / hatten diesen Eyd:

Ich N. schwöre neben den gemeinen Puncten und Antickeln durch / bey meiner Compagnie das beste zu thun / mich mit solcher / auff Zug / Wachten / und in Besatzungen / wo es Ihro Käis. Mayest. Dienst erfordern / und mein Obrister beorderen wird / als einem ehrlichen Kriegs-Officier zustehen thut / auch

Ihro

Ihro Käis. Mayest. Nutzen / so viel möglich/ befördern/dargegen allen Schaden und Nachtheil wenden/ auch wohlgedacht meinem Obristen allen gebührenden Respect erweisen/und deren Ordre und Befehl gehorsam / getreu/ und gewärtig seyn wil / auch schuldigst vollziehen / auff Zug und Wachten / bey Tag und Nacht /und vor dem Feind/es sey in Schlachten / Stürmen / Scharmützeln / Anschlägen/ Belägerungen / und allen anderen Occasionen/wie die vorfallen mögen/ Krafft der zwischen Ihro Käiserl. Mayest. und denen Lobl. Cantonen getroffenen Capitulation, Mannlich und Ehrlich erweisen/ so wahr mir GOtt helffe und das heilige Evangelium/durch JEsum CHristum/ Amen.

Der Herr Obriste præstirte sein absonderliches Juament. Hernach die Herren Obrist-Lieutenant/ Major und Capitains zusamen. Die Lieutenants mit den Stabs-Officiern. Die Fändrich abermahl absonderlich.

Lieut. Stabs-Officiers / und Gemeine zusammen hatten diesen Eyd:

Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen/ einen Cörperlichen Eyd / daß ich dem Aller-Durchleuchtigsten/

Groß-

Großmächtigsten Fürsten und Herzen/Herzen LEOPOLDO, Römischen Käiser / allzeit Mehrern des Reichs / meinem Allergnädigsten Herzen / und von wegen Jhro Käiserl. Mayest. allen Dero Generalen/ und Officierern / so mir in Deroselben Nahmen für jetzt oder ins künfftig/ so lang dieses von der Eydgnossischen Nation zu Käiserlichen Diensten aufgerichtete Regiment auff dem Fuß stehen wird/ vorgesetzet sind/ Insonderheit aber meinem Herzen Obristen N. N. dessen Obrist-Lieutenant / Obristen Wachtmeister / denen vorgesetzten Hauptleuten/ nachgesetzten Officiern / und Befelchshabern / getreu und gewärtig seyn wil / Sie ins gesamt ehren und respectiren / ihren Gebotten und Verbotten getreulich folgen/ auff Zug und Wachten / zu und vor dem Feind / es sey in Schlachten/ Stürmen/ Scharmützeln/ Außspähen / Belägerungen / und allen andern Occasionen, wie die vorfallen mögen / Krafft der zwischen Jhro Käis. Mayest. und denen Lobl. Cantonen getroffenen Capitulation, und es dero Käiserl. Mayest. Dienst erfordert/ mich also tapffer / mannlich und gehorsam erweisen wolle / wie es ehrlichen / redlichen Officiern wohl

wohl anstehet/und zu thun gebühret/ vor Ih Käis. Mayest. Erb-Landen/Ort/Festungen und Pässe/ wo man mich wider Dero Feind hinstellen/ führen/ oder es die Nohtwendigkeit erfordern wird/ ehrlich/ tapffer/ und manhafft fechten und streiten/ auch mit dem Feind durchauß keine Correspondenz oder Verständnuß haben und halten/ niemahlen mich von dem Ort/ wohin man mich commandirt/ weniger ohne Erlaubnuß des commandirenden Officiers vom Regiment/ Compagnie oder dem Fahnen absöndern oder abtretten/ (NB. merckts ihr Deserteurs) sondern darbey leben und sterben/ In Summa/ mich/ wie oben gemeldet/ in Gehorsam/ Treue/ und Tapfferkeit verhalten wil/ als es einem redlichen/ ehrliebenden und tapffern Soldaten zu thun gebührt/ und wohl anstehet/ so lang ich in solchen Käiserlichen Diensten/ stehen bleiben/ und das Leben und die Kräfften hierzu haben werde/ So wahr mir GOtt helffe/ und das heilige Evangelium/ durch JEsum CHristum/ Amen.

194. Von dem Eyd zum Marsch. Da soll keiner ohne Erlaubnuß auß der Ordnung bleiben. Auch sich keine viertel Meil von dem

Fahnen

Fahnen lassen / weniger über Nacht außbleiben ; dann man ist im Krieg niemahl sicher/ und soll der Soldat/ seiner Pflichten gemäß/ alle Augenblick bereit stehen.

195. Wer seinen Officier vor dem Feind im stich laßt / und dessen Leben nicht retten hilfft / so viel ihm möglich ist/ der wird dem Kriegs-Gericht underworffen/ und wohl gar am Leben gestrafft.

196. Welcher auch zum ersten fliehet/ der hat billich vor allen andern/ wegen seines bösen gegebenen Exempels / den Tod verschuldet.

Auff einen solchen mag der nächst der beste zuschlagen/ hauen/ und stechen / ohne Straff/ wañ er ihn auch schon gar tödtete/ hat er nichts verwürckt/ sondern ist noch lobens währt.

Mit dem hat sich die Schweitzerische Nation in ihren grausamen Schlachten/ siegreich und formidabel gemacht ; Als deren Gesatz ware / einem Flüchtling / ohne Ansehen der Person/ ohne Gnad und Barmhertzigkeit todt zu schlagen/ und diß konnte und dörffte ein jeder Landsmann thun/ wann ihm sein Cammerad an der Seite entwischen und sich unsichtbar wolte machen; da war nun kein binder sich sehen.

197. Wañ

197. Wañ ich schon auch von Musterungen anziehen wolte / daß sich keiner für einen Passevolant dingen lassen ; Oder auch kein Officier dem andern Volck zur Musterung leihen solte / förchte ich / die Herren Capitäins lachten über diesen Puncten / übergehe ihn daher mit tieffem stillschweigen / und verwundere mich über etlicher Muster Commissarien Pflichten / wann sie bey einer Compagnie mehr errores sehen als bey der andern / und doch nichts anden.

198. Wann jemand auß Befehl einem nachsetzen / und ihn fangen soll / der stellte sich aber zu wehren / Er wurde aber übermeistert / und wohl gar zu todt geschlagen? Diß wird nicht gestrafft / dann es wäre in seiner Widerspännigkeit / und nicht animo occidendi, geschehen.

Auch nicht / wann man einen zu Nacht gefährlicher weise / das ist / wañ Leib und Lebens-Gefahr zu besorgen stuhnde / und ein solcher käme / animo occidendi, erdappt / und es wurde ihm vorgekommen / und er zu todt geschlagen.

Nachlauffen aber / und auff der weite erst tödten / das giltet nicht.

199. Sal-

199. Salva Guardien soll man gebührend respectiren; Mit Worten oder Dröhungen werden sie noch nicht despectirt, sondern es müßte eine Thätlichkeit mit underlauffen.

200. Ob ein Commendant mit gutem Gewissen sich gegen seinem Herzen dahin verbinden könne / daß er eine ihm anvertraute Festung/ oder Schiff / so er länger nicht vermag zu defendiren, mit angezündetem Pulver sprengen / und selber nebenst seinen Undergebenen in die Lufft fliegen wolle? Nein.

BAsta nun dem Soldaten Zweyhundert Lehr-stuck gegeben zu haben; Nun lauffen auch zu zeiten under den FEHLERN etliche andere mit under / Crimen læsæ Majestatis, das Laster der beläidigten Majestät/ Wie ist diß zu verstehen/ daß man sich darfür hüten könne?

Das ist/ vor euern Verstand / auff gut Teutsch: Wann man seiner Hohen Obrigkeit an Leib und Leben gefährlich zusetzet / oder gar dieselbe tödtet. Vid. Aurea Bulla.

Es verstehet sich auch so wohl das Underfangen/ der Willen/ɔc. als die That selbsten.

Wie

Wie auch alle / die darzu geholffen / oder mit darumb gewußt/ und es nicht angezeiget haben.

Diß Laster kan auch mit Worten begangen werden / wann man einer Obrigkeit hart fluchet/ und zwar also/ womit das Volck zum Auffruhr kan bewogen werden.

Auch / wann eine Privat-Person sich für eine Obrigkeit außthut/ und ists nicht / auß eigener angemaßter Macht Hochgericht auffstellen laßt.

Item/ wann man jemand Eigenmächtiger gewaltsamer weise gefänglich anniмt / und also gefangen haltet ; Auch ohne Permission der Obrigkeit peiniget.

Einige wollen / daß das Zusammen-Rottieren auch hieher gehöre.

Allein ist diß gewiß ein Crimen Læsæ, wann man dem Feind einen Platz/ der Einem zu verwahren anvertrauet ist/ überlieffert/ da es noch keine Noht und Ursach ist / sondern proditorié hergehet/ oder auß Zaghafftigkeit ; solches Crimen, sagt der Commentarius in das Holländische Kriegs-Recht/ haben die Alten/ gar hart/ und zwar etwelche mit der Creutzigung gestrafft.

Einen

Einen solchen / der ohnlängst eine Festung ohne Noht / und da der Succurß ihn zu entsetzen im Anzug ware / dem Feind eingeraumt / ist diese Urthel gesprochen und an ihme vollzogen worden:

Er ward in die Militarische Verwahrung gebracht / auff dem Schinder-Karren in das Lager geführt / ihm von dem Hencker sein vorhin im Arrest von der Wacht abgenommenes Seitengewehr / wieder angehenckt / gleich wieder abgenommen / in Stück zerbrochen / dreymahl umb den Kopff geschlagen / und für die Füß geworffen / er aber gewisser Landen auff ewig verwiesen.

Nach diesem mußte er den Schinder-Karren auff ein neues besteigen / und sich auff demselben über einen Fluß führen lassen / an welchem bestimmten Ort ihm der Hencker die zusammen gebundene Hände allererst aufgelöst / und gantz allein fortgeschickt. Ist diß nicht härter als der Tod selbsten.

RAISON DE GUERRE.

Habt ihr nicht auch offt discuriren hören / die Kriegs-Raison erfordere zu zeiten diß oder das / was ist dann dieses für ein

Ding? Die Staats-Männer heissen es Ratio Status.

Da muß ich bekennen/ daß ich auch lang nachgeforschet/ was doch Ratio Status seye? Es hat mirs auch weder Politicus noch Estats-Mann erklären wollen/ biß ich endlich auß einem stummen Lehrmeister den Bericht also bekommen:

Ratio Status est sagacitas dirigendi media ad salutem Imperii & Imperantis. *Auth. incogn. ex Vellejo Lib. XI. Cap. 3.*

Nun diß gienge hin/ darumb heissen sie es auch Rationem Status rectam.

Gleich wie aber eine jede Sach auch ihren Gegen-satz hat; so ist mitfolglich auch Ratio Status minimè recta, Wil sagen/ quæ sibi non putat turpe, quod aliis fuit fructuosum, was einem nutzlich/ auff sich läitet.

Es war in einem Kupffer mit mehrerem also vorgebildet; Ein Sceleton, das ist/ Ein Menschen-Cörper in Gebein/ welcher anatomirt worden/ auff dessen Knochen/ und zwar zu oberst an der Stirn geschrieben:

Ratio Status;

Auff dem Rechten Arm

Meum;

Auff

Auff dem Lincken Arm
Quia Tuum;

Auff den Rippen

Rechter Seits vom Halß herab	Simulationes	Complementa	Lincker Seits vom Halß herab
Religio.			Règio.
Aſtutia.			Avaritia.
Superbia.			Æmulatio.
Fraus.			Conteſtatio.
Promiſſio.			Excuſatio.
Mendacia.			Falſitates.

Umb die Außlegung deſſen bekümmere ich mich nicht/ ſondern allegire noch des Authoris Anzug/ des Ratio Status Vatters/ welcher ſeye/ Der Unglauben; deſſen Frucht aber/ Ein weites Gewiſſen.

Die Mutter: Die unerſättliche Begierde/ Eigennutz/ Eigene Ehr/ Eigener Luſt.

Das Hertz ſey keiner Religion zugethan.

Die Zunge/ ſeye eine verlogene/ ungeachte/ falſche/ ſchmeichleriſche/ eine ſpott- und ſtumme Zunge.

Das Aug/ Ein Ehrgeitziges/ ein Schel- und Neidiſches/ Verblendtes/ und Lüſtrendes.

Die Reden eines solchen Ratio Status-Manns/ seyen alle zweiffelhafftig/ und zweydeutig/ wie die alten Oracula waren. Diesem nach wird viel mit dem Ratio Status vermäntelet.

SOLUTIO QUÆST. oder

Der bey männiglich wunder-würdigen Frag; Ob ein Maleficant/ der nun würcklich zum Tod verurtheilt/ und der Stab über ihn gebrochen/ und ihm für die Füß geworffen ist/ nunmehro zu der Execution hingeführt/ und v. g. aufgehenckt werden soll/ der Strick aber bricht/ und er vom Galgen herab fallt/ sein Recht außgestanden habe/ und bey dem Leben zu lassen seye?

Die Criminalisten halten das Nein/ und sagen also: Der Delinquent soll billich mit fernerer Todes-Straff angesehen/ und das abgesprochene Urthel debitè an ihm vollzogen werden.

1. Ne Sententia suo destituatur effectu, & judicium fiat elusorium. Nun seye bekandt/ was massen in einem formlichen Urthel diese Clausula enthalten seye/ daß der Maleficant mit dem Strang zum Tod gebracht werden solle! Ergò,

2. Tum

2. Tum pœna ita luenda, ut omnis obligatio ex delicto nata, per pœnam in sententia determinatam, tollatur. Solches aber kan nicht geschehen / bevor der Delinquent die gantze Straff/ so ihm in der Urthel zuerkañt worden/ vollkomlich außgestanden habe.

Ein solche Beschaffenheit hat es auch mit dem Schwert/ und wann der Scharffrichter des ersten Streichs den Kopff nicht hinweg nimt / und den armen Sünder etwan nur in die Achsel schlägt / daß er das Leben noch wohl darvon bringen könnte; Da sehet ihr ja/ daß er / Scharffrichter/ offt drey/ vier/ und mehrmahl zuschmeißt / biß endlich der Tod erfolget.

Gleiche Meinung hat es auch / wann der Delinquent, vermög ergangener Urthel / an das Ort der Execution gebracht werden soll/ er aber auß Unvorsichtigkeit der Wacht/oder Schergen/ so ihn begläiten und führen / außreisset und entfliehet/ hat dann ein solcher/ wie der Pöbel vermeinen wil / sein Leben darvon gebracht/ und erbeutet? Nein/ auch diß nicht/ Er ist mit fernerer Todes-straff nicht zu verschonen. *Videatur Pappus in Commentario* über das Brandenb. *Corpus Juris Milit. B. p. 49. Lymn. Jur. Publ. Besold. &c.*

Man verneme dessen würckliche Exempel ex Theatro Europæo ad Annum 1687. da bringt die Historia, daß die Richter in einer Stadt/ Dublin mit Namen/ eines Gehenckten Freundschafft/ auff ihr Bitten/ bewilliget/ daß sie ihn herab nemen und begraben möchten/ die ihn auch von dem Hochgericht würcklich herab genommen/ der meinung/ ihn morgens zu begraben/ hätten aber gespürt/ daß er sich noch in etwas rühre/ und noch ein Leben in ihm vorhanden seyn müsse/ deßwegen mit dienlichen Mitteln zugestanden und ihn erquicket/ also wiederumb zu recht gebracht. Alß solches die Obrigkeit vernommen/ haben sie ihn frischer dingen wieder auffknüpffen lassen. Das heißt der Urthel genug thun.

Noch ein Curieuses. Zu Quatreuents, einem Frantzösischen Flecken/ ohnweit Chatres, da einer under Marechal d'Uxelles morgens umb sieben Uhren gehenckt/ den gantzen Tag am Galgen gelassen/ und am Abend herab genommen worden/ an deme man noch den Fuß zucken gesehen/ ihn deßwegen gelabet/ und auff den Fuß gebracht; Alß diß vor den König kommen/ habe Er ihn nochmahls zu suspendiren befohlen/ den man aber under-

dessen/

dessen/ eh der Königliche Befehl ankommen/ weil es zween Tag von Paris/ retirirt.

Ein dergleichen Exempel/ dessen neben mir noch genugsame Augen-Zeugen vorhanden/ geschahe ohnlängst in der Neustadt bey dem Holen Graben auff dem Schwartzwald/ under des Hrn. Obrist Baron von Spielbergs Bäyerischen Regiment/ alwo ein Deserteur, so zu Augspurg/ alda er Venetianische Dienst genommen / erdappt / und restituirt werden müssen / dahin gebracht / und zum Strang sentenzirt worden; Die Execution geschahe/ der Strick brache/und fiel der Kerl herab; Da man nun umb Gnad bittete / kam die Antwort: Er solle Gnad bey GOtt suchen / und der Meister sein Amt verzichten/so auch also/ mit des armen Tropffen Resignation in den Willen GOttes/ geschehen / Er also noch einmahl herhalten müssen.

Bevor wir nun das bey unserer Nation übliche Kriegs-Recht besetzen/wollen wir auch die FORMUL zeigen/ wie ein außgetrettener Deserteur pflegt citirt und vor Gericht geladen zu werden/ das geschiht gemeiniglich durch den Regiments-Secretarium auff vier Plätzen/ welchen ein Wachtmeister/ein Corporal/

und vier Gemeine mit gewehrter Hand und ein Tambour, begläiten / Dieser thut den so genannten Ruff mit dem Spiel / der Secretarius dann proclamirt folgendes mit lauterer und verständlicher Stimm:

Demnach der Röm. Käis. Mayest. Lobl. Obrist N. Schweitzer-Regiments zu Fuß / under Herrn N. Compagnie / N. von N. gebürtig / sich gelusten lassen / mit Hindansetzung seiner theur-geläisteten Eyds-Pflicht / die er zu dem Fahnen würcklich geschworen / meineydiger weiß außzureissen / und zu desertiren / wie er dann bereits in die .. Wochen außgeblieben; Als wird dieser Deserteur an statt und im Namen hochgemeldten Herrn Obristen / und des gantzen Lobl. Regiments / besonders auch seines Herrn Hauptmanns / hiemit peremptoriè für das erste / andere / und dritte mahl / durch offentlichen Trommenschlag citirt und fürgeladen / und ihme jedesmahl zehen Tag termin gegeben / Also / daß er sich innert dreyssig Tagen / und in specie auff den .. Tag des Monats N. bey dem Regiment und seiner Compagnie stelle / und gebührende Verantwortung seines begangenen Frevels thue.

Widri-

Widrigen falls/ und da er nicht erscheinen/ sondern halßstarriger weiß außbleiben würd/ solle er zu gewarten haben / daß wider ihn/ nach Kriegs-Manier / den Artickeln gemäß/ verfahren / Er für einen treulosen Deserteur, Außreisser/ und Schelmen offentlich erkläret/ vogelfrey gemacht / und sein Namen an die Justiz, andern zu einem Exempel / durch den Scharffrichter geschlagen werden solle. Wornach er sich zu richten haben wird. Signatum N. den .. Monatstag N. Anno ꝛc.

So folgen dann hiemit die Formalitäten des Eydgnossischen oder Schweitzerischen Kriegs-Rechts. Wobey zu wissen beliebe/ daß es ein anders seye die Kriegs-Artickel/ ein anders auch das besetzte Kriegs-Recht an ihm selbst/ worvon hie die Rede ist.

Wann nun ein Delinquent in Custodia vorhanden / dessen Fehler durch vorgeschehenes Examen so important herauß kommen/ daß sie ein Kriegs-Recht erheischen/ worüber ein Herr Obrister zu erkennen hat / So beordert er ein solches zu halten/ eintweder bey dem Stab/ oder an dem Ort/ alwo der Herr Hauptmann des Verhafften mit der Com-

pagnie in dem Quartier ligt / damit sie alle dem Proceß mit zusehen/ und ein Exempel an dem Armen Menschen nemmen können/ sich vor dergleichen Missethat und Straff / mit grösserer Forcht/ zu hüten.

Die Herren Officiers/ als Richter/ werden beschrieben und ernennet / auff den und den Tag zu compariren ; Absonderlich wird sich der Auditeur oder Obrist Richter mit etlichen Copeyen der Verhör fertig halten/ denen zusammen-kommenden Richtern selbige außzutheilen/damit sie Erkantnuß der Sachen/über welche sie zu richten haben/ schöpffen mögen.

Nächst diesem wird die Mahlstatt des Gerichts/ und der Execution-Platz/ außgesehen/ und diß under freyem Himmel/ ein Tisch/und Stül herbey gebracht / und von gewissen Commandirten ein Kreiß mit kurtzen Gewehren geschlossen/ und versamlen sich die Richter/ von Hauptleuten / Lieutenants / Fändrichs/ Wachtmeister / Corporalen und Gemeinen/ an der Zahl Zwölff; Absonderlich wird auch ein Hauptmann verordnet / der dem Obrist-Richter an die Seite gesetzet wird / umb zu sehen/ daß alle Formalitäten/ die Umbfragen/ Aufnemung der Vota oder Stimmen/ɔc. und

Ab-

Abfassung der Urthel/ recht hergehe: Welcher Hauptmann dann die ergangene Urthel dem Herrn Obristen/ (wann er in loco) oder dem in seinem Namen Deputirten Stabs-Herrn Officier/ad confirmandum vel aggratiandum vorträgt/ mit welchem gemeiniglich die Fändrich/ ad intercedendum, sich dahin begeben/ auff welcher Zuruckkunfft das Kriegs-Gericht sub silentio wartet; der bringt nun die Urthel/ wie sie vollzogen werden soll/ von dem Hrn. Obrist oder dessen Subdelegirten/ eigenhändig underschrieben und gesiegelt/ Alßdann wird sie erst publicirt; Diß ist per parenthesin. Nach dem Gericht ein mehrers.

Wann die Herren Richter nun das Gericht zu besitzen/ in den Ring/ und nächst dem Tisch tretten/ so redt sie der Obrist Richter stehend also an:

Edle/ Hoch- und Wohlgeachte/ Mannveste/ samt und sonders großgünstige Herren!

I.

Dieweil auß Befehl unsers Gestrengen Herrn Obristen und N. wir bey einandern versamlet sind/ das Stand-Recht zu halten/ so bitte ich/ als geringer Diener/ daß man

wolle mit Urthel und Recht erkennen / Ob ich möge vollmächtigen Gewalt haben dasselbige zu halten und zu vollführen.

2.

Hier fragt er den ersten an:

Herr N. urtheilet auff euern Eyd/ob es nun Tag und Zeit seye / daß ich möge nidersitzen/ und richten über das Blut nach Käiserlichen und unsers Regiments Rechten / nach laut Brauch/ Freyheiten / und Gerechtigkeit Lobl. Eydgnoßschafft.

Der angefragte Rechtsprecher urtheilet also:

Herr Obrister Richter / und ihr Herren Richter und Rechtsprecher ! Mich duncket recht/ daß Ihr möget und sollet nidersitzen/und richten über das Blut / nach Käiserlichen und unsers Regiments Rechten / nach laut und Gebrauch / Freyheit und Gerechtigkeit Lobl. Eydgnoßschafft/ und da nicht aufstehen / biß das Recht seinen völligen Gang und Außtrag habe; Es seye dañ/daß mit Urthel und Recht erkañt werde euch aufzuhören. Jedoch Euch/ Herr Obrister Richter/ vorbehalten/ GOttes Gewalt/ Leibs Noht/ und Zufall.

3. Der

3.

Der Obrist Richter fragt dañ umb den gantzen Ring / einen jeden bey seinem Eyd / und spricht:

Wem wohlgefallt / wie Herr N. geurtheilet hat / der hebe sein Hand auff / ein jeder bey seinem Eyd.

4.

Demnach sitzet der Obrist Richter auch nieder / ziehet sein Seiten-gewehr zusañt der Scheide / auß dem Degenbehenck / entblößt dasselbe / und legts zusañt der Scheide für sich auff den Tisch.

Da stehet nun auch ein bestellter Gerichts- oder so genannter Groß-weibel / ohnweit dem Obrist Richter / zu dem spricht Er:

Herr Großweibel / verbannet das Gericht.

Dañ so spricht der Großweibel:

Herr Obrister Richter / und Großgünstige Ihr meine Herren und Rechtsprecher! Hie stehe ich im Nañen meines Gestrengen Herrn Obristen / und der Herren Hauptleuten eines

Lobl. Regiments/ und verbanne das Gericht/ daß keiner nicht aufstehe/ oder nidersitze/ Ein- und Wider-rede brauche/es seye dann durch einen ihm erlaubten Fürsprechen/ und das bey Straff und Buß einer Sonnenkronen; und das zum ersten/zweyten/ und dritten mahl.

Dañ spricht der Obrist Richter:

Wer ist nun hier / der das Recht begehrt/ der kan hervor tretten/ und sich anmelden.

Dañ so spricht der Großweibel:

Herr Obrist Richter/ und ꝛc. ꝛc. Ich begehre Gericht und Recht/ im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen und der Hauptleuten eines Lobl. Regiments/ und begehre einen Fürsprechen.

5.

Der Obrist Richter erlaubt ihm einen / welcher sich aber weigeret / und spricht also:

Herr Obrist Richter / und ꝛc. ꝛc. Weilen mich der Herr Großweibel zu einem Fürsprechen begehrt hat / so verhoffe ich / Ihr meine Großgünstige Herren/ mich dessen nicht nöhtigen/ sondern dem Herrn Großweibel weisen werdet/ einen andern zu neñen/ welcher weiser

und

und verständiger als ich seye/ dann weilen Er im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen und ꝛc. ꝛc. gegen euch klagen wird/ umb eine hochwichtige Sach/ so Leib/ Leben/ Ehr/ Gut und Blut betreffen wil/ und ich der Sachen nicht genug berichtet bin/ darumb ich den Herrn Großweibel bitte/ mich solches zu entlassen / und ihme einen andern zu erwehlen/ und so er solches auß Bitt nicht thun wil/ hoffe ich/ Er solle mit dem Urthel dahin gewiesen werden/ und setze es gegen Euch (Tit.) zu Rechten/ Ob es nicht billich seye?

6.

Der Obr. Richter fragt einen Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff eueren Eyd / was euch Recht dunckt.

Der Angefragte urtheilet also:

Herr Obrist R. und ꝛc. ꝛc. Mich bedunckt recht und billich/ daß Herr N. des Hrn. Groß-Weibels Fürsprech sey/ und Ihr Herren ihm gebietet gehorsam zu seyn / und sich zu dem Großweibel zu stellen.

7.

Der Obr. R. fraget drey oder vier Recht-

Rechtsprecher / die folgen alle dem Angefragten.

8.

Darnach spricht der jenige Fürsprech / so von dem Großweibel begehrt ist / also:

Herr Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Ja / wann ich mag an die Hand geloben / daß / so fern ich nicht genugsam berichtet wäre / als ein Fürsprech seyn soll / und die Sach nicht nach Nohtdurfft zu vollführen wüßte / daß alßdann der Herr Großweibel wohl möge einen andern Fürsprech nemmen / und ich dessen ledig seye / mir auch ohnverweißlich seyn solle / und setze das zum Rechten / Ob es nicht billich seye?

Der Ob. R. fragt einen an / der urtheilt also:

Herr Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dunckt recht / daß nun des Hr. Großw. Fürsprech wohl möge zugelassen werden / wie ers begehrt hat.

9.

Der Obr. Richt. fragt drey oder vier Rechtsprecher / die folgen alle dem Angefragten.

Dann so spricht der Ob. Richt. ins gemein: Wem

Wem wohlgefallt/ wie Herr N. geurtheilt hat/ der hebe sein Hand auff/ und ein jeder bey seinem Eyd.

Darnach mag des Großweib. Fürsprech an die Hand geloben/ und spricht weiters:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Habt Ihr mich dem Hr. Großweibel zu einem Fürsprech geben/daß ich ihm sein Wort im Nam̃en unsers Gestr. Herrn Obristen/und gantzen Löbl. Regiments solle darthun?

Der Obr. Richter antwortet:

Urthel und Recht hats geben.

Dann so spricht dieser Fürsprech weiter:

So stelle ich mich zu ihm/ wie recht ist/und fahret fort / nach dem er zu ihm gestanden: Herr Obr. Richt. und ꝛc. ꝛc. Dieweil ich nun vernom̃en habe/ daß Ihr Herren/ die Richter/ sitzen werden/zu urtheilen/und richten über das Blut/ das Böse außzureuten / und das Gute fortzupflantzen / so dinge ich dem Großweibel auß/ und behalte ihm vor / Käiserliche/ und eines Lobl. Regiments Rechten/ nach laut und Gebrauch Lobl. Eydgnoßschafft / wie auch unsere

unsere geschworne Kriegs-Ordonanzen, Frey-
heit und Gerechtigkeit; Ich behalte ihm vor
wann ich etwas reden thäte/ da ich schweigen
solte/ oder schweigen da ich reden solte/ daß alß
dann derselbe wohl möge widersprechen/ und
ihme keine Verhindernuß noch Nachtheil an
Rechten geben; Ich behalte ihm auch vor
alles/ das ich ihm vorbehalten solle/ ich eröffne
es oder nicht/ und insonderheit behalte ich ihm
vor/ wann ich ihn verkürtzen thäte mit meinen
Worten/ und die Sach nicht nach Nohtdurfft
darthäte/ wie dann solches durch meines Un-
berichts halben wohl geschehen möchte/ daß
alßdann er/ Herr Großweibel/ wohl möge ei-
nen andern Fürsprech nemen/ und dann auch
den dritten/ und so offt er das vonnöhten ha-
ben wird/ damit das Recht seinen völligen
Fortgang und Außtrag habe. Und setze es
Euch/ meinen großgünstigen Herren/ zu recht/
ob es nicht billich seye?

10.

Der O. R. fragt einen Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff eueren Eyd/ was
euch recht dunckt!

**Der Angefragte urtheilet/ wie es der
Fürsprech begehrt hat.**

Der

Der Ob. Richter fragt den andern/ dritten / vierten / welche alle dem Angefragten folgen.

Hernach ins gemein/und wird durch die Händ das Mehr.

11.

Des Großweibels Fürsprech redt weiters:

Herr Obr. R. und ... Weilen nun die Sach groß und schwär/ und Leib und Leben/ Ehr / Gut und Blut antreffen wil / und ich nicht gewiß genug underrichtet bin / wie weit und hoch ich im Namen des gantzen hochlobl. Regiments klagen soll/so bitte ich/ Herr Obr. Richter und ... daß Ihr mir auß dem Gericht-Raht vergönnet / die mit mir und dem Hr. Großweibel zu raht gehen/ und setze es hiemit zu recht/ ob es nicht billich seye?

12.

Der Ob. R. fragt einen/und hernach more solito noch drey oder vier / hernach ins gemein/ die urtheilen alle/ daß er Raht fordern möge / diß wird auch mit Hand aufheben ermehrt.

13. Dann

13.

Dann begehrt dieser Fürsprech von jedem Fahnen einen Mann/ die gehen mit einander zu raht/ und tretten auß. Wann sie wieder hinein zu Gericht kommen / so redt der Fürsprech neben dem Großweibel weiters / und führt die Klag also:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Es ligt ein armer Mensch in Euerer/ meiner Herren/ Eisen und Banden/ welcher sich übel vergriffen und gehandelt solle haben / läider/ von dem dann der Hr. Großweibel im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen und der Herren Hauptleuten eines Lobl. Regiments klagen soll / auff sein Leib und Leben/ Gut/ Ehr und Blut/ und begehrt/ daß derselbige arme Mensch alhier under Augen gestellt werde/ damit er selber/ ja auch jedermänniglich / höre / was er gethan und gehandelt habe; jedoch daß er mit Leuten und Knechten wohl verwahret werde / damit er nicht flüchtig werden möge/ und er in dem Urthel und Rechten/ so ihm wird gegeben werden/ zusehen/ und gehandhabt werden möchte/ damit dem Rechten genug geschehe. Und setze es/ ꝛc.

14. Der

14.

Der Ob. R. fragt/wie allwegen/ einen oder mehr Rechtsprecher / hernach in gemein / und wird des Fürsprechen Begehren in communi ermehrt.

15.

Hier wird nun der Maleficant geholt/ und für das Gericht gestellt/ welchen die Herren Geistliche begläiten/ und immerzu mit ihm bätten.

Wañ er dañ nun gegenwärtig vorhanden / so fahret des Großweibels Fürsprech mit der Klag fort:

Herr Obrist Richter und ihr Herren / die Rechtsprecher! Es stehet alhier ein armer Mensch / der also fälschlich und malefitzisch gesündiget/welchen der Gestrenge Herr Obrist und die Herren Hauptleute haben befohlen in die Band und Gefangenschafft zu legen/ der solle außgesagt und bekennt haben etliche malefitzische Stuck und böse Missethaten / die in Geschrifften verfasset sind/ so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestrengen Herrn Obristen und der Herren Hauptleuten

eines

eines gantzen Lobl. Regiments / daß dieselb verhört / und ihm vorgelesen werden / damit je dermänniglich / und er selbsten / höre / was e mißhandelt und begangen habe / und ob es der Arme Mensch wisse und verantworte / das stellt ihm der Hr. Großweibel heim / und setz euch das zum Rechten / ob es nicht billich sey?

16.

Der Ob. R. fragt wie bräuchig / und urtheilet der zu erst Angefragte / die nach ihm / secundiren ihn.

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dunckt nun recht und billich / daß vor Gericht verlesen und verhört werde des armen Menschen seine Missethat / und ob es der arme Mensch wisse zu verantworten / es wäre durch seinen ihme erlaubten Fürsprechen / oder durch sich selbsten / daß er solches wohl thun möge.

Darauff fragt der O. R. wem wohl gefallt / wie Hr. N. geurtheilet hat / der hebe seine Hand auf / und ein jeder bey seinem Eyd.

17.

Alßdann wird dem armen Menschen ein Fürsprech gegeben; welchen er begehrt.

gehrt. Der widriget sich der Sach/und spricht zu dem armen Menschen: Daß er wohl einen andern nemen möge/dañ er durch ihn versaumt werde/ er finde wohl einen anderen/ der das Gericht besser zu Gnaden bewegen/ als er/ auch ihme besser helffen / und seine Sachen zu einem bessern End bringen möchte.

Endlich /und nach langem bitten/ so stellet sich der erbättene Fürsprech zu dem armen Menschen/und spricht also:

Herr Obr. R. und ꝛc.ꝛc. Habt Ihr mich dem armen Menschen zu einem Fürsprech geben/ daß ich ihm sein Wort solle darthun?

18.

Der Obr. R. sagt hierauff also:

Ihr habt euch darzu erbätten lassen.

Darauff sagt des armen Menschen Fürsprech:

So stelle ich mich zu ihm/wie recht ist.

Und spricht ferners:

Herr Obr. R. und ꝛc.ꝛc. Dieweil ich des armen Menschen Fürsprech seyn soll/so behalt ich ihm vor/ worzu er recht hat.

Es

Es sey Kriegs-Ordonantz / Freyheit und Gerechtigkeit/ und alles was ihm im Rechten helffen und erschiessen mag.

Ich behalte ihm vor / alles / was ich ihm vorbehalten soll/ ich eröffne es oder nicht.

Und insonderheit behalte ich ihm vor/ wann ich reden thäte / da ich schweigen solte/ oder schweigen / da ich reden solte/ daß alßdann der arme Mensch wohl möge widersprechen/ was zu wenig oder zu viel geredt wird/ und mir das keine Verhinderung im Rechten bringen soll; und weil es dem armen Menschen Leib und Leben / Ehr/ Gut und Blut antreffen wil/ so behalt ich ihm vor/ wann ihr Herren/die Richter/ mich/ einer oder mehr/ Urthel auff den Eyd fragen wurden/ daß ich dann dazumahl meines Eyds erlassen seye / und wohl möge auß Gnaden ein Urthel sprechen / und mir solches an meiner Ehren und Gelimpff ohnverweißlich seyn solle. Und setze es/ ꝛc.

19.

Der Ob.R. fragt wie gebräuchig.

Der erste Angefragte urtheilet also:

Herr Ob.R. und ꝛc.ꝛc. Mich dunckt recht und billich / daß nun des armen Menschen Für-

Fürsprech solle zugelassen werden/ wie ers begehrt/ und ihm vorbehalten hat.

Diß wird nun auch ermehret.

20.

Wann nun beyde Partheyen ihre Fürsprechen haben/ so befihlt der Auditeur oder Obrist Richter einem hinder ihm stehend- und hierzu bestellten Muster-schreiber/ die Versicht des armen Menschen mit lauter Stimm abzulesen.

Wann diß geschehen/ so spricht des Großweibels Fürsprech weiter:

Herr Obr. Richt. Ihr habt nun genugsam gehört verlesen/ und verstanden/ was des armen Menschen sein Versicht und Missethat seye/ wolte GOtt/ daß er unschuldig wäre/ und solches mussig gangen und erspart hätte/ weilen aber/ laider! GOtt erbarm es/ solches übel von ihm ist verübet worden/ so begehrt nun der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestrengen Herrn Obristen/ und der Hauptleuten eines Lobl. Regiments/ daß der arme Mensch hierüber gefragt werden solle/ ob er solcher Versicht/ die verlesen worden ist/ noch

anred und bekantlich seye/ und darüber ver hört werden. Setze es also zum Rechten/ ob es nicht billich seye?

21.

Der Obr. R. fragt einen / der urtheilet also:

Herr Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Mich duncket recht und billich/ daß nun der arme Mensch gefragt werde/ ob er der verlesenen Versicht bekantlich seye/ und Antwort darüber verhöret werde/ wie solches der Hr. Großweibel durch seinen Fürsprech begehret hat.

22.

Der Ob. R. fragt den andern/dritten/ oder vierten/ die folgen alle.

Darauff der Ob. R. wem wohl gefallt / wie N. geurtheilet hat / der hebe die Hand auff/ein jeder bey seinem Eyd.

Dann / so auch diß mehr geschehen/ spricht des armen Menschen Fürsprech:

Herr Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil ich verstanden / daß die Sach groß und schwär ist/ und dem armen Menschen Leib und Leben / Ehr/ Gut und Blut berühren und antreffen wil/ und ich der Sachen nicht genug berichtet bin/

so

so bitte ich dann den Herrn Obrist Richter/ und euch großgünstige meine Herren/ Richter und Rechtsprecher samt und sonders/ dem armen Menschen auß dem Gericht-Raht zu vergönnen/ und begehrt die auß des Großweibels Raht erkohren worden sind.

23.

Der O. R. spricht zu einem Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff euern Eyd/ &c.

Der urtheilet also:

Herr Obr. R. und &c. &c. Mich dunckt recht und billich/ weil die Sach hochwichtig ist/ daß dem armen Menschen wohl mögen Räht verordnet werden/ wie er durch seinen Fürsprech begehrt hat.

24.

Der Ob. R. fragt noch zween oder drey/ die folgen alle dem Angefragten; hernach in gemein/ die machen mit dem Händ aufheben das Mehr. Alßdann gehen sie mit des armen Menschen Fürsprech zu raht; Wann sie dañ wieder in den Ring tretten/ so höret der Ob. R. die Räht des armen Sünders.

Dessen Fürsprech redt also:

Hr. Obrist Richter und ꝛc. ꝛc. Der arme Mensch hat angehört und verstanden/ daß er solle wissen lassen / ob er der verlesenen Verjicht anredt und bekanntlich seye/ welches/ läider! GOtt erbarme es/ er bekennen muß/ und solches nicht verneinen kan (und erzehlet hiemit seinen unglückseligen Zufall/ wordurch er seye verführet worden / mit solchem und dergleichen Fürbringen/ v.g. Er hab sich mit der Trunckenheit und anderen dergleichen Sachen/ übersehen/ und bitte derhalben gantz demühtiglich umb Gnad / und verspricht hinwiederumb sich hinfüro solcher und andern Lastern zu hüten / wendet seine Jugend und Unwissenheit ein/ und was er vermeint zu seinem Behuff dienlich zu seyn/) bittet also umb GOttes und des Jüngsten Gerichts willen/ Euch / meine Großg. Herren / daß ihr ihme Gnad und Barmhertzigkeit erzeigen und mittheilen wollet.

Darauff spricht des Großweibels Fürsprech weiter:

Herr Obr. Richt. und ꝛc. ꝛc. Ihr habt nun angehöret und verstanden / von dem armen Men-

Menschen und seinem Fürsprechen / daß er der vergangenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist/ und dieselbige nicht verläugnen kan/ und sich auch mit keinem Schein zu verantworten/welches ihm auch zu verantworten schwärlich genug seyn wird; dañ was er durch seinen Fürsprechen hat eingeführt / ist eine schlechte Entschuldigung/ also/ wann ihn solches solte oder möchte beschützen/ so wurde die Ungerechtigkeit überhand nemmen / daß die Frommen vor den Bösen nicht bleiben möchten/und wurde sich ein jeder mit solchen schlechten Gründen entschuldigen / dardurch wurde die Gerechtigkeit undergedruckt/ und die Ungerechtigkeit gepflantzet werden.

Er hat das Hochgericht täglich vor Augen gesehen / und genugsam sein Exempel gehabt sich vor solchen bösen Lastern zu hüten: Weilen er nun der verlesenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist/ so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestrengen Herrn Obristen und der Herren Hauptleuten eines Lobl. Regiments an Euch/ Herr Obr. Richter und Rechtsprecher/ zu erfahren/ Ob nicht sein Verjicht und That ein Ding seye / und euch/ meinen Großg. Herren setzet ers zum Rechten.

25.

Der Obr. R. fragt den einen ꝛc. ꝛc. der urtheilet also:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil der arme Mensch seiner verlesenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist/ daß nun sein Verjicht und That ein Ding seye/ als lasse auch ichs hiebey ein Ding seyn.

Der Obr. Rich. fragt andere mehr/ und hernach wie bräuchlich / ins gemein / das wird dann auch mit Händ ufsheben gemehrt.

26.

Dann spricht des Großweibels Fürsprech weiter:

Herr Obr. R. und ... Weil nun Urthel und Recht geben hat / daß billich des armen Menschen Verjicht und That ein Ding sey/ so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestr. Hr. Obristen / und der Herren Hauptleuten eines Lobl. Regiments/daß nun der arme Mensch nach seiner Verjicht/Ubelthat und Bekanntnuß solle gestrafft werden/ damit durch diese Straff und Exempel Jung und Alt ein abscheuen neẽen/ und sich hiemit

wissen

wissen für dem Bösen zu hüten. Setze solches auch meinen Großg. Herren zu recht / ob es nicht billich seye?

27.

Der Obr. Richter fragt einen / der urtheilet also:

Hr. Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dunckt recht und billich/daß der arme Mensch nach vermög der Rechten solle gestraffet werden / und Ihr Herren/die Richter/ ein Urthel lasset ergehen/ was Straff er leiden solle.

28.

Der Ob. R. fragt umb / more solito, und nach dem es gemehret worden; Spricht des armen Menschen Fürsprech:

Hr. Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Der arme Mensch bittet umb GOttes und des Jüngsten Gerichts willen umb Gnad/ und bittet/ daß man nicht wolle ansehen seine Missethat/ sondern seine langwierige Gefangenschafft (hier melde per parenthesin, von einem Fürnemen General / so auch ein Studium hatte / persönlich gehört zu haben/ daß eine halbjährige Gefangenschafft in Eisen und Banden/ mit purem

Wasser und Brot/ vom Tod befreyen möge/ ob es aber durchgehends practicabel, mag ich nicht wissen / weil ich auch kein dergleichen Exempel gesehen noch erfahren) schwäre Eisen und Banden/ die er außgestanden/ und in denen er lange Zeit gelegen.

Man solle verschonen; Ist er jung:
Seiner blühenden Jugend.
Ist er alt:
Seines hohen Alters.
Seines Unverstands.
Seiner ehrlichen Vatter und Mutter.
Seinen Schwestern und Brüdern.
Seiner ehrlichen Freundschafft.
Ist er verheurahtet:
Seiner armen Weib und Kindern.

Welche hierdurch zum höchsten entunehret/ und / daß man auch wolle gedencken / daß er sich die Zeit seines Lebens gedencke zu bessern; Bittet und begehret auch an Euch/ Hr. Oberst Richter und Großgünstige Herren eines Lobl. Gerichts/ daß man auch wolle Alter und Junger/ Reicher und Armer / Geist- und Weltlicher/ wie auch aller anderer frommer Leuten/ so etwan vorhanden seyn möchten / ihre Fürbitt verhören / wordurch das Gericht möchte zu Gnaden bewegt werden.

29. Der

29.

Der Obr. Richter fragt einen; Der urtheilet also:

Hr. Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil nun der arme Mensch seiner Ubelthat bekañt/und nicht läugnen kan; So dunckt mich recht/ daß Ihr Herren/die Richter/ mit dem Rechten fortfahret/ und keine Fürbitt anhören wollet/ damit dem Rechten genug geschehe/ und ihre Fürbitt gäntzlich abgeschlagen seyn solle.

30.

Dann fragt der Obr. R. drey oder vier Rechtsprecher / die schlagen dem armen Menschen die Fürbitt ab.

Darnach spricht der Obrist Richter:

Wem wohl gefällt ꝛc. in communi, &c. und wird durch die Händ aufheben abermahl das Mehr.

31.

Darauff spricht des Großweibels Fürsprech:

Herr Obr. R. Dieweil Urthel und Recht geben hat/ daß der arme Mensch / wie billich/ solle gestrafft werden/ So erkenne ich ihm ab sein Leben / nach vermög des Rechtens / daß

er von dem Leben zu dem Tod solle gestraffet werden.

32.

Der O.R. fragt einen Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff eueren Eyd / was euch recht dunckt.

Der Angefragte urtheilet also:

Herr Ob.R. und ꝛc.ꝛc. Mich dunckt recht / daß der arme Mensch das Leben verschuldet hat / und Ihr Herren / die Richter / ein Urthel darüber lasset ergehen / ob es nicht billich seye?

33.

Der Obr.R. fragt hier auch des armen Menschen Fürsprech / der urtheilt:

Herr Obr. Richt. und ꝛc.ꝛc. Mich duncket recht und billich / daß Ihr Herren / die Richter / dem armen Menschen wollet Gnad mittheilen / und ihn mit einer Gelt-straff / nach euerem belieben / ansehen / oder mit Gefangenschafft straffen / damit ihm sein Leben möchte gefristet werden / dann er erbietet sich in das künfftig die Tag seines Lebens nimermehr arges noch böses zu thun / und wolle auch insonderheit nicht underlassen / mit seinem täglichen Gebätt GOtt den Allmächtigen für der Herren Gesundheit

sundheit und glückliche Regierung anzuruffen und zu bitten / wie auch für alle / so ihm in seiner langwierigen Gefangenschafft behülfflich gewesen sind. Und setze es hiemit zu Recht / ob es nicht billich seye?

34.

Darauff spricht der Obrist Richter:

Wem wohl gefallt / wie ꝛc. ꝛc.

Dann so stehet der Großweibel auff / und schauet wer das Mehr habe.

Wann er / Großweibel / das Mehr hat / so spricht sein Fürsprech weiters:

Hr. Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil Urthel und Recht geben hat / daß der arme Mensch den Tod verschuldet habe / so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestr. Herrn Obristen und der Herren Hauptleuten eines Lobl. Regiments an einer Urthel zu erfahren / Was Tods er sterben solle / und setzet das zum Rechten.

35.

Der O. R. heißt alßdann des Großweibels Fürsprech ein Urthel fällen / der redt also:

Hr. Ob. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dunckt recht /

daß nach Gestalt der Sachen/ Ihr Herren Richter/ den armen Menschen dem Scharffrichter befehlen/ und übergeben/ daß er ihm die Händ auff den Rucken binde/ als einen schandlichen Ubelthäter außführe/ auff die gewohnliche Wahl- und Richt-statt/ jedoch daß er ihn wohl versorge/ daß er wisse antwort umb ihne zu geben/ ihme aldorten seine Augen verbinde/ und vom Leben zum Tod hinrichte. Also daß (wann es zum Schwert) er ihme solle abhauen sein Haupt/ und auß ihm mit einem Schlag zwey Stuck machen/ daß zwischen dem Todten Cörper und Haupt ein Wagen-Rad durchgehen möge/ damit durch solche abscheuliche Straff und Exempel Jung und Alt ein abscheu und ebenbild fasse/ für dem Bösen sich zu hüten/ und des Guten zu befleissen.

Ist die Urthel zum Strang. Und ihme aldorten einen neuen Strick als einem Dieben umb den Halß lege/ und an den hellen liechten Galgen hencke/ so hoch/ daß er mit dem Kopff den Galgen berühre/ auch Laub und Graß under ihme durchwachsen möge/ und daß der Lufft ob und under ihm durchschwebe/ daß er daran sterbe als ein leichtfertiger/

ger / meineydiger Dieb / der Treu und Glauben vergessen; Ihme zur wohl-verdienten Straff / andern aber zu einem abscheulichen Exempel / &c. &c.

Wañ ein oder anders nun auch endlich / wie alles oberzehlte / nach der Ordnung und Umbfrag / durch die Händ ermehret / dann so formirt der Obrist Richter die Urthel schrifftlich / die wird / als obgemeldt / dem obristen Befelchshaber übertragen / zuruck gebracht / und dem Obrist Richter eingehändiget / der stehet nun auff / selbige zu promulgiren / spricht: Armer Mensch / höre dein Urthel an / und liset sie ihm / seinen entblößten Degen neben einem weissen Stäblein in der Hand haltend / verständlich vor / die der arme Mensch auff den Knyen anhöret; Wann dann der Obrist Richter zu den Worten koñt / welches Todes er sterben solle / so bricht er den Stab / und wirfft beyde Stuck vor dem Armen Sünder zu boden.

Wann nun die Urthel völlig verlesen/ nimt der Profoß den Armen Menschen/ hebt ihn auff/ und entschliesset ihn seiner Banden; der Scharffrichter dann trittet herbey/welchem der Obrist Richter befehlen thut / ihn zu seinen Handen zu neñen/ und gehörter massen hinzurichten.

Das Gericht indessen bleibt / biß die Execution/ deren Sie zusehen/ weil sie umweit darvon geschiht / vorbey ist; Alßdann entbannet der Groß-weibel das Gericht wiederumb/ und gehen die Herren Richter / ein jeder nach seiner Gelegenheit/ wieder darvon/ &c.

Ihr Herren!

Es fallt endlich bey einem Blut-Gericht noch dieses wichtige zu gedencken / und reifflich zu betrachten / daß vorderist der Auditeur oder Obriste Richter ein Literatus seye / und die Kriegs-Ordonantzen wohl im Kopff habe/ vorderist mit der Verhör cautè und fürsichtig umbgehe / einen Verhafften nicht mit allzu vielen listigen/ zweydeutigen / und schmeichle-

rischen

rischen Fragen / noch auch mit allzu scharffen Bedröhungen erschrecke / und hiemit die Bekanntnussen extorquiren und herauß locken wolle / Solle auch kein Respect der Personen haben / Ob einer auß dem Stall oder Saal / von Adel oder von der Nadel / Herr oder Knecht ꝛc. seye / dann / wie das Axioma sagt: Omnes pari sorte nascimur; Mors deinde æquo pede pulsat tam Divitum Turres quàm Paupertum Tabernas; Er soll den Proceß nach Innhalt der Kriegs-Ordonantz / auff des Delinquenten Außsag / verständlich formiren / solche Ordonantz allzeit pro Fundamento haben / und denen beruffenen Richteren / welche offt auch ungestudirte Leut under ihnen haben / solche Sachen vor dem Gericht wohl zu verstehen geben.

Und eben darumb nimt es viel Leut wunder / warumb man doch in dem Kriegs-Recht (ich sage nicht nur von dem Schweitzerischen / sondern ins gemein) in so träfer Sach / über Leib und Leben / Gut / Ehr und Blut zu urtheilen / so wenig Personen brauche / da doch bey den Magistraten / Klein und Grosse Räht hierüber versamlet werden / weilen grosse Auffsicht / und hoher Verstand vonnöhten / über

eines

eines Menschen Leib und Leben zu erkennen? Allein ist hier zu wissen/ daß ein Kriegs-Recht quasi nur eine Formalität seye/ dann/ sothane Richter haben nichts anders zu bedencken/ als/ der Artickels-Brieff seye Ihnen von Ihrer Hohen Obrigkeit mit schon vorgegangener reiffen Berahtschlagung vorgeschrieben und befohlen worden / daß Sie denselben von Punct zu Puncten fleisig beobachten / und nicht darinnen zu ändern haben sollen; Also zwar/ wann mit außdrucklichen Worten geschrieben stehet: Man solle diese oder jene Missethat mit diesem oder jenem Tod straffen/ da sollen und können sie die außgedruckte Straff nicht ändern: Es sey dann/ daß in der That einige Umbstände fürfallen / die eine Milterung mit sich bringen; Bildeten sie sich aber ein / es wären etliche Straffen in dem Artickel-Brieff allzu scharff/ und schwärer/ als die Missethat erfordert/ so haben sie zu bedencken/ daß sie von der Lands-Hohen Obrigkeit auß wichtigen Ursachen und mit reiffem Raht also gesetzet worden; dann es stehet einem Underthanen nicht zu/ die Obrigkeit zu syndiciren/ und sagen / die Verfasser der Rechten einer Unbillichkeit zu beschuldigen; und wolte

Käiser

Käiser Justinianus, der fürnemste Gesatzgeber/ daß ein Richter sich nicht grösserer Barmhertzigkeit annemen solle/ dann das Gesatz/ so dieses oder jenes ordnet.

Wie gehts dañ aber/ wo der Obrist Richter zwar die Feder hinder dem Ohr/ aber wenig Witz darhinder stecken hat? die Richter aber lauter Folger sind.

Ich habe einmahl an gewissem Ort ein Hoch-Teutsches Kriegs-Gericht versamlen sehen/ fragte dem Facto nach/ das ware dieses: Es manglete bey einer Compagnie der Sold/ und daher hatten die Soldaten ihr Tractament nicht/ einige von ihnen hätten den Hrn. Hauptmann umb Erlaubnuß gebätten/ auff die nächsten Bauren-Höff zu gehen/ umb ein Stuck Brot zu erfechten/ das ward ihnen bewilliget; Sie giengen des ersten Tages eine Stund weit/ und stelleten sich zu Abend ordentlich wiederumb in ihren Quartieren ein; des andern Tages giengen sie umb etwas weiters hinauß; das dritte mahl noch weiters/ biß sie umb so weit freyen Lufft schmeckten/ und deren etliche desertirten/ wie man sagte/ wohl in die achtzehen Mann.

Vier

Vier von ihnen wurden attrapirt, und eben über diese das gemeldte Gericht gehalten.

Ich fragte den Auditeur, wie doch die Urthel über die arme Leut außfallen möchte? Nichts anders / sagte er / als die Schelmen müssen gehenckt seyn.

Ich erwiderte / So müssen sie gehenckt seyn / da sie doch ihr Tractament nicht gehabt / und / ihr Leben zu erretten / ein Stuck Brot bätteln müssen / ob er mit gutem Gewissen hierzu helffen und rahten könne? Der sagte / man müsse einmahl ein Exempel statuiren! Endlich / mußte ein armer Tropff Hircus pro peccato seyn. Diß allegire pro materia discurrendi, und füge noch bey / daß sich ein Obrister Richter behutsam / und ein solches gerechtfertigtes Protocoll halten solle / daß er seinen Gnädig. Herren und Oberen (und wo es der Gebrauch / dem General Auditeur, so gemeinlich Rechts-Hochgelehrte Männer sind) auff erfordern gebührende Red und Antwort seiner Beamtung geben könne.

JUDEX,

Sagt ein alter *Canſidicus*,

Perſonam non reſpiciat, ſive ea è ſtabulo, ſive è throno prodeat.

Non

Non dissimulet crimen timore, nec furore augeat.

Judicet amore Justitiæ conservandæ.

Errant, sagt er ferners/ *sæpe JUDICES*

Vel ignoratione.

Vel affectu præcipitant Sententiam.

Vel dubia pro certis arripiunt.

Vel probabilem contrarii metum dissimulant. *Hoc verò est*,

Alios contra ordinem crudeliter punire, quod est valde iniquum.

Deumque habens Ultorem.

Darumb/ wann du das Handwerck nicht verstehest/ so gehe dessen müssig.

Cammer-Gericht.

Es ist im Krieg noch ein Gericht üblich/ so sie ein Cammer-Gericht heissen/ da urtheilet man umb Sachen/ die so gar den Halß nicht/ sondern etwas mindere Sachen / Ehr und guten Nam̃en/ ꝛc. antreffen / und können einige Richter von dem Commandirenden Officier der Nation / hierzu erkiesen werden/ das wird nun in einem Zimmer/ und nicht offentlich gehalten.

Bey etwelchen Nationen kom̃t das Kriegs-Gericht auch zu zeiten also Cammergerichtlicher

cher weiß zusammen/ umb Leib und Leben zu sententziren / und underscheiden es mit dem Stand-Recht / so offentlich geschiht also: Daß bey diesem der Maleficant in continenti hingerichtet wird: Das Cammergericht aber/ ob es ihm gleichwohl das Leben bereits abgesprochen/ dannoch lasse es ihm einige Zeit zu/ sich desto besser zum Tod bereiten zu können.

Viel Nationen/ viel Gebräuch; Dann ich auch an gewissem Ort gesehen habe/ daß die Richter nach publicirter Urthel / Stül und Bänck/ worauff sie im Gericht gesessen/ sammt dem Tisch/ under obsich geworffen und darvon gangen.

Was JUS ANGARIARUM.

Ein Persianisches Wort/ Teutsch/ Vorspañ/ meinet mancher es seye eine schlechte Sach/ und könne es ein jeder begehren/ seinen Rantzen/ Bagage/ &c. einem armen Bauren auffladen und fortführen zu lassen; Nein/ es ist ein hohes Kriegs-Regale, und extendirt sich dahin / daß der Baur / Landmann/ und Burger/ die in der Underthänigkeit sind/ können angehalten werden / auff nohtwendigen Marschen dergleichen Frondienst / und zwar

in

in eigenen Kösten zu thun/ und zu Fortbringung der Munition, Artiglerie, auch wohl der Soldaten selbst / den Vorspañ mit ihrer Haab herzugeben/ nicht aber einem jeden Exactoren alwegen in bereitschafft zu stehen.

Nun folget

Ein CONSILIUM JURIDICUM,
über
Die Beschaffenheit eines in die Kirche geflohenen Delinquenten.

FACTUM.

Es ist N.N. von N. in Oesterreich gebürtig / und Gefreyter under N. Compagnie zu N. in der Guarnison gelegen/ alwo er außgerissen / und zu den Frantzosen naher Hüningen geloffen/ alda sich bey ihnen underhalten lassen / gleichwohl hernacher wieder erdappt/ naher N. gefänglich gebracht / und gehenckt werden sollen / wann er sich nicht auß dem Stockhauß in die Kirchen salvirt hätte; Auff welches von dem Hrn. Commendanten die Kirch mit Wachten bestellt/denen Geistlichen dem gewohnlichen Gottesdienst abzuwarten/ der Eintritt durch die Wacht verwehrt / und der Geistlichkeit zugemuhtet worden / ihn zu

extra-

extradiren / oder dahin zu persuadiren ; Alß aber solches nicht abgangen / ist der Befehl ergangen / den dahin Salvirten mit Gewalt herauß zu nemmen / als welcher weder ex Jure noch ex Ratione Statûs der Geistlichen Freyheit fähig / massen dann zu ihme in die Kirchen ein armata Commissio gegangen / so ihme angesagt / daß wann er mit ihme gern gehen / er auff eine Gnad vertröstet worden / er aber es nicht thue / sich keiner Gnad zu getrösten / und mit Gewalt herauß genommen werden solle / dahin sie befelcht.

Dessentwegen der Delinquent mit ihnen herauß gangen / in das Stockhauß geführt / auch über etliche Tag hernacher befragt worden / ob er der Geistlichen Immunität sich freywillig begebe ? so er bejahet. Uber welches zwischen dem Hr. Probsten zu N. eines / und dem Hr. N. als Auditoren / verschiedenliche Differentiæ sich ergeben / in welchen Hr. Auditor darfür halten wollen / als hätte dem N. die Immunitas Ecclesiæ nicht gebührt / weilen er perjurus, rebellis , hostis, proditor Patriæ, und Auffwickler des Volcks ad rebellionem, gewesen ; Item Salus publica, Käiserlich Interesse, requirire / daß unverzogenlich die

Execu-

Execution an diesem N. vorgenommen / und nach des Hrn. Commendanten Ordre suspendirt, der Kirchen aber nicht wieder restituirt werde.

Auß welchem Facto entstehen zwo Fragen:

1. Ob mehrgedachter N. der Immunität fähig gewesen?

2. Ob Casu quo, er dieser fähig / derselben sich freywillig begeben / und also der Kirchen nicht zu restituiren seye?

Uber diese zwo Fragen haben wir zu Beförderung der lieben Justitiæ, ohne habenden Respect, unsere unvorgreiffliche Meinung auff das kürtzeste entdecken sollen.

Quæstio Prima.

Ob N. der Geistlichen Immunität fähig gewesen?

Es gewinnet ersten Anblicks diese fürgesetzte Frag das Rechtliche Ansehen / Als müsse wider N. gesprochen werden / auß folgenden Ursachen / deren

Die Erste / daß er wider sein Eyd und Pflichten außgerissen / also ein meineydiger Mann.

Perjurus autem delinquit in ipsum Deum immediatè, adeoque non videatur mereri

reri ut à Deo defendatur, qui in Deum ita delinquit, utpote cùm in Ecclesiam, quæ Deum repræsentat, qui peccat, ab ea spem sperare non possit. *Capl. fin. extr. de Immunit. Eccl.*

Die Andere ist / Daß dieser N. Crimen læsæ Majestatis begangen / weilen er / und zwar ein gebohrner Wiener / wider seinen Lands-Fürsten / den Röm. Käiser / und das H. Röm. Reich / die Frantzösische Arma ergriffen.

Ex primo capite rei crimine læsæ Majestatis sunt non tantùm qui transfugæ ad hostes, *l. 2. ff. ad L. Juliam Majest.* sed etiam illi qui hostili animo adversùs Imperatorem vel S. Rom. Imperium arma portant, *l. fin. ff. ad L. Jul. Majest.*

Durch welche dem Breyßgau und anderen Oesterreichischen Landen mit sengen und brennen überauß ein grosser Schaden / läider ! beschehen / auch ohne das Rechtens

Quod nocturni depopulatores agrorum, ac publici Latrones Immunitate Ecclesiasticâ non gaudeant *L. inter alia. C. extra de Immunit. Eccles.*

Darunder zweiffels ohne die Mördbrenner begriffen / so gantze Städt und Flecken einäscheren.

Drit-

Drittens; Wird N. beschuldiget / Als hätte er die gantze Guarnison in N. auff sein Seiten zu bringen/ also consequenter die Festung dem Feind einzuraumen/ sich bemühet.

Proditor autem Patriæ indignus censetur esse immunitatis Ecclesiasticæ, cùm sit reus criminis læsæ Majestatis, *L. fin. Cod. ad L. Jul.*

Zu dem kommen/

Viertens / daß der Röm. Käiser alle die bey dem Feind Dienende per avocatoria revocirt/ sub pœna Banni Imperialis, wo sie sich in einer gewissen Zeit von den Feinden nicht separiren.

Bannitus autem & proscriptus in Imperio Rom. à quocunque impunè als vogelfrey occidi, consequenter deprehensus etiam per Justitiam suspendi poterit, cùm pro hoste Imperii transfuga habeatur, *L. 19. §. transfugæ. 4. ff. de cap. & postlim. revers.*

Bevorab/ Fünfftens; Weilen / wie Herr Auditor argumentirt / daß Salus publica Patriæ ein Exempel requirire/ so kein Gesatz leidet.

Pro suprema lege salus publica habetur.

Lehren auch/ Sechstens/ etwelche/ daß der auß der Gefängnuß in die Kirchen fliehe/ sich der Geistlichen Freyheit nicht zu getröstē habe.

DECISIO.

Diesen und andern dergleichen Objectionen ungehindert / seyn wir der unmaßgeblichen Meinung / daß dem in die Kirchen Fliehenden die Geistliche Immunität nicht habe können abgesprochen werden.

RATIONES DECIDENDI.

Erstlich/ ist undisputirlichen Rechtens/daß alle Delinquenten / wie groß auch die Ubelthat ist/ die Geistliche Immunität haben/ Es sey dann Sach/ daß die Geistlichen Rechten ein anders disponiren/ und das nicht zu Behuff der in die Kirchen Fliehenden/ sondern zu der Ehr/ Erhöhung der Kirchen-Reputation, Existimation und des Gottesdiensts Beförderung/ daß dem kein Hindernuß eingeworffen werde / wann die dahin Fliehende mit grossem Geschrey und Tumult herausser genommen könnten werden.

Textus expressus *in Cap. inter alia extra de Immunit. Eccl.* ibi, Si liber quantumcunque gravia maleficia perpetraverit, non est violenter ab Ecclesia extrahendus.

Nun

Nun wissen wir keines auß den Geistlichen Rechten.

Welche in diesem Fall den weltlichen vorgezogen werden/ *Laym. Theol. Mor. lib. 4. tract. 9. c. 3. n. 9. Sylvest. V. immunitas. 3. §. quartùm. Wagn. in tract. Juris Can. ad cap. 6. de Immunit. Eccles. Tuschus pp. conclus. L. p. conclus. 59. n. 11. & seq.*

Nirgends zu berichten / daß die jenige/so tempore belli transfugæ werden/ wann sie wieder erdappt / darüber in die Kirchen fliehen/ der Geistlichen Freyheit nicht fähig seyen / wiewohl sie zweiffels ohn eine grosse Missethat verüben; Als müssen wir es bey der Immunität bey solchem Zweiffel bleiben lassen.

Quia pro fugiente ad Ecclesiam stat Juris præsumptio, donec exceptio probetur.

Welche Exception beyzubringen / dem Hrn. Auditor umb so viel schwärer fallen dörffte/ weilen/

Zu dem Andern / so wohl SS. Patres ihme sich opponiren / under welchen sich befindet S. Augustinus *L. 1. de Civit. Dei c. 7.* Quòd immanitas Barbara tam mitis apparuerit, ut Amplissimæ Basilicæ implendæ populo, cui parceretur, eligerentur &

decernerentur, ubi nemo feriretur, unde nemo reperetur, quo liberandi multi à miserantibus hostibus ducerentur, unde captivi nulli, nec ab hostibus crudelibus abducerentur, hoc Christi nomini, hoc Christiano tempori tribuendum, quisquis non videt, quisquis videt, nec laudat, ingratus; quisquis laudanti reluctatur, insanus est; Absit ut prudens quispiam hoc feritati imputet, Barbarorum, truculentissimas & sævissimas mentes ille terruit, ille frænavit, ille mirabiliter superavit.

Als auch die Canonisten/ inter quos in genere docuit ohne Underscheid *Sylvest. in sua Summa Juris Can. Ver. Immunitas. vers. 4. ibi* fugientes ad Ecclesiam tempore belli gaudent hâc immunitate, si eam non incancellârunt, aut inde non impugnârunt, *per c. sicut 6. C. 17. q. 4.*

Wie nicht minder so gar die Pagani & infideles ihme sich opponiren.

Rittershus. in tr. de Jure Asyl. c. 10. n. 3. & 11. refert ex *Thucydide & Plut.* quòd Athenensium Rex eos cives condemnârit ultimo supplicio, qui Lythonis Socios & Mi-

& Miniſtros, qui per tyrannidem occupare arcem tentâſſent, ad aram Minervæ ſupplices factos occidiſſent.

Wie viel mehr ſollen die Chriſten gleichen Reſpect gegen den Conſecrirten Kirchen tragen/ und darinnen zu haltenden Gottesdienſt zu halten/ wie dann in ſpecie die Käiſ. und des H. Röm. Reichs militares ordinationes vermögen/daß die Kirchen nicht violirt noch ſpolirt werden ſollen.

Ne pax Eccleſiæ turbetur, *c.* 1. *cum* 9. *c.* 17, *quæſt.* 4.

Zum Dritten/ſind in Conſtitutione Gregorii XIV. alle die jenige/ ſo ab immunitate Eccleſiæ excludirt werden/ſpecificirt/ die andere aber/welche nicht dariñen ſpecificirt/ſind der Geiſtlichen Immunität fähig. Bulla ſic ſe habet: ut Laicis ad Eccleſias & loca ſacra & religioſa prædicta Confugientibus, ſi fuerint publici Latrones, viarumque graſſatores, quas itinere frequentant, vel publicas ſtratas obſident, ac viatores ex inſidiis aggrediuntur, ac depopulatores agrorum, quive homicidia & mutilationes membrorum in ipſis Eccleſiis, earumque cæmiteriis committere non verentur, aut qui proditoriè proximum occide-

runt, aut Assasini, vel hæresis, aut læsæ Majestatis in ipsius Principis personam, rei, immunitas Ecclesiastica non suffragatur.

Folgends ist à contrario sensu klar zu verstehen/daß die rei læsæ Majestatis sich der Geistlichen Freyheit ins künfftige nicht zu geniessen haben sollen; Es werden aber darunder die jenige allein verstanden/welche auff die Person Ihro Käis. Mayest. selbsten die Feindschafft gerichtet haben.

Die Verba Bullæ werden von den gewaltigen neuen Römischen Canonisten *in cap. inter alia. 6. extra de Immun. Eccl.* mit folgendem hervor geben/ aut læsæ Majestatis in Personam ipsius Principis rei; consequenter bleibt der reus der Geistlichen Immunität/ cùm ab ea nullibi excluſus reperiatur.

Viertens; Wann alle die jenige/ so der Kron Franckreich / oder Schweden von des H. R. Reichs Underthanen dieneten/ in das Crimen læsæ Majestatis primi generis falleten/ wurden ihre Güter confiscirt / sie decapitirt/ und ihr Gedächtnuß auch nach ihrem Ableiben außgelöscht / die Söhn wurden für infames personæ gehalten/ möchten zu keinen Ehren-

ren-Aemtern kommen/könnten zu Erben nicht eingesetzet/noch von ihnen ein Letster Willen auffgerichtet werden.

Textus *Cap. in A.B.* Caroli 4. *tit.* 24. *L. quisquis. cod. ad Leg. Jul. Maj.*

Dergleichen wird nicht allein im gantzen Römischen Reich nirgends practicirt / sondern was noch mehrer ist/ wann sie herüber gehen/ oder mit Accord die Feinds Ort eingenomen werden/frey passirt; und was mehrers/geben die Käis. Avocatoria dergleichen nicht mit sich/ Aber wohl/ so viel uns wissend / daß die jenige/ welche sich intra certum terminum præfixum nicht stellen/vogelfrey/und pro Bannitis ab Imperio sollen gehalten werden.

Banniti autem & proscripti quòd gaudeant Immunitate Ecclesiastica, tradit Fagnano *d. l. n.* 43. Barb. detur. *Eccl. un. l.* 2. *c.* 3. *n.* 130. prout idem concludit & Excommunicatis, *n.* 131. ex *Bucero Juselo & Azorio.*

Endlichen und Fünfftens / hat der Herr Auditor ja dem Constituto den im Stockhauß hernacher Besitzenden befragt / Ob er sich der Geistlichen Freyheit begebe / darauff er / Reus, gesagt ja / auß welchem dann der

Herr Auditor selbsten bekennt/ daß er/ Reus, der immunität fähig.

Cùm privatio præsupponat habitum, & non entis non possint esse qualitates.

RESOLUTIONES DUBIORUM.

Dieser Opinion stehet nicht entgegen der erste Einwurff des begangenen Perjurii;

Quia perjuri nullibi ab immunitate excluduntur, prout secundùm communem DD. opinionem docetur, quod si quis sub juramento promisit, quod ad carceres redire velit, si ad Ecclesiam confugerit, eâ fruuntur, *Laym. Theol. Mor. cum Cova. & Suarez. in sua Theol. mor. tr. 9. c. 3. n. 10. v. 6.* quia Immunitas in Ecclesiarum favorem est introducta, unde delictum rei non debet præjudicare Ecclesiæ, in quam ipse non deliquit, inde hujus immunitate fruitur, *cap. f. de immunit. Eccl.* ubi duo requiruntur, nempe grave delictum, & insuper ut hoc delictum in ipsa Ecclesia materiali committatur.

So weit/ daß weilen etwelche allein in Jure Canonico specificirt/ so von dieser Geistlichen

Immu-

Immunität excludirt sind / sich nicht lassen auff höhere Fehler inferiren.

Quia à minori ad majus in pœnalibus & odiosis non licet argumentari, cùm favores Ecclesiæ sint ampliandi, omnia verò restringenda, *Cap. Odia. de R. d. in 6.* Hinc excommunicati, Sacrilegi, blasphemi, privilegio imunitatis Eccles. fruuntur, *Fagnano in d. c. inter alia. n. 39. & trib. seq. cum n. 55.* ubi præclarè docet, quòd Bulla Gregorii certos casus expresserit & interdixerit, extensionem ad casus similes, etiam ex paritate aut majoritate rationis, quod idem habet *Barbos. d. c. 3. n. 105. cum n. 120.*

Der ander Einwurff stehet / daß er N. transfuga sich zu des Käisers Feind begeben / welche das Land verbrennen / so aber ihme N. die Immunität nicht nimt.

Cùm quod transfugæ ad hostes immunitate Eccles. non priventur, quantumvis gravissimum crimen sit, tamen non reperitur inter exceptos casus, *in cap. 6. & f. de Immunit. Eccles. & Gregorii XIV. Constitutione.*

Derhalben bleibt es bey der gemeinen Exem-

ption umb so viel mehr / weilen er N. weder das Land verbrennt / weder publicum latronem vertretten / dessen nirgends in Actis angezogen / weniger überwiesen / consequenter zu observiren.

Quia actore non probante absolvitur reus, maximè in Criminalibus ubi in dubio semper in mitiorem partem est inclinandum, cùm meliùs sit de misericordia, quàm de crudelitate & severitate rationem coram Deo reddere, secundùm illud: Misericordes misericordiam consequentur.

Dadurch fallt auch die dritte Injection, weilen de proditione & excitatione ad rebellionem bey der Guarnison zu introduciren in Actis specificè nichts vorkommen / minder demonstrirt.

Et sic quod Acta non dicunt, nec nos dicere possimus obligati cum judice, ut secundùm acta & probata sententiam feramus.

Der Vierte Einwurff ist bereits in ratione decidendi resolvirt / dabey es desto eh verbleibet / weilen dem Röm. Käiser obligt / die Privilegia Ecclesiarum, harumque Immunitatem

tatem zu defendiren / und nicht zu impugniren.

Ne in pœnas incidat, quas tam divina Majestas, quàm Pontificia authoritas infert iis, qui loca sacra violant, & divina turbant, de quibus videantur C. *cap.* 17. *q.* 4.

Inmassen dann so gar die Infideles ihnen persuadirt / daß die Straffen so über sie ergangen seyen / à violatione Delubrorum divinitùs hergeflossen / ut refert plures casus *Rittersh. de Jure Asylor.*

Die Fünffte Opinion ist in keinem Geistlichen Gesatz fundirt / sondern ist nur ein purer à remotis genommener Discurß / welchen die SS. Canones *in d. c. inter alia,* verworffen / darnach so gar die seculares Principes sich richten müssen / und wie die tempora geben / die Festung N. mit der Guarnison noch in Käiserlicher devotion.

Der Sechsten Objection stehet die gemeine Lehr der Canonisten entgegen / *Laym. d. c. 3. n. 9. cum Sylv. d. q. 3. §. quintum.* Also daß eines oder andern Meinung nicht kan von dem Richter attendirt werden.

Cùm sit obligatus ut secundùm Doctorum opinionem judicet, nisi litem suam facere velit.

Quæstio Secunda.

Ob N. Casu quo er der Geistlichen Freyheit fähig/ sich derselben freywillig zu begeben/ und also der Kirchen nicht zu restituiren seye?

Thut Herr Auditor argumentiren quod sic sonderlich wegen der vorgebenen freywilligen Außgehung und dann in constituto beschehener renunciation --- adeoque volenti non fit injuria.

Wie übel aber derselbe in Jure fundirt/ ist ex Protocollo zu lesen/ daß Herr Commendant in N. dem N. keine Gnad auff Intercession ertheilen/ sondern dem Herrn Commendanten in N. auff befragen/ wessen er sich in der Straff gegen ihme zu verhalten / die Execution anbefohlen/ und dahero beschehen/ daß Herr Auditor in etlichen Orten ihne Hencker- und Galgen-mäßig (eh er/ reus, examinirt und gehört) in Protocollo nennet/ welches dañ ohn allen Zweiffel dem übel-verwachten N. zu Ohren kommen / und dahero mehrere Ursach genommen / sich in die nächstgelegene Kirchen zu salviren / auß welcher der Herr Commendant ihn mit guten Worten zu bereden vermeinet/ in dem aber er N. vierzehen Tag Termin sich darüber zu deliberiren

den

den 23. Jan. begehrt / sondern den Tag hernach/ also den 24. Jenner eine Commission von Herrn Commendanten erkannt/ und solche laut Protocolls dem Hr. Leutenant/ Hr. Wachtmeister Leuten. Hr. Graffen von N. und andern/ auffgetragen worden/ in die Kirchen zu gehen / mit aller Reverentz der Vesper beyzuwohnen/ und so lang verbleiben/ biß niemand mehr vorhanden / alßdann dem Delinquenten anzukünden / daß er sich mit freyem Willen der Militarischen Justitz underwerffen/der verlangenden Gnad/daß ihme mit dem Hencker verschonet werde/ zu getrösten.

Sunt verba Protocolli & quæ sequuntur.

Wann man aber Gewalt an ihme anlegen müsse / dessen sie befelcht / er kein Gnad mehr zu hoffen hätte/solte also das bessere erwehlen; Referiren hierüber die Herren Abgeordnete/ daß sie den Befehl beobachtet/ und vollzogen/ der Delinquent sich ergeben / sie an ihme kein Hand angelegt / ausser daß ein Fourierschütz ihme die Hand/ alß er sich an dem Stul gehalten/ berührt.

Der Delinquent in dem Constituto und Frag/ Wie er auß der Kirchen kommen? sagt auß:

Die Herren Officier/ die zu ihm kommen/ hätten ihme mit allem Ernst vorgehalten/ er solle sich guten Willens auß der Kirchen begeben/ oder sie werden ihne alßbald mit Gewalt herauß nemmen.

NB. Item/man habe anderst an ihm kein Gewalt angelegt/als da die Herren Officier ihme obiges vorgehalten/ ihne ein Fourierschütz bey dem Küttel angegriffen/ Also wohl gesehen/ wann er sich nicht gutwillig ergeben/ man mit Gewalt wider ihn verfahren werde. Item/alß er den Ernst gesehen/ und betrachtet/ daß er das Leben verwürckt/ und allzeit bedacht gewest/ sein Straff außzustehen/ hätte er zum Tod sich freyen Willens erbotten/ wann man ihm nur mit dem Hencker verschone/ hätte ers für ein Gnad geachtet.

Auch habe er dieses nicht umbsonsten gemuhtmasset/ weilen die Herren Officier es ihme under die Augen gesagt/ auch dessen von dem Hr. Commendanten in N. befelcht gewesen/ namlich ihne mit Gewalt herauß zu nemmen.

Auß welcher Armatur, und zwar in der Kirchen den 24. Jan. den Rechten gantz nicht gemässen Comminirenden procediren nicht al-

lein

sein die Unbildt im Anfang des Actüs, nach deme die nachfolgende ihre mensuram nemen/

Quia qui contra jura mercatur, in bona fide non creditur, & connexorum idem est judicium, cùm à primordio tituli posterior formetur eventus.

Umb so viel mehr abzunemen / in dem sie ihn Delinquenten auff die Gnad / von dem Hencker befreyt zu seyn / getröstet / da doch der Herr General und Commendant zu N. dergleichen Gnad ihme Delinquenten auff Intercession versagt.

Wie ex Protocollo den 18. und 23. Jenner zu sehen. Paria autem sunt, aliquem invitum & tempus deliberandi die præcedente in bannum petentem, sequenti die ex immunitate Ecclesiæ dolo vel vi extrahere.

Sondern auch ex eodem Protocollo zu sehen / daß Herr Obrist selbsten den Reum auß der Kirchen den 23. Jan. mit guten Worten zu bringen vermeint / so aber sich darzu nicht verstehen wollen / in dem er vierzehen Tag Termin ad deliberandum begehrt / welche aber ihme nicht verwilliget / sondern gleich den anderen Tag darauff nach Befehl des Herrn General

neral Wachtmeisters die Commission beschehen/ daß/ wann er nicht gern herausser gehen wolle / so seyen die Herren Officier befelcht/ ihne mit Gewalt herauß zu nemmen/ hat also Reus invitus auff solche vorhabende würckliche anbefohlene Exêcution contra *artic.* 7. der Fußknecht Bestallung *de An.* 1570. *ibi.* Item/ Sie sollen auch der Kirchen verschonen/ dieselbe nicht beschädigen noch beläidigen / in keinen Weg/ bey Leib-straff/ sich wohl accommodiren müssen.

Ex quibus sine dubio spontaneus & voluntarius egressus non , sed coactus ob arma præsentia & comminatione præsentis executionis clarè apparet illeque non egressurus nisi istæ comminationes intercessissent.

Zu dem auch in modo extrahendi, wann schon der Delinquent der Geistlichen Freyheit nicht fähig gewesen wäre/der Hr. Auditor sich mercklich gestossen/ dann die Bulla Greg. XIV. den modum also vorschreibet:

Quòd in Criminibus exceptis fugientes ad Ecclesiam extrahi possint, dummodo in his casibus interveniat expressa licentia Episcopi, & extractio fiat cum inter-

interventu personæ Ecclesiæ ab eo authoritatem habentis, & extracti mancipentur carceri Ecclesiastico, donec cognoscatur per Episcopum, an talia delicta commiserint, & tunc appellatione postposita & absque irregularitatis nota Curiæ seculari consignentur, *Vi. in Rat. Jur. Can. ad c. 6. de Immun.*

So aber alles von dem Herrn Auditor übergangen/ also grosse Errores in der Extraction verübet worden / daß kein Wunder gewesen/ daß die Geistl. Bischoffl. Obrigkeit sich dieser Procedur per contraria mandata opponirt.

Jure suo qui utitur nemini planè facit injuriam.

Wird auch dem Hr. Auditori nicht vorständig seyn/ daß nach diesem unformlichen procediren / der in dem Stockhauß in vinculis extra libertatem Ecclesiæ constitutus Delinquent den 27. Jenner von dem Hr. Auditor das erste mahl constituirt / sich begeben/ nicht mehr in die Kirchen zu salviren/ Man solle ihn aber auch zuvor nach genügen anhören.

Quia Reus in Protocollo sich darüber beklagt / quia defensiones non possunt negari quæ sunt Juris naturalis, cùm Judex

dex desiderare debeat, *L. famosi. ff. ad L. Jul. Majest.* Qui fortè allegavisset id quod *Farin. in tr. de Crim. L. M. q. III. S. 4. n. 33.* refert, & concludit, quod oppugnans suam Patriam non odio Principis, vel ut Illi illa Patria auferatur, sed odio privato erga suum Officialem, non incurrat crimen Læsæ Majestatis.

Welche genugsame Verhörung umb so viel minder in re tam gravi zu difficultiren/in Consideration nicht allein causæ mitigationis pœnæ sich hätten ergeben können/ sondern auch in Betrachtung er/Reus, noch wohl eingedenck / was für Vertröstung und darbey Comminationes in der Kirchen gegen ihn vorgenommen/ er sich keines bessern (da er des widrigen sich vernehmen lassen) aber wohl ärgers/ und schärfferer Gefängnuß zu erwarten wurde gehabt haben / also vernünfftig dem Erzörnten Hrn. Auditorn geantwortet/ was er gern gehört/ So aber gedencken sollen/daß diese extorquirte Renunciation & quidem in loco captivitatis.

Ubi nulla fuit libertas rei, vinculis constricti,& comminationibus perterriti.

Die vorig gewaltthätige Procedur nicht purgiren/

giren / noch die der Kirchen Gerechtsame in integrum restitutionis

Cùm res inter alios acta tertio non præjudicet.

benehmen könnten / Ob schon der Herr Judex dem Delinquenti die Immunität versprochen hätte.

Quia spoliata ante omnia est restituenda, *Sylvest. in sua summa Jur. C. vers. Immun. §. 7.*

Gestalten der post violentam extractionem formirte Proceß ipso Jure für null und nicht die Herren Canonisten halten.

Quia deest fundamentum Judicii criminalis, scil. legitima delinquentis captura, donec Immunitati Ecclesiæ reus restituatur, *Læym. d. L. n. fin.*

Welche Rechts-Grund den Hochg. Herren Kriegs-Officiern nicht bekandt.

Cùm milites magis arma quàm Jura scire debeant.

Der Herr Auditor als ein Doctorandus Rechtsgelehrter secundùm Carolinas crim. in dubio hätte sollen der Sachen nachfrag halten/ bey dem *Farinac. in tract. de Crim. Læsæ Maj. q. 113. in spe. 2, n. 87. & q. 116. n. 70.* ubi repe-

reperîſſet, quòd rebelles & rei Læſ. Majeſt. perdant ea quæ ſunt Juris Civilis, non perdant ea quæ ſunt Juris Canonici.

Ubi ulterius in ſpecie habet, quòd condemnatus ab Imperatore pro reo L. Majeſt. non privetur iis quæ ab Eccleſia tenet, cum *Vital. ad clem. Paſtoralis de ſent. & re jud.* Ac foret condemnatus ob Crimen L. M. in perſonam ipſius Principis, juxta Bullam Gregor. XIV. quia in Rempub. Crimen commiſſum impropriè crimen L. Majeſt. appellatur, *Far. in tr. de Crim. L. Majeſt. q.* 112. *num.* 112. Eh man zu ſolcher Weitläuffigkeit wegen eines Uberläuffers / und bey ſo groſſer Conſequentz / wie man anziehet / ſo übel verwachten Rei (unus homo nullus homo) anſam geben ſollen. So zu der lieben Juſtitiæ Declaration wir nicht verhalten / und ſalvo meliùs ſentientis, mit unſerer Facultät kleinern Inſiegel und unſerer Subſcription bekräfftigen wollen.

L. S.

DECANUS & PROFESSORES
Jurid. Facultatis N. N.

Merckt/

Mercket/ihr Herren Auditeurs und Obriste Richter / was ich oben nach dem Schweitzers Kriegs-Recht inferirt / schauet selbsten wohl in den Spiegel der Rechten / und seyet nicht Verführer euerer Herren Officierern.

Kriegs-Gefangene.

ES gibt in denen Kriegen noch ein andere Art von Gefangenen/ welche wiederumb können außgelöset/ oder/wie man heut zu Tag redet/ rantzionirt (auch außgetauscht) werden/ das sind die von dem Feind in Occasionen Gefangene / Hohe und Niedere / da kommen gemeiniglich Hohe / von beyden kriegenden Partheyen subdelegirte Befelchshabere / zusammen/ underreden sich/ wie es under ihnen dißfalls solle gehalten werden/ das bringen sie zu offentlicher Publication zu Papeir / und heissen es ein Cartel.

Dergleichen hatten wir in dem letst-verwichenen Krieg/ zwischen der Röm. Käis. May. Leopold. I. und Jh. Aller Christlichen Mayest. in Franckreich Ludov. XIV. Armeen.

Tit. Herrn Graffen von Gronßfeld und Herrn Licentiat Selzer / eines / und Herrn des Alleurs, und Herrn Bandonin/ andern theils/

theils/ ein auffgerichtes Cartel, daß bey denen Herren Teutschen für seine Rantzion bezahlen soll/ Florin à 60. Kreutzer.

Ein Hr. General Lieutenant	fl. 25000.
Ein Hr. Gener. Feld-Marschall	15000.
. . Von der Cavallerie	10000.
. Feld-Zeugmeister	6000.
. Commissarius	3000.
General Feld-Marschall Lieuten.	5000.
General Wachtmeister	1500.
General Quartiermeister	500.
General Proviantmeister	300.
Obrist Kriegs Commissarius	150.
Hoff-Zahlmeister	250.
General Kriegs-Zahlmeister	150.
Ober Quartiermeister	150.
General Adjutant	150.
Proviant Obrist Lieutenant	150.
Proviant Director	150.
General Quartiermeister Lieuten.	70.
Andere Proviant Commissarii	50.
General Wagenmeister	50.
. . . . Sein Lieutenant	30.
Stabs Quartiermeister	50.
. Lieutenant	25.
Capitain des Guides	50.

Ihr

Ihr Röm. Käis. May. Leib Garde zu Pferd oder Hatschier Compagnie.

Der Capitain	fl.	1000.
Lieutenant		1000.
Cornet		500.

Trabanten.

Der Capitain	fl.	150.

Der Lieutenant/ und andere/ so wohl Officier als Hatschier und Trabanten zahlen einen Monat-Sold.

Cavallerie.

Obrister zu Pferd	fl.	700.
Obrist Lieutenant		300.
Obrist Wachtmeister		150.
Regiments Quartiermeister		40.
Auditeur		40.
Proviantmeister		15.
Wagenmeister		15.
Profoß		15.
Lieutenant		40.
Cornet		30.
Wachtmeister Corporal		14.
Fourier		14.
Musterschreiber		14.
Trompeter und Paucker		10.
Sattler/ Platner und gemeine Reuter		7.

Infan-

Landesbibliothek Oldenburg

Infanterie.

Ein Obrister	fl.	600.
Obrist Lieutenant		300.
Obrist Wachtmeister		120.
Regiments Quartiermeister		30.
Regiments Auditeur		30.
Regiments Proviantmeister		15.
Regiments Wagenmeister		15.
Regiments Profoß		15.
Capitain		70.
Lieutenant		24
Fändrich		20.
Feldweibel		10.
Corporal/ Fourier/ Musterschreiber/ Trommenschlager/ Fourierschützen/ Pfeiffer/ und Gemeine		4.

Artiglerie.

Obrist darvon	fl.	700.
Obrist Lieutenant		300.
Zeug-Lieutenant		100.
Ober-Hauptmann		80.
Hauptmann		70.

Die Commissarii, und andere von der Artiglerie Officiers/ Stuck-Juncker/ Feurwercker/ Constabler/ Fuhrknecht/ Arbeiter/ Schmied/ und andere Handlanger/ sollen

sollen einen Monat-Sold für ihre Rantzion geben.

Ingenieurs.

Alle die/ so in Haupt bey einer Armee/ Festung/ oder Platz/ Bedienung thun/ sollen für ihre Rantzion fl. 75.
Die andere Ingenieurs 50.
Die Entreprenneurs 25.

Minirer.

Ins gemein zahlen für ihre Rantzion jeder einen Monat-Sold.

Chargen und Officiers/ so sich bey der Kön. Frantzös. Armee und Guarnisonen befunden/ und deren Rantzion.

General d'Armée oder *Mareschaux de France*	fl. 25000.
Capitain General	20000.
Lieutenents Generaux	5000.
Grand Maistre d'Artiglerie	6000.
Marechaux de Camp,	1500.
Col. General de la Cavallerie	2000.
. *des Dragons*	1500.
Maistre du Camp General de la Cavall.	1500.
. *des Dragons*	1000.

Commendant de la Cavallerie	fl.	1500.
Commissaire Gener. de la Cavallerie		1000.
Intendant des Armees aux Provinces		3000.
Leurs Subdelegués		250.
General des Provinces		300.
Major General d'Infanterie		500.
Marchal General des Logis		500.
Marchal des Logis Gen. de Cavallerie		100.
Major de Brigade tant de Cavallerie Dragons qu'Infanterie		150.
Ayde de Camp		150.
Thresorier Gener. de l'extraord.des guerres		250.
Le principal Commiss.de l'Extrord.des guerres, dans chaque Armée		150.
Les autres Commiss.de l'extra ord.de guerre		50.
Brigadier de Cavaller. d'Dragons		900.
. . . d'Infanterie		700.
Commissaire de guerre		150.

Gens d'Armerie.

Le Brigadier de la Gens d'Armerie	fl.	550.
Les Capit. de Garde du corps de S. M.		1000.
Le Capit. Lieut. des Gens d Armes		1000.
. . . . des Chevaux legeres		1000.
. . . . de la Garde excossoise		1000.
. . . . de deux Comp.des Musquet.		1000.
. . . . des gens d'armes Anglois		1000.

Le

Le Cap, Lieut. des gens d'arm. Flammans fl. 1000.
Le Capit. Lieut. des Compagn. des Gens d'Armes de la Reyne, de Monsieur le Dauphin, & des Monseigneurs le Duc de Bourgogne, d'Anjou, & de Berry fl. 1000.
Le Cap. des Gardes de Monseign. le Duc d'Orleans 1000.
Le Lieut. de la garde du Corp de S. Majest. 1000.
Le sous Lieut. des Gens d'armes 1000.
. . . . des Chevaux legers 1000.
. . . . des deux Comp. des Musquet. du Roy 1000.
. . . . de la Garde Escossoise 500.
. . . . des Gen. d'armes Anglois 500.
. Flammans 500.
Le sous Lieuten. des Gens d'armes de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & de Monseigneurs le Duc de Bourgogne, Anjou, & Berry, 500.
Inspecteur de l'Infanter. Cavall. & Dragons 150.
Principal Commissaire des Vivres 150.
Les autres moindres Commiss. & Controlleurs des Vivres des Armées & Places 50.
Le Capitain Wagen-Maistre 50.
. . . des Guides 50.
Les Guides à cheval de leurs Compagnies seront traitte comme la Cavallerie.

Gardes Françoises & Suisses.

Le Colonell des Gardes Françoises	fl.	1500.
Le Lieuten. Colonell		750.
Le Major		300.
Les Capitains		150.

Die Lieutenanten/ *Aydes Major, Sous*- oder Under-Lieutenants/ *Enseignes* oder Fändrich/ und andere biß den Soldaten *inclusivè*, sollen einen Monat-Sold zahlen.

Die *Prevost, Lieut. des Prevost, Marechaux de logis, Archers*, und andere von der *Prevosté des Gardes* ingleichem zahlen einen Monat-Sold.

Le Colonell General des Suisses	2000.
Le Colonell des Gardes Suisses	1500.

Andere Officiers und Gemeine zahlen wie die Frantzösische *Gardes*.

Infanterie.

Colonell d'Infanterie	fl.	600.
Lieutenent Colonell		300.
Major		120.
Capitain		70.
Aide Major, ou Adjutant		30
Lieutenent		24
Enseigne ou Sous Lieutenent		20.
Sergens		10.

Corpo-

Corporaux, Anſperades, Tambours, Fiffres, Hautbois, & Soldats fl. 4.

Die *Prevoſt des Regiments Suiſſe d'Infanterie*, und die *Marechaux des logis*, zahlen jeder 15.

Die *Lieutenent* des *Prevoſt* zahlen 5.

Deren *Archers* und *Greffiers* jeder $2\frac{1}{2}$.

Die Außländiſche Trouppen/ ſo bey Franckreichs *Infanterie Eſtranges* genennet werden/ und die Regimenter *des Provinces ou Milice* ſollen ſo wohl Officier als Gemeine/ wie die *Infanterie* tractirt werden.

Cavallerie.

Maiſtre du Camp, ou Colonell de Cavall. fl. 700.
Le Lieutenent Colonell 300.
Le Major 150.
Capitains 100.
Lieutenents 40.
Cornet 30.
Ayde Major 40.
Marchal de Logis 14.
Trompette & Tymbalier 10.
Brigadiers, Cavalliers, Selliers, & Marechaux 7.

Cadets Gentilhommes.

Les Capitains des Compagnies des Cadets, ſollen zahlen fl. 75.

Les Lieutenents	fl. 40.
Sous Lieutenents, ou Enseignes	30.
Les Sergeans	10.
Les Corporaux & Anssperades	6.
Les Cadets Gentilhommes	5.
Les Tambours	4.

Le Regiment des Granates, le Regiment Royal Anglois, le Regiment Royal Piedmont, Royal Rossilon, Royal Estranger, le Regiment du Comte de Nassau, Allemonde, Quatt, Rottembourg, & autres Regim. sur le pied Estranger, sollen auff obigen Fuß/ als die Frantzösische *Cavallerie*, so wohl Officiers als Gemeine tractirt werden/ ingleichem die *Compagnie des Carabiners.*

Die *Gouverneurs, Commendanten, Lieutenants du Roy, Major, Aide Major, Capitains des Portes, des Places,* ein und anderer zahlen einen Monat ihrer Besoldung.

Die so verschiedene Sachen oder Chargen exercirен / zahlen die Rantzion nach der höhern Charge.

Reformirte Officier sollen nicht mehr als den vierten Theil ihrer Rantzion der Chargen so sie zuvor gehabt/ bezahlen.

Volontairs, so die Person Ihro Mayestät in dem

dem Feld und der Armee nachfolgen / die bezahlen fl. 5500.

Volontairs in Abwesenheit Ihro Mayest. als *General Adjutanten* fl. 150.

Es ist verbotten die Gefangene durchgehens außzuziehen.

Ein jeder kan sich in der Gefangenschafft tractiren lassen nach Gutbedunckeu.

Die *Directores* und *Secretarii* der Käis. Feld-Kriegs Cantzley / uñ *Commissariats* der Generalen und Intendanten-*Secretarii* der Zahlmeistern / Regimenter und Commissarien / und andere Schreiber / Geistliche Seelsorger / Capellanen / Postmeister / Curzier / Postillon / *Medici*, Apothecker / Barbierer / *Directores*, Krancken-Warter / Kinder von zwölff Jahren / *Damen*, *Damoiselles*, Weiber / Jungfrauen / sollen beyderseits ohne Rantzion wieder zuruck geschickt werden / ohne daß erlaubt seyn solte sie außzuplündern / weniger soll ihnen eine resulte geschehen.

Diener / so *Livrée* tragen / sind der Rantzion befreyt ; die ohne *Livrée* nicht / zahlen fl. 4.

Die mit gestohlenen Sachen zum Feind retirirte sollen mit den Effecten restituirt werden.

Die auff parole zuruck gelassene / sollen sich wieder einstellen / oder Infames gehalten werden; Auch der so quartier geben/ und es nicht haltete.

Keine Parthey solle under neunzehen zu Fuß/ oder fünffzehen zu Pferd / ohne deren Officier/ außgehen/ und dessen sollen sie von ihren Commendanten Paß haben.

Kugeln von Zinn und Metall/ oder figurirt/ auch Trat-Kugeln / sind bey Leib und Lebens-Straff verbotten.

Und diß ist/ was per Extractum Cartels ins gemein dem Kriegsmann meist vorfällig zu wissen dienlich.

Wer lernet nicht beyläuffig auß diesem Cartel, und der Liste der so vielen Officiers in der Frantzösischen Milice; daß es ja ohnmöglich/ daß nicht bey Ihro Mayest. Armeen eine gute und exacte Ordre gehalten werden müsse / da ein jeder Officier für die Gloire seines Königs sein Leben auffzuopffern sich so wenig scheuet/ als der Edle Römer M. Curtius für des Vatterlands Heyl / sich Sporenstreichs in den Abgrund der Erden zu stürtzen / ein bedencken getragen hat; Oder auch mit dem Decio, lieber mit feindlichem Geschoß durchlöchert/

löchert / als eine Ursach verlierender Victorie seyn wollen. *Val. Max. lib. 5. c. 6.*

Die Ordres an ihnen selbst können ja nicht anders als im höchsten Grad penetrant und durchdringend seyn/ weilen selbige den jenigen Erfinder haben/ welcher alle Könige der vorigen Seculorum an Hochheit und grossem Muht übertrifft / und / wessen unerhörte/ wunderwürdige Helden-Verrichtungen Ihn zu einem so hohen Grad der Macht und Glory erhöhet hat. So perorirte der Doge di Genoua zu Versailles den 15. May 1685.

In dem nun solches angezogen wird/ wolle der Leser nicht ohnzeitig syndicirren: Du bist kein Freund des Käisers; Ein anders ist/ eine gute Ordnung schlechter Dingen erzehlen/ ein anders/ eine Faction hegen wöllen.

Gleich wie auch kein Person sich daran zu ärgern hat/ wann ich das Allerglorwürdigste/ dem H. Röm. Reich von dem Hohen GOtt gegebene/ und Sacrirte Oberhaupt Ihro Römisch. Käis. Mayest. deßgleichen kein Seculum jemahlen gesehen / in dessen Allerdurchleuchtigste Person aller Dero Höchst-ruhmlichsten Vorfahren Gerecht- und Gottseligkeiten ihren Sitz gewidmet /samt Deren Ge-

treuen Kriegs-Hohen-Befehlhabern / welche auff der Fortun Erheischung / mit dem Athenienſiſchen Codro (*Val. loco citato,*) für des Vatterlands Wohlfahrt/ihr Fürſtliches und Edelſtes Blut darzugeben/ eine Gloire achten/ dahin erhebe/ alwohin der Adler ſeinen natürlichen Schwung hat.

Was könnte man dann nun auch von denen Schweitzer-Ordres mit beyfügen / als welche beyden höchſt-ernennten Potentaten je zu Zeiten mit ihrer Milice zu Dienſten ſtehen?

Hier ſeye mir erlaubt ein Suppoſitum zu machen; Wann die Schweitzer / wie der Käiſerl. Envoye Anno 1692. den 4. Dec. zu Baden offentlich perorirte/ eine Mannhaffte und Bellicoſe Nation ſind/ wie dann auch eine ſolche von je Welten her ſind / dann alſo ſchreibet ſchon vor längſt Barcæus, ein unverwerfflicher Scribent *lib. 3. epiſt. 6.* von ihnen: Cœli ſidera teſtor, Quæcunque hæc Gens eſt, Heroum ſanguine eſt creta, tota eſt Heroica Virtus, totus Heroum Animus, &c. Der Himmel ſey mein Zeug/die Schweitzer-Nation iſt von lauter Helden-Geblüt erwachſen.

Der

Der Mäyländische Trivultius sagte Anno 1515. nach selbiger Schlacht: Nun so hab ich gleichwohlen achtzehen Haupt-Treffen beygewohnet/ aber deßgleichen Leut niemahl erfahren.

Ein alter Spanischer Statist / Didacus Savaedra *pag. mihi* 72. sagt: Quòd Helvetiis Natura virtutem & animi robur, militaresque virtutes minimè denegârit; Die Natur hat die Schweitzer mit Tugend und Gemühts-Stärcke / auch was zur Kriegerischen Tapfferkeit gehört trefflich außgestaffirt.

Seind die Schweitzer / wie Ihr Königl. Mayestät auß Franckreich Ambalsadeur Anno 1690. den 3. Dec. in offentlicher Session eben auch zu Baden proponirte / Eine tapffere Nation / welche mit Darstellung Leib und Blut/ durch tausendfältige glorwürdige Thaten die Freyheit erhalten; Sind sie auch allzu klug/ und der Reglen einer guten Politique allzu wohl erfahren.

Haben/ nach Zeugnuß eines Spanischen Ministri, laut Missiv an Sie Herren Eygnossen/vom 5. Nov. 1692. Ihro Käis. und Kön. Mayest. in Hispanien von dero Herrligkeit eine absonderliche Achtbarkeit und Stima. Sie

aber/die Herren Eygnossen/den alten Nam̃en der Redlichkeit.

Heißt sie Ludovicus XI. schon An. 1444. GENTEM HEROEM, ein Helden-Nation.

Der Päpstliche Stul selbsten/eine unüberwindliche Nation/ R. Caspar Langen Grund-Riß *part.* 1. *fol.* 577.

Dieses vermesse ich mir nicht/ ohne erwartenden Widerspruch der Nation-Häsigen zu sagen / wann ich nicht die Authorität so Fürtrefflichen Männern / und deren ohnverwerfflichen Zeugnussen bey handen hätte.

Seind dann nun meine Gnädige Herren Schweitzer/ die jetzt-lebende Patres Patriæ, solche Mannhaffte / Bellicose, Tapffere / allzu Kluge/ der Regeln einer guten Politique allzu Wohlerfahrene/des alten guten Nam̃ens der Redlichkeit noch Zugethane / Heroische / Unüberwindliche Leute / Ey / so sind gewiß ihre Ordres auch gut.

Dieses könnte zweydeutig genommen werden/ so wohl auff die Ordres, die Sie/ Herren Eydgnossen / zur Defension, Schutz und Schirm des lieb-währtesten Vatterlands under sich selbst / wider alle Aggressores, von Zeit zu Zeit beliebt haben / so sie ins gemein

Defen-

Defensional heissen; als auch auff die Ordres, die Sie in außwärtigen Fursten-Kriegen under ihrer Milice halten: Von welcher ersten Art zu raisoniren ich ein unbestrafftes Silentium halte/ weilen es eben nicht nöhtig/ daß es die aussere Lands-knecht wissen; Andern theils aber seye eine und andere Ordre an statt aller.

Wañ eine Levée, Auffbruch/ oder Außzug in eines Fürsten Dienst sich ereignet/ so nemmen Sie solchen/ mit Hülff Göttlichen Beystands/ zu handen/ Also daß wann eine Compagnie in completem Stand den Marsch antrittet/ so führet der Hauptmañ das gantze Fähnlein seines angedingten Volcks in die Kirche/ niñt mit ihnen die heilige Benedictionvon dem Priester/ mit Anhörung eines nach der Zeit und Ort pflegenden Gottesdiensts.

Und werde nicht weit irren/ wann ich behaupte/ daß Ihre uhr-alte vorfahrende Helvetier/ im Heydenthuñ/ da solche mit den Römern Anno CHristi 72. Tito Vespasiano in die Belägerung Jerusalem gezogen/ den Gebrauch gesehen/ daß die Milice nicht auß der Stadt ziehen dörffen/ eh und bevor sie ihren/ wiewohl damahls nur vermeinten Göttern/ die Andachten abgelegt.

Ists nicht wahr / alß der Römische Burgermeister Posturnius sein Kriegsheer in Africam führen / und selbiges Land bekriegen wolte / ließ ihme der damahlige Pontifex Maximus Metellus bedeuten / und diß bey Straff und Ungnad / daß er nicht auß der Stadt weiche / biß er sich in Tempel dem Mars, umb Glück zu erbitten / gestellet habe. Leset hiervon den *Livium* in seinen Römischen Geschichten.

Ja nicht allein vor der Victorie und Sieg ruffren die Römer ihre Götter umb Hülff an / sondern auch nach dem Sieg / da sie die Præmia außtheileten / mußte der Uberwinder den Göttern räucheren / angethan mit allerhand Farben gezierten Kleidern / wie solches sehr schön der Poet Ovidius *Epist. ex Ponto lib. 2. Epist. p. m. 300.* meldet:

Victorem cum magno vocis honore
Bellica laudatis dona dedisse Viris,
Claraq; sumpturum pictas insignia vestes
Thura prius sanctis imposuisse focis.

Weiters von dergleichen Ceremonien kan gelesen werden *Rosinus de Antiquit. Roman.* Von den Siegen aber der Schweitzeren sind zu lesen Stumpff in der Chronick / Urstisen in der Baßler Chronick / das Schweitzerisch Helden-

Buch /

Buch / Rhan / Cysat / Stettler / Steiner / ꝛc. auch andere Teutsche und Frantzösische Scribenten / welche die Schweitzer wegen ihrer Standhafftigkeit Murailles de Chair zu nennen pflegen.

Stehet dann nun meine bellicosa Natio im Feld / und solle der Scharmutz angehen / so haben sie eine nicht minder preiß-würdige Observantz vor dem Angriff (Es mag nun der Feind mit seinem Hagel-Geschütz under sie donnern oder nicht) auff ihre Knye zu fallen / und mit außgespannten Armen den Himmlischen Beystand von oben herab zu erbitten / und alßdann die Ordres außzugeben / daß / als wahren Brüdern gebühret / sie den Streit und Sieg gemein haben / und keiner von dem andern weichen solle.

Man frage deßwegen Carolum Audacem Hertzog CARLE von Burgund / was die Schweitzer so sieghafft in dreyen Schlachten gegen Ihm gemacht / Alß ihre Andacht / und die Ordre / daß wañ ein Kriegs-knecht von seinem Cameraden mercke / und sehe / daß er nicht stand halten wolle / so soll er ihn an seiner Seite niderstossen / und für denselben gebüßt und bezahlt haben.

Was

Dieses Hertzogs CAROLI von Burgund/
den die Schweitzer so sieghafft überwun-
den/ ist diese Bildnuß.



Landesbibliothek Oldenburg

Was referirt die Historia von dem Treffen zu St. Jacob bey Basel / mit dem Dauphin, hernach König Ludovico XI. in Franckreich/ alwo meine gute Eydgnossen zwar unglücklich gefochten / und nur acht von ihnen naher Hauß wieder kommen? Was thäten die Patrioten / und wie wurden sie daheim bewillkomt? Sie mußten sich für Recht stellen/ und erwarten/ob sie nicht Sententiam Capitis, oder Capital-Recht /außzustehen hätten/ darumb daß sie sich mit ihren Brüdern auch zugleich nicht in den Tod ergeben hätten?

Hier möchte mir ein Criticus entgegen halten/und sagen/diß seye von den Alten Schweitzeren ab Annis 1444. und 1476. geredt / seithero aber seye es weit ein anders. Nein/ mein Freund / die Andacht und Courage ist noch unveränderlich gleich; Er neme den renomirten Combatt bey Stenkirch / der noch nicht so alt/ da man sagte: Man habe sich über die Schweitzer verwundern müssen/ Als welche in der Action gefochten / wie die Löwen / und in der Victorie gestanden wie die Mauren.

Höret/ es sind kaum zwölff Jahr / da ein dem gantzen Land wohl-bekandter grosser Minister der gantzen Welt bekandt machte/ daß

der

der Schweitzerischen Trouppen (an gewissem Ort) bezeigte ungemeine Eiffer thue die gantze Welt in Verwunderung setzen/ &c.

Ein Anderer/ auch nicht unbekandter/ bekennete/ daß Sie Schweitzer/ ihnen selbst allenthalben/ mehr als andere/ in denen Attaquen die Spitzen des Degens abbeissen lassen. Beede an einem Tag 10. Jul. 1692. Hiemit genug von diesen der Zeit noch lebenden Eydgnossen/ biß mit Gelegenheit etwas mehrers von dergleichen Sachen/ und deren Neutralität möchte an das Tagliecht herauß gegeben werden.

Von Außrüstung einer Compagnie.

WJe halret es sich dann nun auch mit einer vortheilhafftigen Montur einer Compagnie? Hier bitte mir vorderist auß/ zu glauben/ daß ich keinem Herrn Hauptman Maß und Ordnung fürschreiben wolle/ wie er seine neue Compagnie montiren solle/ dann ein jeder seiner Menagerie Vorschläge ohne mein Zuthun schon zu concipiren wissen wird/ ob er solche Monturen selbst herbey schaffen/ oder

oder jemand andern admodiren/ oder factoriren lassen wolle: Sage nur/ wie es ein gewaltig-hoher Officier/ bey welchem ich in Diensten gestanden zu seyn annoch eine Ehr achte/ zu handen genommen habe/ und diß zwar in Käis. Mayest. Diensten.

Die Compagnie ware von 170. Köpffen/ wann dann nun ein Soldat allwegen grösser als der andere/ könnte man nicht eigentlich determiniren/ wie viel doch/ ohne gefahr 22. Stuck Tuch/ von nöhten ware.

Tuch.

Dergleichen Soldaten Tuch kan man von der ersten Hand auß Sachsen/ von denen Reichenbach- oder grossen Hanischen Kauffherren/ so die Zurzacher Märckt Jährlich zweymahl besuchen/ und durchs Jahr ihre Niderlag und beständige Factoren in Schaffhausen haben/ allzeit bekommen.

Die Sorten von dergleichen Tüchern heissen ste/ Hanisch Groß-Siegel. Kern-Sechziger. Ortranter. Alle drey grau.

Ein solches Stuck haltet ins gemein 24. in 25. Elen Zurzacher Mäß.

Den Preiß belangend/ steiget und ringert er sich nach den Läuffen der Zeit. Wir hatten

die

die zwo ersten Sorten à fl. 27. Rauhe Währung; den Ortranter à fl. 24. kr. 30.

Livrée Tuch hatten wir absonderlicher Sorte/ Ein Stuck hielte 34. Elen; Der Preiß ist nach der Güte und des Herrn Willen.

Zu den Auffschlägen der Soldaten hatten wir geringer Sorten roht Tuch 4. Stuck. Jeder hatte $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{8}$. Elen.

Futter.

Zu den Livreen Cadis.

Soldaten Futter Rohten Zwilch.

Hosen.

Zu einem Paar Hosen nohtwendig Zwey Kalb-Fell.

Zu Futter und Säcken roht Leinen Tuch $3\frac{1}{2}$. Elen.

Zu einem paar Strümpff $1\frac{3}{4}$. Elen.

Seiden zu Knopfflöchern / gemeine grobe 3. pfund.

Faden / Silberfarb und Gelb / liessen wir färben 30. pfund.

Gelbe mössine Knöpff zu einem Rock sechs dotzet.

Hembd.

Ein Hembd ware von 4. Elen / verstehet sich alles $\frac{5}{4}$. breit.

Leinen

Leinen Tuch.

Die Provision von Leinen Tuch kan man im Schweitzerland/in St. Gallen bekomen.

Auch in dem komlichsten in der Landschafft Bern/ zu Zoffingen/ Arau und Langenthal/ alle Wochen Märckt in der Menge.

Und in dem Lucerner-Gebiet umb Münster und Sursee bey den Fabricanten; Item in der Stadt Basel.

Den besten Zwilch im Schaffhauser Gebiet zu und umb Halau.

Strümpff.

Roht wollene und sonst anderer Farben Strümpff sind sonderlich zu bekommen von Basel (alwo die Hrn. Joh. Heinr. und Friederich Brennerischen sich sonderbar der Güte der Waar bestens befleissen) item in Bern- und Solothurnischer Landschafft/alwo man auch eine grosse Menge fabricirt; dan diese Schweitzer-Kauffleut fourniren sehr viel andere damit in das Reich/und so gar biß Wien und Hungarn hinab.

Gewehr.

Als Fusils/ und Musqueten kommen auß Hessen und Thüringen / die läßt man durch einen bekandten Kauffherren factoriren / wie auch

auch die Seitengewehr und Bajonetten/ mit Accord und Vorbehalt aber daß sie die Prob lieffern / wo nicht / daß man sie zuruck geben könne. Geistliches Gewehr oder Armature Chrestienne, das ist/ Gebätt-bücher / so ein Soldat allzeit bey sich tragen solle/ findet man für allerley Religionen zu Basel in Hr. Emanuel Königs berühmten Buchladen.

Wehrbehenck.

Als auch Kuppeln / Patron-täschen und Rantzen / findet man in allen grossen Städten zu Kriegs-Zeiten zugerichtet ; besser ist/ man kauffe diese Waar an offenen Läden/ als daß sie à parte bestellet werden ; dann wann sie Dotzet-weiß über Land gefertiget sind/ und vorhin nicht alle Stuck wohl besichtiget worden/ gibt es Ungelegenheit/ so wohl der Güte als Bezahlung halben under dem Verkäuffer und Käuffer.

Halßtücher.

Grabaten oder Halßtücher werden zu Zürich fabricirt/ wie auch die Flor.

Hüt.

Hüt werden die Kauffleut darthun/ ist aber besser/man mache mit einem Hutmacher einen Contract/ so hat er sie von der ersten Hand/

und

und zuvor eh der Kauffherr sein Agio darauff schlagt.

Wie gedacht / daß der Preiß einer Waar steiget und fallet / so benenne doch das wir zu unseren Zeiten hatten:

Leinen Tuch (davon ein sonderbar St. Galler Leinwat-Büchlein zu Basel bey Emanuel König gedruckt) die Ell à	kr. 6. in 7.
Zwilch / weiß	kr. 8. in 9.
Cadis bey dem Stuck à	kr. 10.
Ein Dotzet mössine Massiv-Knöpff von den Nürenbergern beym Gros	kr. 9. à 10.
Rohte / gute lange Strümpff ein paar	fl. 1.
Hüt per banco mit der Schnur	fl. 1.
Flinten und Musqueten	fl. 3.
Bajonetten	kr. 36.
Seitenwehr / Degen oder Säbel	fl. 1. kr. 30.
Kuppeln	fl. 1.
Rantzen	kr. 30.
Faden roh ein Pfund	kr. 27.

Hier ist die Frag: Ob ein Officier dem Knecht auff die Montur einige Kösten schlagen / und die Sachen theurer / als er sie einkaufft / ihm verrechnen könne? Die Conscientz-

scientz-Räht werden sagen/ ausser dem Brieff-Porto/ Fuhrlohn / Zehrungen/ und Macher-Lohn/ Nichts.

Compagnie Schneider.

Die Kleider zu machen / hielten wir einen Compagnie-Schneider / der vorhin ein Meister-knecht gewesen war/ und die Sachen zubereitete/ dem gaben wir vom Rock durch und durch/ für die gemeine/ kr. 30.

Von der Officiern der Prima plana, und Corporalen/ fl. 1.

Von grossen Livrée-Röcken mit Passamenten übersetzt fl. 1. kr. 48.

Von einem geringern für die Spilleut kr. 48.

Von ein paar Leder Hosen kr. 15.

Leinen Strümpff ein paar kr. 4.

Der Näherin von einem Hembd kr. 8.

Compagnie Schuster.

So hatten wir auch einen wohlberichteten/ und vermöglichen Compagnie Schuster/ welcher gantze Häut zu Ober- und Under-geschühe einkauffen mußte/ auch sich mit Schuh-nägeln versehen / den liederlichen Gesellen die Nägel selbst einzuschlagen / welche offt extra Gelt zu Nägeln heischeten/ und aber das Gelt versaufften.

Com-

Commiß-Beck.

Deßgleichen hatten wir auch einen Commiß-Becken / welcher umb die Früchten zu schauen hatte; Man obligirte aber den Soldaten nicht/ das Brot bey ihm zu neñen / es wäre dann/ daß er gut Brot/ und diß bey ehrlichem Gewicht außbacken thäte / und hiemit von selbsten die Kunden an sich zoge / sonderbar in den Guarnisonen/ alwo Becken-meister genug/ in Städten / und auff dem Land/ vorhanden waren.

Commiß-Metzger.

Das Commiß-Metzgen/ ware dem Marquetenter / gleich wie auch das Wein-außzapffen/ anhängig/ dieser hatte die Wein- und Fleisch-Schatzungen von dem Lieutenant zu erwarten / er möchte alßdann sieden oder braten.

Doch hatten diese beyde / der Beck und Marquetenter keinen Gewalt/ dem Soldaten mehr/ als umb ein Wochen-Gelt auff borg zu geben / umb diß wurde ihm / daferan der Hauptmann nicht selbst an ihm zu forderen hatte / gut Recht gehalten / umb das übrige nicht ; diß erhaltete uns haußliche und sparsame Leute.

Eine Frag ist auch: Wann ein Officier eine Honorance oder Ehren-Fest thun wolle/ Ob der gemeine Knecht könne gehalten werden/ mit daran zu zahlen? Der Hauptmann möchte sagen / das seye schier zu weit gefragt. Da ist ein Underscheid zu machen/ daß/wann es der Compagnie zum besten/ v. g. zu Erhaltung eines guten Quartiers / wegen guter und richtiger Bezahlung / einem Zahlmeister / und dergleichen/ geschehe/ so seye billich der gemeine Knecht auch beyzusteuren/ nach advenant, etwas schuldig; Geschehe es aber für des Herrn Hauptmanns utile allein/ da habe es einen Absatz. Sie setzen die Decision also: Der Soldat seye umb seinen Sold gedingt / setze auch umb solchen sein Leib und Leben auff / Also müsse er auch umb solchen ohne allen Abzug bezahlt werden.

Die Emolumenten vom Beck / Marquetenter/ und Schuster / als welche ihren Pfenning auch gewinnen/ wird der Officier/ so sie nimt / ohne mein Erinneren / nicht vergessen. Und dem Soldaten nicht zu viel über seinen Sold anhencken/ dann er sihet keinem in das Hertz / wann einer oder anderer außreissen möchte / und ihm nichts / als der Passiv-

Schul-

Schulden Resten in dem Compagnie-Rodel überbleibte/ nebest dem Schaden/ daß er auff seine Kösten (wie es bey den Schweitzern der Gebrauch) einen neuen Kerl dingen/ und von Fuß auff neuer Dingen montiren müßte.

Die Marquetenter oder andere so Wein einkauffen/ oder verkauffen/ können sich dieser/ oder dergleichen geschwinden Außrechnungen/ bedienen:

Vom Weinkauff auff Baßler Tax.

Gilt die Maß ß	rap. ₰	Kom̃t der Saum	₩	ß ₰
	1			8
	2			16
	3		1	4
	4		1	12
	5		2	
	6		2	8
	7		2	16
	8		3	4
	9		3	12
	10		4	
	11		4	8
	12		4	16
	13		5	4

Gilt die Maß ß	rap.	₰	Komt der Saum	₶	ß	₰
		8		6	8	
		9		7	4	
		10		8		
		11		8	16	
2				9	12	
2		2		10	8	
2		4		11	4	
2		6		12		
2		8		12	16	
2		10		13	12	
3				14	8	
3		2		15	4	
3		4		16		
3		6		16	16	
3		8		17	12	
3		10		18	8	
4				19	4	
4		2		20		
4		4		20	16	
4		6		21	12	
4		8		22	8	
4		10		23	4	
5				24		

Nota.

Not. Dieses Vorgeschriebene wird von alten Massen verstanden. Der Saum à 96. Maß.

Item/ so manche Cronen à 24. Batzen der Saum/ als so manchen Kreutzer rechnet man die Maß. Als ein Saum Wein kostet 10. ℔. thut 5. Cronen / thut die Maß 5. Kreutzer/ also auch der Saum pr. 6. Cronen oder 12. ℔. thut die Maß 6. Kreutzer. Sechs Maß zeucht man für die Trusen ab von einem Saum.

Feld-Schärer.

Mit den Feld-Schärern (welche ihre **compendiose** Feld-Apotheck mit grossem Profit und Nutzen auß dem jüngst zu Basel gedruckten **Neuen Guldenen Artzney-Schatz/ in specie den Remediis Ludovicianis & Clauderianis**, anstellen können; Item die Würtzische Wund-Artzney ihnen lassen recommendirt seyn) hat es bey denen Herren Eydgnossen auch eine andere Bewandnuß / als bey den Herren Hoch-Teutschen; Die Feldherren daselbsten halten auff gemeine Kösten einen Feld-Kasten/ mit allen zu den Blessuren und Kranckheiten dienlichen **Remediis** wohl versehen; Hier nicht also/ sondern es mags der Feld-Schärer herbey schaffen / applicirt er einem

oder anderm etwas/so gibt er sich bey dem Hr. Hauptmann an/ gemeiniglich an einem Wochengelts- oder Zahl-Tag; es wird auch wohl der Patient selbst herzu geruffen / und wegen seines Accidents, und dann der angewendeten Mitteln/befragt/ hat er sich dann nicht zu beschwären/daß ihn der Feldschärer etwan übernommen/ so wird er bezahlt/ und die Außgab alßdañ in den Rodel zu des Patienten Extra gebracht.

Tod des Soldaten.

Wann ein Soldat abstirbt/so gehört dem Herrn Hauptmann das Ober-gewehr / Bajonet / und Patron-täsche mit der Munition; dem Capitain d'Armes, wann er ihm in der Kranckheit abgewartet / die Kleidung; denen Tambours, so ihm zu Grab geläutet / das Seiten-gewehr / so wurde es bey uns gehalten; der Vorstand seines Restens / den Erben; Hingegen auch ligt ihnen ob/wann der Verstorbene in Rodel schuldig / dem Herrn Hauptmann solchen Resten zu contentiren. Der Soldatesca-Medicus soll nicht weniger als der Feldschärer sein Solstrum beziehen/

und

und mit Danck für gegebene Artzneyen contentirt werden.

Die Außtheilung des Wochen-Gelts.

Mit Außtheilung der Wochen-Geltern/ haltet es eine Compagnie nicht wie die andere/ Einige machen auß dem Monat vier Termin/ diese haben dann durchs Jahr nur 48. Wochen-gelts-Täg. Andere geben es Wochentlich auß/ diese haben dann 52. Wochen-gelts-Täg. Wiederumb andere haben so genannte Spring-Täge/ was aber für Vortheil hiebey seyn möchten/ hab ich noch nicht außstudirt/ halte einfältig darfür/ es alles gut/ wann der Officier und Gemeine ohne Klag sind.

Compagnie Conto.

Wie wird dann nun ein guter Conto über die Compagnie gehalten? Wann der Compagnie-Rodel recht eingerichtet wird.

Ohnmaßgeblich auff solche nächst-folgende Weiß:

Haben Sold	Hauptm. Haben Wochengelt.
fl. 40.	Lieut. Prima Plana fl. 8.
25.	Fändrich fl. 4.
. .	1. Wachtmeister fl. 1. kr. 30.
. .	2. Wachtmeister fl. 1. kr. 30.
. .	Vor-Fändrich. Führer fl. 1. kr. 30.
. .	Fourier fl. 1. kr. 30.
. .	Capitain d'Armes fl. 1. kr. 30.
. .	Muster-schreiber fl. 1. kr. 30.
. .	Feld-schärer fl. 1.
. .	Profoß fl. 1. kr. 15.
. .	1. Fourier-schütz fl. 1.
. .	2. detto fl. 1.
. .	3. detto fl. 1.
. .	4. detto fl. 1.
. .	Pfeiffer fl. 1.
. .	1. Tambour fl. 1.
. .	2. detto fl. 1.
. .	3. detto fl. 1.
. .	4. detto fl. 1.

Summa fl. 32. kr. 15.

NB. Jeder deren hat seine zwo Seiten/des Verdiensts und Empfangs im Rodel. Vorhin aber diese Tafel allein zu sehen/ wie viel er Wochen-Gelt pro prima plana haben müsse.

Nächst

Nächst diesen Personen in prima Plana hat er zu besolden Corporalen 6. jedessen Wochen-Gelt fl. 1. kr. 15. ist wochentlich fl. 7. kr. 30.
Gefreyten 6. jedem fl. 1. fl. 6.
Sind noch übrig gemeine Schilder-knecht / für jeden fl. 1.
N. 138. auch so viel Gulden 138.
Also sihet der Officier/daß zu einem Wochengelt erfordert werden fl. 183. kr. 45.

Die gantze Compagnie wird/ ausser der prima Plana, in 6. Rotten eingetheilt/und hat jede Rotte seinen Corporal und Gefreyten/ Solchen Corporalen wird das Wochen-gelt/ jeden für seine Rotte sammenhafft/außzutheilen gegeben.

Gleich wie der prima Plana ihres dem ersten Wachtmeister; Es wäre dann ein Officier selbst zugegen/wann die Außgab geschiht/ so kan er sein Sach selbst beziehen.

Nun setze ein Exempel / wie einer Rott (also auch die übrigen) und dann eines jeden Soldaten à part, richtiger Conto könne gehalten werden.

1703. JANUARIUS	1	8	15	22	29
Erste Rott.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Corporal Adam Amon	1¼	1¼	1¼	1¼	1¼
Gefreyter Baschi Benz	1	1	1	1	1
Christen Clauß	1	1	1	1	1
Daniel Doll	1	1	1	1	1
Elias Elb	1	1	1	1	1
Frantz Frölich	1	1	1	1	1
Galli Gugg	1	1	1	—	—
Hanß Herbst	1	1	1	1	1
Jost Judt	1	1	1	1	1
Kuntz Klotz	1	—	—	—	—
Lux Lind	1	1	1	1	1
Marx Merck	1	1	1	1	1
Nero Narz	1	1	1	1	1
Oßli Ochs	1	1	1	1	1
Paul Paur	1	1	1	1	1
Quirin Quacker	1	1	1	1	1
Ronni Raufft	1	1	1	1	1
Stoffel Schmeck	1	1	1	1	1
Thiebold Thaler	--	--	--	1	1
Veit Vogel	--	--	--	1	1
Werni Witz	--	--	--	1	1
Zacharias Zanckeisen	--	--	--	--	1

Und so fort mit den andern Rotten/und müs-
tragen werden.

22 Mann. JA.

JANUARIUS haben Extra

— = 2. Ein neuen Rock fl. 12. kr. 30.

— = 6. Gelt kr. 15.

— = 18. ist hier in N. gestorben.

— = 3. ist er außgerissen.
— = 7. Neue Schuh fl. 1. kr. 45.

— = 22. Feldschärer in seiner Kranckheit fl. 1.
— = 23. Ein Hembd fl. 1. kr. 6.

— 20. zur Compagnie komen. 1. Rock fl. 10.
— 22. ankomen. Degen und Kuppel fl. 2. kr. 15.
— 22. mit dem Vogel kommen.
— 28. ankomen/hat auf die hand 1 Rt. fl. 1. x. 48.

sen die Extra in jedes particular Conto einge=

Eines Soldaten particular Conto.

Sold fl. 6. Hanß Heß von Baden.

An. 1703. 1. Jenner gedinget. fl. kr.

Hat Wochengelt empfangen

Januarius	1.	8.	15.	22.	29.	fl. 5	kr. –
Februarius	4.	11.	18.	25.		4	= –
Martius	4.	11.	18.	25.		4	= –
Aprilis	5.	12.	19.	26.		4	= –
Majus	6.	13.	20.	27.		4	= –
Junius	3.	10.	17.	24.		4	= –
Julius	1.	8.	15.	22.	29.	5	= –
Augustus	5.	12.	19.	26.		4	= –
September	2.	9.	16.	23.	30.	5	= –
October	7.	14.	21.	28.		4	= –
November	4.	11.	18.	25.		4	= –
December	2.	9.	16.	23.	30.	5	= –

Extra wie gegen über specificirt ist fl. 11 = 58

Den letsten diß mit ihm gerechnet/ in beysein N. N. sein verdienter fl. 72. Sold ist wie zuruck stehet.

Der Empfang Ord. und Extra fl. 63 = 58

Diesem nach hat er dißmal in Resten fl. 8 = 2.

Extra,

Extra.

		fl.	kr.
Jan. 1.	Auff die Hand Montur/ Gewehr hat er selbst.	1	30
Febr. 2.	Ein neuen Hut	1	30
	Ein Halßtuch		25
Apr. 9.	Neue Schuh	1	45
Jun. 10.	Hosen	2	15
Jul. 12.	Leinene Strümpff		20
Aug. 7.	Ein Hembd	1	15
Oct. 2.	Schuh lassen solen		30
Nov. 20.	Umb Medicin in seiner Kranckheit	1	18
Dec. 25.	Gelt		34
30.	Beckengelt dem Feldschärer durchs Jahr		36.
	Summa fl.	11	58.

Und wird diß alles bey Rechnung dem Soldat specificè vorgelesen/ und auff die Reide gebracht.

Montur Conto.

Erstlich macht er ein Inventarium also.

Einnahm Montur 1. Januarii 1704.

Elen	104.	Ordinari Montur-Tuch an 4. gantzen Stucken
. . .	26.	Livrée-Tuch an 1. St.
. . .	15.	Tuch zu Auffschlägen
. . .	90.	Futter-tuch Bay
. . .	40.	Leinen Tuch
Dotzet	72.	Knöpff
Paar	20.	Fell zu Hosen
. . .	25.	Stümpff wollene
. . .	10.	. . . Leinene
Stuck	30.	Hembder
. . .	48.	Halßtücher
. . .	12.	Sabel neue
. . .	4.	. . alte
. . .	12.	Kuppeln neue
. . .	4.	. . . alte
. . .	10.	Flinten
. . .	5.	Musqueten
. . .	7.	Bajonetten
. . .	12.	Patron-täschen.
. . .	12.	Hüt

Mon-

Montur Conto.

Außgab Montur
wie in der Monat-Liste
specificirt ist.

	Bleiben vorhanden
20 . . .	84.
5 . . .	21.
2 . . .	13.
24 . . .	66.
4 . . .	36.
18 . . .	54.
4 . . .	16.
7 . . .	18.
--- . . .	10.
10 . . .	20.
15 . . .	33.
3 . . .	9.
--- . . .	4.
3 . . .	9.
--- . . .	4.
5 . . .	5.
2 . . .	3.
3 . . .	4.
4 . . .	8.
4 . . .	8.

Fahret

Fahret man dann mit solcher Montur-Rechnung fort/ so ergibt sich von dem Rechnungs-Stylo selbst / daß er die Sachen / so letstmahls vorhanden geblieben / pro Inventario setzen / und was etwan under der Zeit darzu kommen / oder erkaufft worden/ in eine Summ setzen muß/ Zum Exempel/

Bey letster Rechnung 1. Jan. waren vorhanden		Komen darzu	Suma
Elen	84. Ord. Montur-tuch	25	109
	21. Livrée-Tuch		21
	13. Tuch zu Auffschläg.		13
	66. Futter-Tuch		66
	36. Leinen Tuch		36
Dotzet	54. Knöpff	10	64
Paar	16. Fell zu Hosen		16
	18. Strümpff wollene		18
	10. . . . Leinene		10
Stuck	20. Hembder	12	32

Und so fort; Auff diese Weiß fallt ihm allweg grad ins Gesicht / was er an Montur in Vorraht habe. Wem aber sothane Rechnungs-Formen nicht gefallen/ kan ihm selbst andere fabriciren / hier hat er die Elementa darzu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0.

Dem

Dem Geehrten Leser gegenwärtigen meines zusammen getragenen Werckleins aber/ überlasse selbiges zu verbesseren mit eben auch gewissen Elementen/ als

A. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. v. w. x. y. z.

Mit diesem letsteren Buchstaben mache ich noch (mit Erlaubnuß meiner allzeit Höchst-Geehrtesten Oberen) eine quasi abgedrungene/ so genannte

Zugab.

AUß dem Anlaß/ da ich zu enden vermeinte/ stossete mir jemand auff/ vorhaltend/ Man mache allwegen so grosse Rotomondaden von den Schweitzern/ ihren Ordonantzen/ Kriegs- und anderen Rechten; **Wer dañ endlich diese Schweitzer seyen?** Dieses bedunckte mich eine grosse Frag/ und sie vollständig und gebührend zu beantworten für mein Ingenium zu schwach; Weilen ich aber in eben dieser Frag eine Arroganz und Hochmuht verborgen zu seyn darfür hielte/ und mir viel Gedancken einfallen liesse/ Ob es mir nicht etwan anständiger zu schweigen / als diesem

Hoch-

Hochmuht zu entsprechen/ resolvierte ich mich doch endlich/ Ihne auff diese Weise abzufertigen.

Mein Freund/ Wann er wissen wil/ wer dann die Schweitzer seyen/ so müssen wir die Sach von dem allererſten Ursprung herholen: Damit er aber nicht vermeine/ ich applaudire meiner Nation/ als ein selbst Zugethaner/ So beliebe/ wann ihm uhralte Kundschafft nicht entgegen/ auß des Julii Cæsaris uns hinderlassenen Schrifften/ und anderstwo/ zu vernemen/ daß die allererſte/ in diesen Gebürgen/ und recht zu sagen/ Hoch-Teutschen Geländ/ sich auffgehaltene/ von einem des Noe Söhnen/ auch von des Attilæ hinderbliebenem Kriegs-Heer/ und meist Adelichen Familien/ herstammende Leute/ Helvetier/ und das Land/ wie noch heut zu Tag/ Helvetia geheissen/ Nachmahlen alß es die Schweden/ an gewissem Ort mehrers bevölckert/ haben die Einwohner von einem ihrer Heerführern/ dessen Name Suit war/ den Namen Suiter bekommen.

Jene alte Völckerschafft nun/ ware nichts anders/ als ein denen Kriegs-Waffen ergebener Hauffen/ welchen das Rauhe/ von damahls

mahls noch unfruchtbarem Gebürg / und unaußgestockten/ finsteren Waldungen / noch angefüllte Territorium, die Nahrung herbey zu schaffen/ nicht vermochte / derhalben sie solche mit der Faust anderwerts zu suchen / gemüssiget wurden.

Es ware auch damahl das Faust-Recht im Schwung/ das ist/ wo der stärckeste Meister / und die Herrschafften noch lang nicht/ wie der Zeit / auß = und eingetheilet waren/ ihnen also nur umb die Herbergen/ und versicherte Sitz zu thun / worzu sie dieses Lands Situation gantz bequem zu seyn ihnen beduncken liessen.

Da nun andere Fürsten und Herren einen Streit mit ihren Feinden außzutragen hatten/ bewarben sie sich umb sothaner Helvetier Hülff/ und/ wie schon oben gedacht / Titus Vespasianus, mit ihme zu der Belägerung Jerusalem.

Die Allemannier mißgunneten ihnen solchen Sitz/ und wolten ihnen ins Nest sitzen/ mit Hülff Constantii aber/ jagten sie alle diese Männer wieder zuruck.

Papst Syricio (das ist schon lang seither/ dann er starb Anno CHristi 398.) halffen

diese

diese Helvetier bey der Engelburg zu Rom Radigisio dem Gothisch. König eine Schlacht gewinnen.

Carolo Martello die Saracener auff das Haupt schlagen.

Dessen Hohe Carolo Magno den Lamparter König Desiderium, und Italien under sich bringen.

Abermahl helffen sie Papst Gregorio die Saracener zweymahl in ihr Heymat machen streichen/ und ihr Geraubtes zuruck zu lassen.

Käiser Heinrichen / ecce, sie haben Geist- und Weltlichen geholffen / die Sachsen und Wenden überwinden/ Anno 929.

Nicht lang hernach/ Anno 939. Ihme die Ungarn / alß Sie bey Seckingen auch über Rhein geschmeckt / verjagen und wieder hinüber schlagen.

Anno 1100. Under Hertzog Godofredo, in Erinnerung der von ihren Vorfahren zu Jerusalem gemachten guten Beuten/das Heilig Land abermahl bekriegen.

An. 1154. Friderico Barbarossæ halffen sie die Meyländer demühtigen / und den seiner Frauen Gemahlin angethanen Despect mit Fußfälliger Reverentz / und Empfang einer

zwar

zwar süssen Feige / aber auß unsauberm Geschirr/ verwandeln.

Anno 1198. Käiser Philippo wider Ottonem auß Sachsen viel Streit eroberen.

Biß hieher von den alten Helvetieren und Schweitzern/ eh Sie Eydgnossen worden.

Nun hatten zwar diese guten Leute auch keinen Mangel an Auffsatz und leidenden Kriegen/ auß Ursachen/ weilen Sie ihr Land nach und nach auffthäten / die ungeheuren Wälder und Wüsteneyen mit Hacken und Hauen säuberten und außstockten / dasselbe zu dem Ackerbau und Viehzucht zurüsteten/ under andern/ und einen für alle zu nemmen/ warff obgedachter Julius der Erste Römische Käiser (ist auch lang seither) ein Aug auff Sie/ und hätte sie gern/nicht zu Helffern/ sondern under das Joch gehabt; Alß sie nun hievon Lufft bekamen / und sich von seinem mächtigen Kriegsheer umbgeben sahen/ giengen sie wohl an keine Feld-Arbeit / ohne bey sich führende Gewehr und Waffen/ wie sie dann (man redet ex traditione) wann Sie die Sichel und Sägiß in den Händen führeten/ allwegen ihre Spieß und Halbarden an die Füß gebunden / mit sich nacher zogen / umb

auff

auff jeden Lermen gleich marschfertig zu seyn/ und warteten nicht auff die dritte Ordre.

Einen Vortheil hatten Sie auch / Mein Herr / Sie müßten auff keine Artollerie/ Kraut und Loht warten / dann man kriegete damahlen nur mit der Faust/ ein paar Pfeilen und einem Spieß.

Da es nun einmahl seyn mußte/ mit ihrem Feind dem Cæsare eines zu wagen (wiewohl sie den kürtzeren gezogen) zündeten sie gar ihre Wohnungen an / theils dem Feind den Appetit zu ihrem Heymat zu benemmen/ theils auch / daß sie desto frecher kämpffen möchten/ wann sie daheim nichts zu verlieren/ und alles dem Hazard und der Fortun heimzustellen hätten / Sie erinnerten sich ihrer damahls Religions-Genossen zu Sparta/ welche wegen ihres Lycurgi strengen Gesatzes/ das Land Asiam, so sie etwan ehdessen ingehabt/ und ihnen wohl darinnen gewesen/ mit keinem Aug mehr ansehen dörfften / damit sie nicht in Betrachtung ihres alda gehabten Wohlwesens / wiederumb einen Lust dar zu seyn/ bekommen möchten.

Dieser mit mir discurzierende Herr schmützelte ein wenig über dieses mein Fürbringen/

und

und sagte / Diß seyen wohl Alte Sachen/ Ich habe sie gewiß auß alten Chronicken abgeschrieben? Ich konnte es nicht läugnen/ und erwiederte ihm / Ich hätte es ja vorgesagt / Diese und dergleichen Händel müsse man ab Origine, von dem ersten urhablichen Grund hernemmen / wann es ihme erläidet seye fortzufahren / wolten wir unseren Discurß enden.

Der ware aber noch ein wenig curios, und warff eine andere Frag ein; Namlich / Er habe gehört / es seye vor Zeiten ein grosser Adel in dem Schweitzerland gesessen? wie dann die viele noch stehende/ und mehr deren abgangene Burgen und zerstörete Schlösser dessen genugsame Zeugnussen geben / die Schweitzer aber hätten sie darauß vertrieben.

Herr/ sagte ich / Ein und anders ist wahr/ von dem letstern aber läßt es sich noch raisoniren.

Wahr ist / daß ein grosser Adel im Land gesessen/ und wüßte ich dem Herrn zu remonstriren / und eben auß Chronicken/ die bey der gantzen Welt glaubwürdig passiren/ zu belegen/ daß in einem eintzigen Canton / deren

doch

doch Dreyzehen sind/ Hundert / Neuntzig/ Fünff/ Graffen / Freyen / und Edle/ in dem gantzen/ wiewohl kleinen / Land aber Fünfftzig Graffen / Hundert und Sechtzig Freyherren / und Zwölffhundert Ritter und Edle gesessen seyen.

Deren etwelche Familien / sagt die Historia, nach des Käisers Alberti gewalt-thätigen/ oder vielmehr gewalt-leidenden Tod zu Königsfelden / welchen seine Frau Wittib mit ihrer Tochter biß in die vierte Generation der Hand-anlegenden / gerochen / sich selbst auß dem Land gemacht/ welcher Todes-Fall sich in dem Jahr 1308. an dem May-Tag zugetragen; Die ersten Drey Eydgnossen aber nur ohngefähr ein halbes Jahr vorhero/ in dem Herbstmonat/ An. 1307. einen Zehen-Jährigen Bund zusammen geschworen / denselben auch gantz geheim / etliche Jahr bey Ehr und Eyden verschwiegen gehalten; vergebe mir also der Herr/ daß solche Drey Männer einen so grossen Adel solten auß dem Land geschlagen und vertrieben haben.

Weilen dann nun ohnweit der Eydgnoßschafft sich noch einige / deren Stamm- und Nam-

Namens-Hauser in dem Land noch unverborgen zu zeigen sind / seßhafft befinden / auch nicht leiden wurden / wann einer sagte / daß Sie nicht Heroum sanguine orti, daß Sie nicht von einer Bellicosen Nation oriundi waren / daß Sie nicht Virtutem militarem mit sich herauß gebracht ; Also judicire der Herr selbsten / wer dann die jenigen seyen / welche von diesen und anderen Adelichen Familien im Land zuruck geblieben / und sich biß auff diesen Tag in hohem Ansehen noch darinn befinden: Und wañ der Herr diese Ding ohne Passion nimt / so wird er ihm bald auff seine erste Frag / Wer dann die Schweitzer seyen eine Antwort formiren können.

Seithero / und wann ich dem Herrn nicht verdrießlich bin / ist diese Völckerschafft zu einer Republic worden / welche / ob Sie zwar nicht gar groß / ist sie doch sehr volckreich / und richten all ihr Thun und Lassen dahin / ihren Staat in dero wohl-hergebrachten Freyheit / so wohl als die gröste Republiquen in der Welt zu maintreniren.

Das weißt man wohl / replicirte dieser Herr / daß die Schweitzer eine Republic sind / und für eine solche an dem zu Oßnabruck und

Münster Anno 1648. geschlossenen General-Frieden/ declarirt worden; Es stehet aber in solcher Declaration dieses Annexum darbey/ Sie seyen/ in Possessione vel quasi, sothaner Freyheit?

Die Eydgnossen/ erwiderte ich/ nemen das vel quasi schon im rechten Verstand / und versehen sich zu keinem Potentaten etwas ungleiches.

Zu Ihro Käis. Mayest. zwar / Sie werden das Gute vernemen / so Sie von Dero Herren Vorfahren/ gleich wie die Erb-Verein mit uns selbst/ anererbt / und den Frieden / so Käiser MAXIMILIAN der Erste An. 1499. mit uns eingegangen/ auch die Privilegia, so Ferdinandus I. der Nation 1559. samt denen Lehen also bestätiget/ daß sie nicht mehr umb dergleichen anhalten dörffen/ auch so fort mit derselben underhalten lassen.

Ihr Kön. Mayest. in Franckreich betreffend / versehen sich die Herren Eydgnossen ebenmässig gegen diese Cron nichts widriges / in Ansehen Dero sothanem Hauß ehedessen in vorigen und letsteren Seculis gut geleisteten Diensten/ welche fremde Ministri denen Schweitzeren öffters zu Baden vorgeworffen/

Bildnuß Käisers MAXIMILIANI I.



J 2

Landesbibliothek Oldenburg

worffen/ jedoch aber allzeit mit Bescheidenheit und guten Gründen wiederumb beantwortet worden.

Es hat ja die jetzige Kön. Mayestät erst Anno 1663. bey Erneuerung der Alliantz für Sich und den Durchleuchtigsten Dauphin mit unseren Herren Eydgnossen / nach der Schweitzerischen Ambassade Estats Secretarii Bericht / eine schöne Medaille verfertigen/ und darauff prägen lassen;

Nulla dies sub Me Natoque hæc fœdera rumpet.

Das vertire ich also:

Kein Tag sey so unbeglückt/daß der Mann soll sprechen/
Daß noch Ich noch mein Dauphin diesen Bund werd brechen.

Nun aber wiederumb a propos von Mainteinirung der Freyheit zu kommen/So thaten die ersten Urheber des Bund-Schwurs / alß ihre Sach mittelst des Wilhelm Tellen History (welche / weil man sie auff allen Gassen singet / zu repetiren unnöhtig achte) als gemach in dem Achten Jahr ihrer Verschwiegenheit außbrechen wolte / dessen schon eine gute Prob; Es wurde dieses Drey-Eins/ ich wil

wil sagen/Ury/ Schweitz/ und Underwalden/ (welche ihre Freyheit/ aussert einem Käiserlichen Blut-Vogt/schon von Käiser Ludovico Caroli Magni Sohn ab Anno 829. Item von Käiser Rudolpho von Habspurg in dem Jahr 1291. mit diesem Encomio, daß sie seyen Homines Liberæ Conditionis, nicht weniger auch von Käiser Heinrich dem Siebenden Anno 1309. und also von der ersten Zeit an zu rechnen 467. Jahr lang/ confirmirt und bestätiget/in Handen) an einem Tag an dreyen underschiedenen Orten / von den Hässern ihrer Freyheit feindlich investirt / zu Arth / am Morgarten / und Brünig / sind Päß an Schweitz- und Underwaldnerischen Gräntzen / ohn zweiffel waren sie etliche Batailons starck / Meine gute angehende Eydgenossen giengen nicht/ sondern lieffen von einer Attaque zu der andern/wehreten sich so gut sie konnten und mochten/erhielten die Victori, und continuirten mittelst diesem Streich die Possession vel quasi ihre Freyheit. Diß passirte im Jahr CHristi 1315.

An. 1321. defendirten sie auch ihre Freyheit wider den Herrn Abbt zu Disentis/ der ihnen selbige auch mißgönnete.

An. 1332. hatten sie mit den Churwalen zu Hospital im Land Ury zu thun.

Diß Jahrs verbündete sich das benachbarte Lucern mit diesen praffen Leuten. Da fiengen die Händel erst recht an/ und die übelGesinnte zu sagen / die Schweitzer seyen Rebellen an ihrem Herrn worden/ wie dann ein gewisser Professor Juris sich nicht gescheuet/ diesen Terminum seinen offentlichen Thesibus gedrucket einzurucken.

Nein / Herr Professor, dem ist nicht also/ Er beliebe den Authorem des Spiegels der Ehren des Ertzhauses Oesterreich zu Nürnberg An. 1668. gedruckt / und dessen Anderes Buch am Blat 242. auffzuschlagen / und wohl bedächtlich zu lesen / da wird er finden/ daß nach dem selbiger Author über das üppige Leben der gesetzten Reichs-Vögten / und ihre muhtwillige Regierung und Tyranney/ für und mit sich selbst/ genug raisonirt/ er endlich also schreibt: Solcher gestalt wurde der Eydgnoßschafft ein Anfang gemacht / ꝛc. Weiters / Und hat das Hauß Oesterreich diesen Verlurst einig und allein der Boßheit und Tyranney seiner Bedienten zu dancken/ ꝛc. Mehr/ Die Ministri , welche des Hertzogs

Ohren

Ohren belägert / sagten Ihm zwar viel Dings/ womit Ihn die Eydgnossen beläidiget/ Aber sie sagten Ihm gar nichts von ihrer eigenen Boßheit / womit Sie zu solcher Beläidigung Ursach gegeben/ ꝛc. Und; Die Eydgnossen könnten nicht anders als mit Gewalt sich bey ihrer Freyheit handhaben.

Gleich wie sich nun denen Herren / so den neuen Eydgnossen in die Karten/ und daß es kein gut Spiel abgeben wurde / sahen / zugefallen/ einige Edelleut auch ein scheles Aug zu machen begunnten / sonderlich die / so sich in dem benachbarten Elsaß auff ihren Raubhäusern auffhielten/ erachteten sie Eydgnossen ihnen nutzlich zu seyn/ wann sie dieselben verstöreten / so sie auch Anno 1333. würcklich gethan.

Item 1339. den ihnen umb und zu Loupen auffsätzigen Adel gedemühtiget.

Anno 1352. die nächst an ihnen gelegene Schlösser Habspurg und Hertenstein / auß welchen sie sehr incommodirt zu werden vorsahen/ zerrissen und verschleiffet.

Anno 1374. den Feld-Herrn Cusin auß Engelland / mit seinem Geschwader / weilen man nicht wissen mögen / warumb er in dem

Land herumb vagirte / auß demselbigen gejagt und vertrieben.

Nach dem Sie nun ein oder zehen Jahr keinen offentlichen Auffsatz mehr gespüret / indessen aber Zürich / Zug / Glarus und Bern / sich zu ihnen geschlagen / und in Bund eingelassen / so heut zu Tag der Acht Alten Orten Bund heisset; da ward diesen Cantonen geraumet / Man gäbe im Reich Patenten zu einem grossen Dessein auß / muhtmaßten sie / der Adel triebe die Sach / und wolle hinder sie her; Diese / als nunmehro mit wohl-vertrauten Brüdern wohl versehen / entsetzten sich ab solcher neuen Zeitung nicht so sehr / als ihme der Feind wohl eingebildet / ob er gleichwohl bald im Anzug / und sie zu erschrecken Reichensee angezündet und verbrennt hatte / Sie hingegen hatten Rotenburg das Gräffliche Schloß auch ruinirt / daß sich der Feind nicht etwan darinn auffhalten möchte; Item hatten sie dem Schloß Meyenberg zu diesem Ende einen andern Meyen gesteckt / beydes 1385. Und daurete das beyderseitig schäntzeln / das rupffen / das parthey-gehen / das affrontiren / das niderreissen / das brennen biß künfftig An. 1386. alwo es zu einer offentlichen Feld-

Schlacht

Schlacht/ohnweit Sempach/geriehte/so auch in aller Hitz und Eyffer den 9. Julii gehalten worden/ von welcher auch all unserer Lieben Vorfahren Auff- und Undergang dependiren mußte/ wie dann allbereit so hochtrabende Discursen von denen die mehr mit dem Maul als mit der Faust kriegen/auff die bahn kamen/ Ob der Feldherr diese Bauren lieber gesotten oder gebraten haben wolle? Ecce, es zogen auch die wider die Schweitzer auff/ die vormahls ihre Mit-Patrioten/ dem Stammen nach/gewesen waren/deren Curass waren noch viel glantzender gebutzt/ die Casset mit schönen Federbuschen besteckt/ die * Schnabel-schuhe

* Da Anno 1386. die Sempacher-Schlacht gewesen/ hat sich auß Anlaß der Schnabel-Schuhen (deren annoch zu Basel in der Platnerischen Kunst-kammern gezeiget werden) folgende Geschicht zugetragen: Da die Herren die langen Schnäbel an Stieffeln/ sonderbar an Schuhen abgehauen/ da waren auch Vier von dem Geschlecht deren von Reinach/ da hat sich der Jüngste darunder in einen Zehen geschnitten/ und angefangen zu wainen; die anderen Brüder haben ihn gescholten/ und thäten ihn zum Troß/ der kam also darvon/ sonst wäre es gäntzlich umb das Reinacher Geschlecht (das doch heut bey Tag noch in schönem Flor/ sintemalen davon in dem Bischoffl. Thumstifft Basel zu Arlesheim Thum-Herren sich befinden) geschehen gewesen.

knapper angegürtet / als der anderen Ritterschafft die ihre/ Sie wußten die alten Schlichwegen vorigen im Land gebrauchten Jagens auch noch/wo ein und anderer anzustellen seye/ wann die Bauren außreissen wurden; die an einandern getreue Mitbrüder aber hatten diß nicht im Sinn / und weit eine andere Abred under sich gepflogen / daß nemlich auff alte Romanische Weise / und des C. Metelli Kriegs-Ordre gemäß/ der jenige/ so auß dem Combatt fliehen/ und seine Cammeraden im Stich lassen wurde / als ein Feind selbst mit Tod solle angesehen werden.

Nun die Schlacht-Ordnung wird durch die General-Wachtmeister gemacht/der rechte und lincke Flügel ordonnirt/ und von den Cavallieren beritten/ eine schöne Ordnung / weil sie von lauter regulirter Militz bestanden/ 72. offene Helm stelleten sich in das Corpo der Bataglie, stiegen von den Pferden/und gaben sie ihren Dienern/mit Lantzen-und Pickenwerffen spielend / biß die Bauren auch angezogen kämen; Die ebenfalls/ so gut sie konnten/ bewaffnete Eydgnossen traten eben auch/ als wann sie auß Longobarden kämen/ herbey/ an statt der Harnischen hatten sie grosse Paternoster

noster am Halß hangen/ an der Seiten ihre hand-breite Schlacht-Schwerter / und die Mord-Axen auff der Achsel / Einer under ihnen / so etwas ungewohnliches anzusehen/ tragte einen gantzen Arm voll Spieß/ zu was Vorhaben/ wußte noch nicht jederman.

Alß nun dieser Schlacht-hauffen auch gestellet/ und die Losung zum Schlagen beyderseits gegeben worden/ sahe man/ was der mit seinen vielen Spiessen im Sinn zu thun hätte/ Er fassete selbige under beyde Arme / drange darmit dem Feind in sein Schlacht-oednung ein/ und bahnete seinen Mitbrüdern / vermittelst einer forcirten Lucke / den Weg / ihme nachzuhauen / welches so viel würckete / daß alsobald eine Confusion under dem Gegentheil entstanden / so daß sie allgemach zuruck nach ihren Pferden schaueten/ die Diener aber/ so schon gesehen wo es hinauß wolte / hatten sich selbst darmit beritten und unsichtbar gemacht/ nicht achtend/ wie es ihren Herren ergienge ; Wordurch dann geschehen / daß so viel Edle Helm gefallen/ beyderseits Heerführer selbsten neben einandern auff der Wahlstatt todt gefunden / und vermittelst dieser so genañten Sempacher Schlacht der Schwei-

tzer-Bund erst recht corroborirt und bekräfftiget worden.

Herr von Hasenburg / was haltet er von dieser Action und Niderlag? Ich hab meine Mit-Ritterschafft gewarnet / sagt er / Man soll den Feind nicht so gar verachten / und sagen / Ob man ihn wolle gesotten oder gebraten haben / Aber sie sind mir über das Maul gefahren / und haben gesagt / Ich hab ein Hasen-Hertz / nun wirds keiner mehr sagen / wohl recht aber wird von den Schweitzern können gesprochen werden : Quæcunque hæc Gens est, Heroum sanguine est creta, tota est heroica virtus, totus Heroum animus ; Lauter Helden-Blut / Geist / Muht und Sinn ist in den Schweitzern.

Man wil sich bey jetziger Welt bißweiligen Discursen verwundern / warumb Krieg-führende Potentaten anfangen gemeine Land-außgeschossene Bauren zu Belägerung- und Stürmen / Combatten / und zu den Linien / ꝛc. zu appliciren ; Diß aber beduncket mich / seye nicht so gar verwunderns würdig / weilen sie Bauren / ob wohl eine nicht regulirte Militz / eben so wohl zuschmeissen können / als die regulirte ; Und / Mein / welches sind in einem Kriegs-

Kriegs-heer die beste Soldaten/ die Zärtling/ hingeloffene Studenten / liederliche Handwercks-gesellen/ oder die von Stall und Pflug herkommende Saur und Süsses gewohnte Kerls? Die Prob ist zum theil schon dargethan; wann der Herr aber noch eine kleine Gedult zu haben / und von Schweitzerischen Kriegen etwas mehrers zu vernehmen/ beliebet/ so addressire ich ihm noch in aller Kürtze die Begebenheit zwischen CAROLO Audace des Grossen Hertzogs in Burgund / und den Schweitzern: Dieser kühne/ und wie die Historia sagt/ ehrgeitzige/ vieler Land und Leuten begierige Fürst / durch einen seiner Ministren angehetzt / versamlete eine großmächtige / zu dreyen Feld-schlachten genugsame und regulirte Militz/ des Vorhabens/ die in seinen hohen Gedancken hand-voll Schweitzer-Bauren/ zu hencken / erträncken / und die überbleibende under das Joch zu bringen; Sehe der Herr aber / wie GOtt so wunderlich der Unschuld beygestanden; Die nicht regulirte Truppen zogen auch gegen Ihn daher/ fielen/ nach ihrer Gewohnheit / auff ihre Knye / und rufften GOTT an/ ergaben sich/ wie der in GOttes Wort verzeichnete Hirten-knab / in

nomine Domini, mit ihrem Goliath in den Kampff; Vorhin aber hatten sie jemand an Ihn geschickt/ mit Instruction in diesen Formalien zu bitten: Gnädiger Herr/ was werdet Ihr bey uns armen Leuten gewinnen/ die Sporen euerer Reisigen (sehet was man vor diesem für Titul gebraucht) sind mehrers währt als unser gantzes Land.

Was richteten sie aber mit ihrer Demuht auß/ Dieses/ daß an statt Er ihren in Gransee ligenden 400. Berneren (dann sie waren nunmehro auch seit Anno 1353. in dem Eydgnoßischen Bund) alle Gnad versprach/ wann sie sich ergeben wurden/ änderte Er sein gnädiges Versprechen in diese unversehene Ungnad/ daß Er 80. an Bäum auffhencken/ 200. andere an ein Seil binden/ in dem See erträncken/ und den Resten mit sich gefangen hinweg führen ließ; das bedeute Arms-dicke Seil kan ein gewisser Lobl. Canton auff den heutigen Tag noch vorzeigen.

Nun so mußte es dann geschlagen und umb die Freyheit gekämpffet seyn! Jederman ware begierig die Zeitung zu lesen/ man schickte früh und spat in die Druckereyen/ ob sie doch noch nicht fertig/ und wie es doch denen

Schwei-

Schweitzern mit dem Hertzog möchte ergangen seyn; Endlich kam einem von seinem Correspondenten eine Frantzös. Gazette diß Inhalts ein: *Le guerre fut declarée entr'eux, Charles aßiegea la Ville de Granson, qu'il prit, mais les Suisses luy donnerent Bataille, laquelle il perdit auec toutes ses Richesses. De la il fut aßieger Murat, ou il perdit encore la Bataille, & tous ses Gens. Mais Charles resolu de vaincre ou de mourir, il aßembla les debris le mieux qu'il put, il y joignit quelques Trouppes, telles & quelles, & vint reaßieger Nancy; Mais en combattant vaillant, il y fut tué.* Das ist: Er habe in der ersten Schlacht sein Gut / so unbeschreiblich groß war (und nach etlicher Meinung von dem Stein der Weisen/ den sein Herr Vatter Philippus Bonus besasse / herfürtiessete/ wie dann zu Basel ein geschrieben Alchymisch Buch zu sehen/ dessen Titul: Philippi Boni Ducis Burgundiæ Mons artis transmutatoriæ) und viel Millionen angetroffen haben solle; In der anderen / durch die Niderlag seines Volcks/ auch seinen Muht/ und in der dritten / gar sein Leben verlohren. Ist ominos, daß der Hohe GOtt Pœnam Talionis über ihn verhenckt / dann wie Er die arme unschuldige

Schwei-

Schweitzer im Wasser ertrincken ließ/ mußte Er auch von einem gemeinen Eydgnoßischen Knaben den letsten Todes-streich im Wasser haben/ und zwar im Jenner / da man noch nicht in den Winter-Quartieren lag.

Sihet der Herr abermahl/wer die Schweitzer seyen? Ja/ möcht er sagen/ das seye auch ein Altes ; So erwiedere ich dem Herrn ein gantz Neues von jetzo 10. Jahren / alwo man einen gewissen grossen Minister wissen liesse/ Man könnte die Eydgnoßische Achtbarkeit nicht mehr so lang ventiliren lassen / sondern müßte zu den Repressalien greiffen.

Ein Anders / mein Geehrter Herr/ so nur 3. Jahr älter/ als von An. 1690. da lieffe ein Schreiben an gewissem Ort ein: Gleich diesen Moment ist von seiner M. mir die Nachricht eingelauffen/ daß/ weilen der Feind mit völliger Armee zu M. angelangt/ und seinen Marsch directè hierauff werts/ umb Rheinfelden zu attaquiren / nemme / die gesamte Käis. Armee selbigem vorzukommen beflissen seye/ mit gnädigstem Befehl/ solches Meinen Hochgeehrtest- und Währtesten Herren zu notificiren/ daß im fall der Feind den Paß ohne Respect nemen / oder selbigen die Lobl.

Eyd-

Eydgnoßschafft wider alles bestes Verhoffen von selbsten geben solten / auch seine Ex. solchen falls nicht zu verdencken seyn wurde/ wann selbe den Feind/in was Land es immer wäre/ zu suchen bemüssiget seyn wurde.

Was thaten Meine jetzt-wesende Gnädige Herren/ so/ wie ein gewisser Minister einmahl perorirte / die alte Hertzhafftigkeit von ihren ruhmlichen Vorfahren an sich ererbt? Sie liessen Land-kündig außgehen/ in dem dritten Puncten ihres Reglements: Begebe sich aber wider alles Verhoffen/ daß eine fremde kriegliche Macht den Eydgnoßischen Boden würcklich zu betretten/den Paß zu nemen/oder andere Feind-thätligkeiten zu verüben/ sich understehen wurde; Solle auch auff solchen fall Gewalt mit Gewalt vertrieben/ vorderist aber in Städt und Landen / NB. in Städt und Landen/ ohne Underscheid der Religion/ sturm gemacht / und die Nohtleidende succurrirt werden/ ꝛc.

Mit diesem meinem NB. name der Herr Discurrent anlaß mir einzuwerffen/ Es seyen der Zeit underschiedliche Religionen in dem Land/ und dahero die alte vertraute Einmühtigkeit / das Land wohl zu beschützen / nicht mehr

mehr vorhanden? Da stuhnd ich/die Wahrheit zu bekennen/ ihme auff diesen grossen Einwurff vollständig zu antworten/ ein wenig anreflectirte mich aber gleich alßbald wieder/ Warumb ich ihme mein NB. wegen Städt und Landen gemacht/ weil ich mich erinnerte/ daß dieses Reglement von gesamten Dreyzehen Lobl. Cantonen und Zugewandten Orten erst den 7. Meyen 1689. zu Baden angesehen/ und under Ihnen verabscheidet worden / so seye es ja einer jedwedern Religion umb ihre Freyheit zu thun/ und/weil unsere/ in dem rauhen Land / aber in guter Ruhe / wohnende Bergleut mehrentheils nicht Latein verstehen/ und aber ein Feind/ vielleicht under dem Prætext einer Religion, uns zu molestiren / einen Appetit neñen solte / wurden sie es vielleicht unrecht verstehen/ und gedencken/ er meine die Region, sich also zusammen thun / und / wie ihre Vordern/Gewalt mit Gewalt vertreiben wollen; Also daß heut bey Tag eine viel bessere Politic bey den Schweitzern gestudirt wird/ als daß Sie durch die Geistlichen solten können getrennet werden.

Und/nemme der Herr die jetzigen Zeiten der Hohen Herren Alliirten/ auß was Glauben

bestehet

bestehet Ihr einmühtiges Corpus, wider ihre Feind? Ich glaube / daß das Land dem heilsamen Raht jenes Herrn Abgesandten / der den 10. Julii 1692. seine Proposition zu Baden also beschlossen / folgen werde: Trettet / sprach Er / von gesamter Loblicher Eydgnoßschafft (er sagt nicht zu Arau oder Lucern) zusamen beschriebene Vätter des Vatterlands / in die Staffeln euerer vigilanten Vorfahrern / wehret / und sehet Euch für / eh das Messer an der Gurgel / und Ihr völlig umbringet seyt; Lasset Euch von den jenigen nicht einschläffen / welche umb euere Freyheit buhlen / und euere Stärcke unvermerckt abschneiden wollen / ꝛc. Dañ / sagte eben dieser Herr / an einem andern Ort / in seiner gehabten Audientz 5. Apr. 1693. Eine jede für ihre Conservation sorg-tragende Republic thut diese Staats-Regel beobachten / die Einigkeit namlich under sich zu suchen / ꝛc. Endlich reden es alle Zungen / es beschreibens Hoher Herren Concepten / deren einer noch erst diß Jahrs vom primo Aprilis, daß die Herren Eydgnossen / die sañtliche Cantons / eine dapffere Nation zu Erhaltung der kostbaren Freyheit seyen; womit ich dem Herrn dißfalls genug geantwortet zu haben /

ver-

vermeine; Zum Uberfluß noch diß beyfüge/ daß diese/ wiewohl Respectu anderer Republiquen/ wie gesagt/ nicht die gröste/ aber nach darfür halten grosser Estaats-Männern die am Volck mächtigste (ich bediene mich des hievor gewesten Spanischen Ambasciadore Conte Casati Betittlung an die Herren Eydgnossen: SIGNORI POTENTISSIMI; der gewohnten Frantzösischen: Großmächtige Herren/ &c.) nach dem Sie jederzeit beflissen gewesen/ mit Argus Augen auff die Erhaltung ihrer mit so viel theur vergossenen Blut erworbenen Freyheit zu schauen/ haben Sie auch eine so fürtreffliche Repartition der Außzügen under sich beliebt/ so Sie mit einem Wort *DEFENSIONAL* heissen/ vermög dessen ein jeder Lobl. Canton richtig weißt/ wie viel Er Mannschafft/ mit gehörigen Hoch-subalternen/ und Under-Officiern/ samt Munition/ Artiglerie/ Kraut/ Loht/ und Proviant/ auff den Ersten/ Andern/ und Dritten Außzug/ ins Feld zu stellen habe; diese Sachen stehen nicht nur auff dem Papeir/ und krieget man nicht nur bey dem Tisch/ sondern es weißt ein jeder schon bey Friedens-Zeiten/ was er bey ereignendem Anfall eines Feinds/ zu thun hat.

In

In solcher Liste nun finde ich/ daß hergeben sollen und wollen der Lobliche Canton

Zürich	. .	Mann/ und	. . .
Bern	. .	Mann/ und	. . .
Lucern	. .	Mann/ und	. . .
Ury	. .	Mann/ und	. . .

Und so fort. Da hat der Herr schon zwo Religionen/ welche vermeint er nun/ wann es pro aris & focis defendendis, oder umb die Religion angehen solte/ daheim bleiben wurde? Diß antworte dem Herrn auff seinen jungen Verstand / nach meiner auch ringfügen Wissenheit / und ist nicht nohtig/ daß er/ als ein Außländer/ die uns nur moquiren/ mehrers von dergleichen uns allein zuständigen Dingen wisse.

Das wisse er noch/ welches ihm sein eigene Vernunfft an seinem auch eigenen Leib dictirt, wan ein eintziges Glied demselben wehe thut/ und er hiemit Schmertzen leidet/ so empfindet ja der gantze Leib eben dasselbige Leiden auch zugleich mit / und ist der gantze Mensch sorgfältig/ dem kleinen leidenden Glied zu remediren / damit der gantze Leib nicht weiter beschmertzet werde.

Eine Infraction in die guldene Eydgnoßi-

sche

sche Freyheit/ ein oder andern Lobl. Cantons welche Glieder des gantzen Eydgnoßischen Leibs sind/ wäre ein solcher Schmertzen/ der ja nicht unbillich zu remediren wurde getrachtet werden/ sonderbar da man erweget/ was Freyheit/ und Underthänigkeit ist.

Freyheit ist/ Frey gebohren werden; Underthänigkeit ist/ von einem säugenden Kind 5. Schilling Kopffsteur geben müssen.

Freyheit ist/ sich frey verheurahten mögen; Underthänigkeit ist/ dem Herrn die Partey erst vorher abkauffen müssen.

Ein in der Freyheit dienender Knecht und Magd können mit ihrem Lidlohn nach Belieben schalten und walten; Anderstwo in der Underthänigkeit müssen sie/ die Bättler auch nicht außgenomen/ gewiß Kopffgelt bezahlen.

Die Freyen Künste/ die doch den Namen der Freyheit mit sich tragen/ müssen in underthänigen Landen auch einen Auflag bezahlen.

Die Freyheit befreyet alle Beamte/ Geist- und Weltliche/ Professores (wie dann zu Basel eine weitberühmte Universität/ so billich ein Kleinod der Eydgnoßschafft genennet wird) Medicos, Chirurgos, Advocaten/ Procuratores; In der Underthänigkeit müssen

sie

sie alle ihre Besoldungen taxiren lassen / und nach advenant einen Tribut davon entrichten.

In der Freyheit sind alle Ligende Güter frey / es habe sie dann der Besitzer selbst / auß seinem eigenen freyen Willen mit jährlichen Zinsen beschwärt; In underthänigen Orten werden sie angeschlagen / in die Eyd-Steur der Protocollen einverleibt / und so viel jährlich Ordinari-Steur von Hundert darauff gelegt; Komt eine extra ordinari Anlag / so im Jahr offt geschehen kan / so muß man in der Underthänigkeit auch dem Seckel offt den Riemen ziehen.

Wachst in freyen Landen etwas auff dem Feld / so kan es der Landmann nach Belieben / und bey bequemem Wetter einsamlen; In der Underthänigkeit muß der Leibeigene vorhin des Junckern Ernd / Heu / und Graß einsamlen / das seinige mag auff dem Feld verdorren oder verfaulen / oder von Hirschen und Schweinen verwüstet werden; Es gelüste sich einer nach ihnen zu schiessen / es wurde ihm für eine Capital-Frechheit / die er am Leib / mit Gefangenschafft / oder schwärer Gelt-buß abzutragen hätte / angezogen werden.

Ein Handelsmann / wann er Waaren in

ein

ein Freyes Land führet/ hat nichts abzustatten/ als einen leidenlichen Zoll/ die Brucken über die Wasser/ Steg und Weg darauß zu erhalten zu können; An underthänigen Orten muß er für die Einfuhr 25. oder 30. per Cento des Währts/ und wann die Waaren lang im Laden ligen/ jährlich $2\frac{1}{2}$. von Hundert bezahlen.

In freyen Landen läßt man ehrlichen Kauffleuten Laden-Bücher für frey passiren; In der Underthänigkeit müssen solche Buchhaltungen mit Kosten consignirt seyn.

In der Freyheit mag ein jeder Gerichtlich bedienter Schreiber sein zu den Processen nöhtiges Papeir herbringen lassen/ woher er wil; In der Underthänigkeit/ doch auch nicht allenthalben (als auch von andern Sachen gemeint) zahlt man von jedem Bogen Processen 10. Stüber/ oder es gelten die Acta nichts.

Kaufft der freye Landsaß auff offentlichem Marckt / in offentlichem Kauffhauß einen Sack mit Frucht/ so kan er darmit zur Muhle/ oder hinfahren wo er wil; Anderstwo in der Underthänigkeit muß er vorhin einen schwären Impost davon entrichten.

Hat einer in der Freyheit ein Hauß / es habe

habe nun Portal / grosse oder kleine Porten/ Thüren/ Ein- und Außfahrten/ Fenster/ Kamin/ viel oder wenig/ so ist diß alles frey; In der Underthänigkeit sind auff alle Portal/ Kaminer/ und Fenster/ gegen den Gassen / gewisse Aufflagen gesetzet.

Ein so gefreyter haußhäblicher Haußvatter kan vor und hinder seinem Hauß/ in seiner Hoffstatt / und andern Gütern / Bäum pflantzen so viel er wil/ es gedächte keine Obrigkeit an eine Aufflag; An underthänigen Orten hat man noch nicht lang seithero von einem Baum/ so etwan 20. Jahr gestanden/ so viel/ namlich 20. Kreutzer bezahlen müssen.

Die Bauren in freyen Landen/ können und mögen/ jeder nach seinem Vermögen mit ein/ zween/ drey Pflügen in das Feld fahren; An gewissem Ort mußten sie von jedem Pflug ihrem Herren achtzehen Reichsthaler contribuiren / von jedem Pferd zween/ und von jedem Ochsen einen Thaler.

Die Würth sind in der Freyheit / ausser eines Maß-pfennings vom Wein/ die Statt-Unkösten mit underhalten zu helffen/ auch frey; Die Underthänigkeit aber vermag/ daß ihnen der Zwing-Herr die Zech eines noch viel grös-

sern Aufflags machen; In einer gewissen Stadt mußten die Würth sämtlich ihrem Souveränen drey tausend mahl tausend Pfund pr. $\frac{1}{2}$. Gulden Jahrs bezahlen.

In freyen Landen ist jeder Landmann von Adel / hat auch Sessionen / Sitz und Stim in dem grösten Gewalt/als da sind/die Lands-Gemeinden; Wer sich in der Underthänigkeit von Adel schelten lassen wil/ muß vorhin 600. Gulden bezahlen. Ja wann er nicht mit Mitteln und Gelt wohl außgestaffirt / so ist er ein armer Teuffel / und giltet für nichts/ ob schon er an Gemühts-Gaben reich wäre; Wie dann im Gegentheil / so einer Reich/ schon genug angesehen/ und auch ohne Meriten zu Ehren und Aemtern kommen kan; wie solches *Despreaux* der Frantzösische Poet von seiner Nation außsagen thut:

Quiconque est riche est Tout, sans sagesse il est sage,
Il a, sans rien sçavoir, la science en partage,
Il a l'esprit, le cœur, le merite, le rang,
La Vertu, la Valeur, la Dignité, le Sang.

Namlichen es hat jederzeit gelautet:

Aurea nunc verè sunt secula, plurimus auro
Venit honos, auro conciliatur amor.

Kauffet

Kauffet ein freyer Mann ein paar Schuh/ und wird mit dem Schuster deß einen / so hencket er sie an Arm/ und trägt sie heim/ dann sie sind die seinige; Am andern underthänigen Ort muß er vorhin erst 1. Batzen impost darvon bezahlen.

Einer/ so einer Gefreyten Obrigkeit zu versprechen stehet / kan schlaffen gehen und auffstehen wann er wil / und ruhig essen was er hat/ und mit seiner Handthierung erwirbet; In der Underthänigkeit aber/ wañ der Dorff-Schultheiß/ oder Jäger selbst komt/ und anklopffet/ Holla Baur/auff/ du must mit auffs Jagen/ da muß er ohne hinder sich sehen fort/ und solte er den Löffel in der Kost stecken haben/ er stellt sich aber leicht an ein Ort/ wo er das Gewild verjagt/ so hat er den Prügel für sein Jäger-Recht; Sperrte er sich aber mitzugehen/ so wird ihn sein Herr darumb finden/ und zu ihm sagen: Wilst du mir nicht dienen? weißt du nicht daß deine Kutteln in dem Leib mein sind.

Und wer wolte dergleichen exactiones alle erzehlen? Nicht ohne ist/ daß man in gewissen Fällen schuldig ist/ der Obrigkeit under die Arm zu greiffen/ sonderbar/ wann es die Beschü-

schützung des Lands antrifft/Aber die so schwäre Aufflagen sind ja schmertzlich zu tragen.

Darumb ja die in der Edlen Freyheit geborene und aufferzogene Schweitzer nicht zu verdencken / wann sie sich an jenes/ auß allen ihren Gebürgen / Holtz und Feldern / Grufften und Hölen/ ja auß so vielen umb sothane unschätzbare Freyheit gehaltenen Schlachten/ von ihren Lieben Altvorderen beschehene und annoch in ihrem Gemüht wiederthönende Zuruffen/ halten:

Cura fuit Patribus vos Libertate beare,
Sit labor hanc vobis fido mucrone tueri.

Wir die Vätter hatten Müh in die Freyheit euch zu bringen/
Ey setzt euer Blut auch dran/ lasset euch darvon nicht dringen!

Haltet ferner einander Treu und Glauben/ und lasset das Band euerer Einigkeit durch keine Zweytracht getrennet werden/ ja wann in der gantzen Welt keine Treu mehr zu finden wäre / so gebet derselbigen allezeit Sitz und Platz in eueren Gebürgen; wie solches auß Anlaß der Baßlerischen Besatzung durch gesamte Eydgnossen An. 1702. da Franckreich und das R. Reich fast an den Mauren der

Stadt

Stadt Basel einander geschlagen / der Poet sehr schön entworffen:

Fama fuit constans, omnes diffusa per oras,
Jam penitus terras deseruisse FIDEM.
Gaude, Orbis, gaude! mendax hæc fama reperta est:
Helveticis latuit perdita Diva jugis.
Prodiit ut nuper sylvis cum Teutone Gallus:
Cernimus, exclamant, hîc supereſſe FIDEM!

Hiemit mein Herr Adieu!

Noch eins/ sagte er/ Ihr habt mir zwar lange Relation gethan Von der Helvetier Herstamen und Ankunfft in diese Lande/ Wie der Adel auß dem Land komen/ Von Urhab der Freyheit/ und Wie sich die anfangende Eydgnossen mit Zuthun anderer mehr Orten/ mittelst vieler träfen Streit und Schlachten in sothane Freyheit bevestiget / Ihr rühmet Ihre biß in Ewigkeit zusammen geschworene Einigkeit/ und wie Sie in Gegenhaltung der Sclaverey und beschwärlichen Dienstbarkeit/ gesonnen/ Ihren Glück-stand mit zusammensetzendem Gut und Blut zu mainteniren/ darzu Sie schon ihre Kriegs-Ordonances, Auß-

theilung der Mannschafft/ Artiglerie/ Proviant/ Kraut und Loht/ und was sonst zum Krieg nöhtig/ gemacht/ und stehen die Außzüger stündlich fertig/ Ich lasse alles passiren! Aber eins/ Es ist jetzund bey weitem die Mode nicht mehr zu kriegen wie vor diesem/ Man wurde heutiges Tags bald mit den Schweitzern fertig seyn? Wie/ sagte ich/ wil er Sie etwan auch gesotten oder gebraten haben? Er ist schier etwas impertinent mit seinen immer anhaltenden Fragen/ Anfangs begehrte er nur zu wissen/ Wer dann die Schweitzer seyen/ Nach dem ich es nun zimlich vor Augen gestellet/ machet er es wie alle Contradicenten/ die/ wann sie sich in einem convincirt sehen/ von der Haupt-Quæstion, und/ so zu reden/ von dem Stammen gleich auff andere Aest abspringen. Ihn aber auch in diesem unbeantwortet nicht zu lassen/ wisse er/ daß er ihm Zweyerley Schweitzer einbilden muß/ und zwar den mehrentheil/ wohlgeräiste/im Krieg/so eigentlich ihre Profession ist/ best-Erfahrene/ so wohl Officiers als gemeine Soldaten/ welche das Pulffer wohl schmecken/Bomben und Carcassen füllen und werffen/ Circumvallations-Linien ziehen/ aller-

allerhand Gewehr tractiren / Scharmutzieren und Stürmen / eben so wohl als andere Nationes, gelernet / und das sind die / von welchen ein vornehmer Bottschaffter eine gantze Liste von Generalen / Obristen / Hauptleuten / und Gemeinen / erzehlete / und sich beklagte / daß sie seinem hohen Principalen grossen Schaden thäten. Ein anderer secundirte diesen / und beklagte sich / Daß die Schweitzer in dem Cruel fort-setzenden Krieg einen ungemeinen Eyffer bezeugeten / und sich die gantze Welt deßwegen in Verwunderung setze. Ein anderer bekennete / daß / wie schon oben Anregung geschehen / Die Schweitzer allenthalben sich die Spitz mehr als andere / abbeissen lassen / wodurch viel Plätz in andere Hände kommen. Er erläuterts noch mehr / durch so vieler namlich bey allen Rencontren und Stürmen an Spitz gesetzten Eydgnossisch-vergossenen Bluts ! Und diß ist von den jetzigen Zeiten geredt.

Die andere Gattung Schweitzer sind die Haußhäbliche / Arbeitsame / Vatterländische Burger / und Landleute / die / ob sie zwar keine Mode-Degen antragen / bedienen sie sich doch noch ihrer Altvordern hinderlassenen Wolffs-

Klingen/ und anderer Rüstungen/ die discurriren bey ihren Zusammenkunfften eben so wohl von Beschützung des Vatterlands/ so viel als ihr Herzen draussen von Einnahm Schweitzerlands gedencket; ja Sie ziehen gar wohl zu Gemüht jeniges/ welches sie der fromme Bruder NICOLAUS der Einsidler auß einreissender Militiâ mercenariâ ermahnet:

Quid peregrina tibi vexilla & fœdera prosunt
Patria? plura feret, Numine dante, labor.

Und/wañ Sie kein anderer Eyfer zur Tapfferkeit bewegte/ so ist es dieses/ dieweil man durch das Jahr hindurch per continuationem, nicht allein in den Kirchen die Gedächtnussen ihrer lieben VorEltern umb die Freyheit gehaltenen Schlachten/ so sie Schlacht-Jahrzeiten heissen/ begehet/ und aller in denselben Umbkommenen Nañen offentlich verlesen thut/ Wañ dann ein und anderer seines Geschlechts Nañen vermelden höret/ so wallet ihm schon das Blut im Leib/ und machet bey sich eine Resolution, wann es zu einer dergleichen Occasion käme/ sich mit einander praff umb die

die Freyheit zu wehren / und sich in allem zu verhalten / wie gethan die Alten.

Eine andere Gedächtnuß der Altvorderen ihrer Thaten / haben Sie jährlich mit gewissen Umbzügen / da Sie die Angriff und Repoussirung ihrer alten Feinden repræsentirten / mit ringen und schwingen / auff die alte Mode, diß wird nun in die Jugend zu ewigem Andencken gepflantzet; Und wüßten also die gar Gemeine / in den Bergen Erzogene / in beständigem Glauben / daß man ihre Berg weder miniren noch bombardiren wurde / von nichts anders / als auff die alte Mode zuzuschlagen / so ohne dem des Pöbels eigenthumliche angewohnte Weise ist / Was beliebte dann dem Herrn under diesen Beyden / die Alte oder Neue Mode, oder beyde zusammen? Nun beliebe auch / mich dieser Händlen zu entlassen / und contentire sich / Wann ich ihm auff seine Erste Frag / Wer dann die Schweitzer seyen / vollständig beyfüge / daß Sie / die Herren Eydgnossen / wegen ihres seit An. 1307. erworbenen Ruhms / und damahlen auff sie gestameten Redlichkeit und allerbesten Conduite, gesuchet und verlanget worden zu seyn

Ihro Päpstl. Heil. zu Rom Leib-Garde / da / und von welchem Stul noch sie den Namen haben Defensores Ecclesiæ.

Ihro Eminentz eines jeweiligen Herrn Cardinal Gubernatoris zu Bononia Leib-Garde.

Ihro Röm. Käyserl. Mayestät als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Erb-Vereinigte Bunds-Genossen.

Der Aller Christlichen Kön. Mayest. mit ewigen Frieden Vereinigt-Alliirte und Gardes.

Ihro Cathol. Königl. Mayestät in Spanien ratione Meyland Verbündete.

Ihre Königl. Hochheit in Savoyen Confœderirte und Gardes.

Leib-Garden halten sie weiters zu Lucä der Republic in Italien / Item zu Ferrara / Ravenna / vor Jahren auch bey Ihro Kön. Mayest. in Preussen / Item in Pohlen / und Chur Fürstl.

Durchl.

Durchl. in Sachsen/ und Bäyern/ auch in der Pfaltz/ item Lotharingen/ allwo die Leib-Garden nicht ohne sonderbare Ehr und Hochachtung den Schweitzeren anvertrauet wird.

Derowegen auch leicht zu antworten dem sonst Gelehrten Politico und Historico Hr. Pufendorff/ welcher in seinen Brandenburgischen Geschichten *Edit. Lat. p. m.* 810. schreiben darff: Sanè Helvetios VALIDISSIMAM VIRIS NATIONEM, inter Europæ populos nullo ferè numero esse, quod Capite careant, qui ignavam molem vegetiore spiritu animare queat; das ist: Die Schweitzer seyen deßwegen geringer geschätzet under denen Europäischen Völckeren/ dieweilen sie kein Ober-Haupt haben/ der den müssigen Last mit einem grösseren Trieb bewege; Nemlich/ die Güte GOttes ist/ daß die Schweitzer selbst Herren und Meister sind/ und von keinem Oberen dependiren/ und ein jeder Canton tantum valet in suo, quantum Imperator in Imperio, ein jedes Ort so viel Regierung/ Macht und Ober-Herrlichkeit hat/ als der Käiser über das gantze Römische

Und diß ist gewißlich nicht ein geringes/ daß die Schweitzer also in grossem Ansehen sind bey Hohen Potentaten/ Käiser/ König/ Papst/ Fürsten und Herren:

Principibus placuisse Viris non ultima laus est.

Wie dann auch *Ferdinandus Neoburgus* in seines Curiosen Hoffmeisters Anderem Theil *pag. m.* 563. offentlich redet: Daß es Kluge Köpff und Staats-Leut under den Schweitzeren abgeben müsse/ bezeuget nicht so wohl Deroselben Lobliche Regiments-Verfassung/ sondern auch der vortreffliche Æstim, welchen diese Nation bey Grossen Gekrönten Häupteren von Europa zu haben pflegt.

Derowegen auch/ was verständige Politici sind/ ihnen diesen Wahn schon längstens haben nemmen lassen/ daß durch Rebellion die Schweitzer von dem Reich seyen abgefallen/ als denen genugsam bekandt/ daß die Befreyung des Schweitzerlands ihren Anfang genommen/ alß sie noch Reichs-Städt und Reichs-Länder gewesen/ dann in denselben begriffen/ daß sie Bündnussen auffzurichten gut fug und macht haben sollen. Item haben sie Entledigung von allen Aufflagen

und

und Beschwärden des Röm. Reichs erlanget / darauff so von dem Judicio Aulico Camerali exemptionem, biß endlich sie gäntzlich von dem Reich exemptirt / außgenomen und befreyet worden. Diese Exemption hat ihr Vollkomenheit erlanget auff Reichs-Tägen zu Basel An. 1499. zu Costantz An. 1511. und 1513. und ist hernach nicht auß Noht / Zwang / oder gehling / ohne vorgehende Erkanntnuß / sondern mit zeitlicher Vorbetrachtung und vorgehabtem Raht der Chur Fürsten und Gemeiner Ständen des Reichs Anno 1522. zu Worms auff dem grossen Reichs-Tag confirmirt und bestätiget worden; Ist also der Schweitzerische Cräiß in Bezirck / Jurisdiction und Gerichts-zwang des Käiserlichen Hoff-gerichts zu Rotweyl / auch der erneuerten Ordnung gantz und gar auffgehaben und in Abgang komen / darauff auch das Land-gericht im Thurgöw erloschen. Darauß dann zu ersehen / daß eine Lobliche Eydgnoßschafft sich nicht mit Gewalt oder ohne Recht wider die Lands-Herren oder ihre natürliche Obrigkeit (wie gemeiniglich sie beschuldet wird) auffgelehnet / und den Adel und sich des Jochs rebellischer Weiß entschüt-

tet; Inmassen sie der Lands-Herren wegen Freye Völcker/ als Freye Reichs-Städt und Stände dem Reich ohne Mittel zugethan gewesen/ und endlich durch gebührliche und rechtmässige Mittel von dem Reich zu einem selbs freyen ledigen Stand gemacht worden sind. Die Eydgnossische Städte aber führen den Adler über ihrem Schild/ nicht daß sie dem Reich underworffen / sondern zum Zeichen der Lands-Obrigkeit/ Juris Superioritatis, *Souveraineté* genannt / inmassen auch under dem Reich der Adler schon allbereit ein Zeichen desselben gewesen; Zwar erstlich zu bedeuten / daß sie Glieder und Stände des Reichs waren / demnach auch / daß sie Freye Stände desselbigen / welcher Freye Stand dann die Ober-Herrlichkeit mit sich bringet/ massen gesagt wird: *Liberas Imperii civitates tantum possunt in suo, quantum Imperator in Imperio*; so ist auch nicht allen Städten im Reich recht erlaubt den Adler zu führen / sondern allein denen/ so Stände des Reichs oder Lands-hohe Ober-Herrlichkeit und Recht haben. Es wird auch kein Zeichen der Souveraineté nicht gefunden als die Kron und der Adler.

Obwohlen

Obwohlen aber die Eydgnoßschafft von dem Reich eximirt/ so ist sie doch dem Reich/ umb vieler empfangenen Gutthaten / noch verbunden und verpflichtet/ nicht als Reichs-Underthanen/ sondern als Verbündeten / dahero die Ort der Eydgnoßschafft noch des Reichs Liebe Getreue genennet werden/ sind derhalben auch under des Reichs Schutz und Schirm/ und mögen Confœderati Imperii, des Reichs Bunds-Genossen qualificirt werden. Und das ist die Ursach/ daß in allen Friedens-Tractaten und Bündnussen die Schweitzer das Reich reserviren / und wider selbiges nichts eingehen/ als welche demselben mit der aller-ältesten Bündnuß verpflichtet; deßgleichen alß vor diesem Rom etliche Städt zu Bunds-genossen auffgenommen / etliche aber dienstbar / und etliche gantz frey gemacht/ *Cæsar. L.V. bell. Gall. Rosin. Ant. Rom. L.X.C.22.* Ist nun eine Lobliche Eydgnoßschafft mit Bündnussen dem Reich zugethan/ so ist hinwiederumb das Reich schuldig die Eydgnoßschafft wider ihre Feind zu schützen und schirmen/ insonderheit aber bey denen ihr gegebenen Freyheiten zu handhaben; Welches alles unser liebes Schweitzerland nicht allein von dem

dem Römischen Reich / sondern auch von Franckreich/ mit deme es in Alliantz getretten/ hoffen thut / wenig achtend jenige Drohungen / so der Author des Salut de l'Europe consideré dans un Etat de Crise. p. m. 67. meldet: Les Suisses n'ayant plus aucune mesure à prendre avec eux pour une sureté commune, on peut les considerer comme des victimes, que la France engraisse pour un dernier sacrifice; Item dessen / so der Author d'une Lettre de B. D. S. C. à M. D. Bourgem. à Soleure, sur les Intereſt des Cantons Suisses p. 4. melden darff: La France, dit il, Vous (c'est à dire les Suisses) mangera peu à peu & Vous fera la grace que le Cyclope promettoit à Ulysse, c'est de le manger le dernier, Namlich die Bonne Foy und Bonne Volonté eines verbündeten Königs ist weit mehr gültiger bey den Schweitzern/als jenige vermeinen/ so die Schweitzer wider Franckreich zu verhetzen trachten. Und in Betrachtung obiges reflectiren die Schweitzer billich über jeniges/ was *Mr. du Pleßis dans ses Memoires Tom. I. p.* 133. sagt: Les Etats ne doivent etre estimes fort ni foibles en eux memes, mais au regard & en comparaison de leurs Voisins &

de

de la proportion (j'ajoute, de l'aillance & bonne intelligence) qu'ils ont avec eux.

Derowegen ich meines theils vermeinete das bequemlichste zu seyn/der Herr restringirte seine weitere curieuse Fragen/ und ich meine fernere simple Beantwortungen; Sondern verwunderten uns vielmehr / wie doch diese so rauch-gebürgete Nation / mittelst Underredung dreyer bedrangten Männern/ und gegebenem Hut Anlaß (wie dann bekandt

Qui pressum quondam lusit Grislere popellum
Pileus, Helvetici fœderis ansa fuit)

in sothanes Wachsthum/ weitern Flor/ grosses Ansehen/unergründliche Estats-Politique, alwo Dreyzehen von verschiedener Land-Rechten wesende / nicht in einer Religion allein stehende Republiquen/ zu einer vollständigen/ und allwegen auff denen Diæten einigwerdenden eintzigen Republique und Corpus, oder Systema Rerumpublicarum, gestiegen/ daß auff dieselbige/ und deren Hoch-Achtbarkeit/ alle Europäische Potenzien/ so Geist- als Weltliche / reflectiren / und sich die Könige außhertzigen / Ihnen zuzuschreiben Allerliebste/ Grosse Freund/ &c. Nemlich solche grosse

Præ-

Prærogativ fließt nicht her/ noch von der Fromkeit und Unschuld der Schweitzer / noch von ihren Kräfften und fürsichtigen Klugheit/ sondern allein durch die Güte GOttes/ welcher die Schweitzer/ als ein Wunder der Welt / in dem Frieden biß dahero also gnädigst erhalten/

Non hæc humanis opibus, non arte magistra
Proveniunt, neque Te, Patria ô, tua dextera servat
Major agit DEUS.

Ey! so erhalte dann ferner der Hohe GOtt die Prudente/ Klug-Politische/ in ihrer Voderen alte Redlichkeit einnatürte / jetzt wesende/ und in solcher Qualität nachstammende Vätter des Vatterlands/ biß zu dero Undergang/ welcher kein anderer seye/ als der Welt allgemeines

END E.

Huic

- - - Huic ô militet æther
Et conjurati veniant ad classica
venti!



Vires Concordia firmat.
Eintracht halt Macht.

Anhang
Der Herren Burgermeistern/ Schultheissen/ Zunfftmeistern/ und Land-Amman der Hoch-Lobl. Dreyzehen Cantons/ so dieser Zeit regieren.

Zürich.

1678. Hr. Heinrich Escher/ Burgermeister.
1696. Hr. Andreas Meyer/ Burgermeister.

Bern.

1688. Hr. Joh. Rudolff Sinner/ Schulth.
1700. Hr. Emanuel von Grafenried/ Schult.

Lucern.

1689. Hr. Joh. Rudolff Dürler/ Schultheiß.
1702. Hr. Joh. Carl Balthasar/ Schultheiß.

Die Herren Schultheissen zu Lucern/ so vor diesem regiert haben/ sind folgende:

1315. Hr. Peter an der Brugg.
1318. Hr. Walther von Malters.
1320. Hr. Johann von Bramberg.
1325. Hr. Walther von Littaw.
1346. Hr. Niclauß von Gundelingen.

1349.

1349. Hr. Peter von Hochdorff.
1360. Hr. Werner von Gundelingen.
1363. Hr. Jost von Malters.
1377. Hr. Peterman von Gundelingen.
Ward in der Sempacher Schlacht neben dem Hertzog LEOPOLD todt gefunden 1386.
1387. Hr. Niclauß von Matt.
1388. Hr. Rudolff von Gattwyl.
1389. Hr. Niclauß Kauffmann.
1389. Hr. Ludwig von Eych.
1390. Hr. Ulrich zur Linden.
1391. Hr. Heinrich von Mooß.
1394. Hr. Niclauß Kupfferschmidt.
1396. Hr. Peter von Mooß.
1402. Hr. Heinrich von Weissenwegen.
1409. Hr. Peter von Mooß.
1414. Hr. Rudolph von Roht.
1415. Hr. Ulrich Walcher.
1417. Hr. Hanß von Tierickhen.
1420. Hr. Peter von Meggen.
1425. Hr. Heinrich von Mooß.
1430. Hr. Antoni Ruß.
1431. Hr. Peterman Goldschmidt.
1432. Hr. Wernher von Meggen.
1435. Hr. Peter von Lütißhoffen.
1436. Hr. Paul von Büren.
1438. Hr. Ulrich von Hertenstein.

1440.

1440. Hr. Hanß von Spiegelberg.
1443. Hr. Burckard Sidler.
1445. Hr. Peterman von Lütißhoffen.
1446. Hr. Matthis von Bramberg.
1463. Hr. Hanß Ritzi.
1465. Hr. Heinrich von Hauwyl.
1474. Hr. Peter Rust.
1475. Hr. Antoni Rust.
1476. Hr. Heinrich Haßfurther.
1476. Hr. Caspar von Hertenstein.
1478. Hr. Peter Tamman.
1478. Hr. Hanß Feer.
1485. Hr. Ludwig Seiler.
1486. Hr. Wernher von Meggen.
1487. Hr. Ludwig Krämer.
1488. Hr. Hanß von Sonnenberg.
1489. Hr. Hanß Ruß.
1490. Hr. Conrad von Meggen.
1490. Hr. Peterman Fehr.
1505. Hr. Jacob Bramberg.
1507. Hr. Peter Tamman.
1515. Hr. Jacob von Hertenstein.
1516. Hr. Ludwig Krug.
1520. Hr. Hanß Hug.
1521. Hr. Peter Zu Käß.
1533. Hr. Hanß Golder.

Landesbibliothek Oldenburg

1533. Hr. Hanß Jacob Lienhart.
1539. Hr. Jacob Feer.
1540. Hr. Niclauß von Meggen.
1541. Hr. Mangold von Wyl.
1542. Hr. Heinrich von Fleckenstein.
1546. Hr. Wernher von Meggen.
1551. Hr. Hanß Bircher.
1552. Hr. Peter Tamman.
1559. Hr. Lux Ritter.
1559. Hr. Jost Pfyffer.
1566. Hr. Niclaus am Leen.
1568. Hr. Ulrich Heinserlein.
1569. Hr. Rochus Helmlin.
1570. Hr. Ludwig Pfyffer.
1580. Hr. Heinrich von Fleckenstein.
1590. Hr. Jost Krepsinger.
1594. Hr. Jost Pfyffer.
1598. Hr. Jost Holdermeyer.
1600. Hr. Ludwig Schürpff.
1608. Hr. Hanß Helmlin.
1611. Hr. Jacob von Sonnenberg.
1623. Hr. Walter am Rhyn.
1629. Hr. Heinrich Klooß.
1629. Hr. Moritz an der Almend.
1632. Hr. Jost Bircher.
1634. Hr. Ludwig Schuhmacher.

1638. Hr. Caspar Ratzenhoffer.
Dieser starb vor Kummer/ daß man ihn zu dieser Stelle erwehlet / ist auch niemahl als Schultheiß in Raht gangen.
1640. Hr. Jost von Fleckenstein.
1643. Hr. Heinrich von Fleckenstein.
1645. Hr. Jacob Bircher.
1646. Hr. Ulrich Sullickher.
1658. Hr. Christoph Pfyffer.
1664. Hr. Alphons von Sonnenberg.
1673. Hr. Joseph am Rhyn.
1674. Hr. Eustachi von Sonnenberg.
1686. Hr. Aureli zur Gilgen.
Hr. Johann Rudolph Moor.

Ury.

1701. Hr. Joseph Anthoni Pündtener/ Land-Amman.

Schweitz.

1700. Hr. Joh. Dominicus Betschert/ Land-Amman.

Underwalden.

1701. Hr. Joh. Ludovicus Lussy/ Landam.
1701. Hr. Nicolaus Im Feld/ Landamman.

Zug.

1700. Hr. Christoff von der Matt/ von Bar/ Land-Amman.

Gla-

Glaris.

1696. Hr. Joh. Heinrich Zwicky/ Landamm.
1669. Hr. Caspar Joseph Frewler/ Landam.

Basel.



1683. Hr. Emanuel Socin / Neuer Burgermeister.
1683. Hr. Christoff Burckhard/ Neuer Oberst Zunfftmeister.
1691. Hr. Lucas Burckhard/ Alt Burgerm.
1690. Hr. Joh. Balthasar Burckhard/ Alter Oberst Zunfftmeister.

Der Lobl. Stadt Basel vorige Hrn. Burgermeistere/ welche seit Anno 1501. erwehlet worden/ sind folgende:

1501. Hr. Peter Offenburger.
Dieser Juncker Peter von Offenburg und Hanß Hildebrand haben zum ersten mahl Anno 1502. einer allgemeinen Eydgnossischen Tagsatzung/ so alhier zu Basel in der Gastherbung zum Storcken gehalten worden/ beygewohnet/ ware von wegen König LUDWIG dem XII. in Franckreich und Hertzogthum Meyland.

1503. Hr. Wilhelm Zeigler.
1516. Hr. Jacob Meyer zum Hasen.
1521. Hr. Adelberg Meyer.
Ist 28. Jahr am Amt gewesen/ und der Erste so auff St. Peters Platz verlesen worden.

1522. Hr. Heinrich Meltinger.
Ist An 1529. bey änderung der Religion gewichen.
1530. Hr. Jacob Meyer zum Hirtzen.
1542. Hr. Hemman Offenburg.
1544. Hr. Theodor Brand.
1549. Hr. Bernhard Meyer.
1559. Hr. Caspar Krug.
1560. Hr. Frantz Oberried.
1564. Hr. Sebastian Soppenstein.
1570. Hr. Bonaventura von Brunn.
1579. Hr. Ulrich Schultheiß.
1592. Hr. Lucas Gebhart.
1594. Hr. Hanß Rudolff Huber.
1601. Hr. Jacob Oberried.
1602. Hr. Remigius Fäsch.
1609. Hr. Melchior Hornlocher.
1616. Hr. Jacob Götz.
1616. Hr. Johann Werner Ringler.
1621. Hr. Sebastian Spörlin.
1630. Hr. Joh. Friederich Ryhiner.
1636. Hr. Johann Rudolff Fäsch.
1645. Hr. Johann Rudolff Wettstein.
1660. Hr. Niclaus Rippel.
1666. Hr. Joh. Rudolff Burckhard.
1667. Hr. Andreas Burckhard.
1669. Hr. Joh. Ludwig Krug.

1683.

1683. Hr. EMANUEL SOCIN.
1684. Hr. Joh. Jacob Burckhard.
1690. Hr. Frantz Robert Bruñschweiler.
1691. Hr. Lucas Burckhard.

So dañ sind die Hrn. Oberste Zunfftmeister/ welche seit An. 1503. erwehlet worden/ folgende:

1503. Hr. Laurentz Sürlin.
1505. Hr. Leonhard Grieb.
1508. Hr. Hanß Brutmann.
1517. Hr. Heinrich Meltinger.
1520. Hr. Ulrich Falckner.
1522. Hr. Jacob Meyer zum Sternen.
1525. Hr. Lux Zeigler.
1529. Hr. Marx Heidelin.
1530. Hr. Balthasar Hiltebrand.
1533. Hr. Theodor Brand.
1545. Bläsi Schöllin.
1554. Hr. Andreas Keller.
1556. Hr. Frantz Oberried.
1557. Hr. Caspar Krug.
1559. Hr. Jacob Rüede.
1560. Hr. Sebastian Soppenstein.
1564. Hr. Bonaventura von Brunn.
1570. Hr. Bernhard Brand.
1575. Hr. Ulrich Schultheiß.
1578. Hr. Lux Gebhart.

1579. Hr. Frantz Rechberger.
1591. Hr. Bernhard Brand.
1592. Hr. Hanß Rudolph Huber.
1594. Hr. Remigius Fäsch.
1595. Hr. Jacob Oberried.
1601. Hr. Melchior Hornlocher.
1602. Hr. Christman Fürfelder.
1604. Hr. Jacob Götz.
1609. Hr. Sebastian Beck.
1611. Hr. Hieronymus Mentelin.
1612. Hr. Joh. Wernhard Ringler.
1616. Hr. Johann Heer.
1617. Hr. Bonaventura von Brunn.
1619. Hr. Sebastian Spörlin.
1621. Hr. Hanß Heinrich Steiger.
1625. Hr. Joh. Jacob Burckhard.
1628. Hr. Joh. Friederich Ryhiner.
1630. Hr. Joh. Rudolph Fäsch.
1631. Hr. Leonhard Lützelmann.
1635. Hr. Joh. Rudolff Wettstein,
1636. Hr. Joseph Socin.
1644. Hr. Bernhard Brand.
1645. Hr. Joh. Jacob Hummel.
1650. Hr. Leonhard Wentz.
1655. Hr. Joh. Heinrich Falckner.
1656. Hr. Joh. Rudolph Burckhard.

1658. Hr. Nicolaus Rippel.
1660. Hr. Benedict Socin.
1663. Hr. Andreas Burckhard.
1666. Hr. Joh. Rudolph Burckhard.
1667. Hr. Joh. Ludwig Krug.
1669. Hr. Emanuel Socin.
1683. Hr. Christoff Burckhard.
1684. Hr. Frantz Robert Bruñschweiler.
1690. Hr. Joh. Balthasar Burckhard.
1691. Hr. Joh. Heinrich Zäßlin.
1691. Hr. Martin Stähelin.

Sonsten die Gantze Regierung Loblicher Stadt Basel betreffend / so ist selbige billich zu vergleichen einer schön = auffgerichteten Pyramidi (dergleichen in Egypten noch heut bey Tag als schöne Monumenta Antiquitatis können gesehen werden) oder unden breitem/ oben aber außgespitztem Gebäu/ dann wie dasselbige unden breit/ und ein groß weit Fundament hat / und näher allgemach sich einzeucht/ biß es sich endlich spitzig endet; also ist auch die breite Grundveste dieses Pyramidis, das ist/ der Regierung und Herrschafft Loblichen Cantons Basel / der Grosse Raht/ so nach Simlers Eydgnoss. Reg. p. m. 186. allein auß 244. Mañ bestehet/

nemlich von 64. Rahtsherren / und 180. so genannten Sechsern der XV. Zünfften / darzu aber annoch zu zehlen die Drey Gesellschafften in dem Mindern Basel / deren jede 3. Obrist Meister / und 9. Mit-meister hergibet / also daß obigen 244. annoch 36. Mann beyzufügen / und hiemit das gantze Corpus 280. Mañ machet / welches grosse Corpus den grösseren Gewalt sich zueignet / auch Jus eligendi die Häuptere der Stadt und Rahtsherren / Landvögte / Gesandte / ꝛc. haben thut. Nach diesem wird angezeigter Pyramis etwas kleiner durch den **Kleinen Raht** / so auß 32. neuen und 32. alten Rähten bestehet / und über Civil- und Criminal-Sachen judiciret. Auff diesen erfolget der **Dreyzehner- oder Geheime Raht** / dadurch dann die Pyramis noch enger wird; welcher bestehet erstlich auß den IV. Herren Häupteren / und noch IX. andern des Kleinen Rahts.

Als da sind im Jahr Christi 1704.

Hr. NICLAUS WEISS / Deputat über Kirchen und Schulen / und g. Dreyerher.
Hr. Christoff Burckhard / J. V. C.
Hr. Peter Raillard.
Hr. Joh. Rudolff Fäsch / Dreyerherr.
Hr. Peter Sarasin.

Hr.

Hr. Johann Jacob Merian.
Hr. Christoff Iselin/ Dreyerherr.
Hr. Lucas Burckhard/ Design. Dreyerherr.
Hr. Andreas Burckhard/ J. V. C. Dreyerherr.

Von diesem XIII. Raht meldet Urstisen in der Baßler Chronick p. CCCXC. 390. folgendes: Den 18. May 1445. wurden vom Grossen Raht Dreyzehen Herren außgeschlossen / allerley Kriegs-Sachen mit vollem Gewalt anzurichten und zu vollführen: die mußten gelehrte Eyd schwören / gemeiner Stadt Nutz und Wohlfahrt nach bester Verständnuß / äusseriſt ihres Vermögens / zu befördern / und ihrem Schaden vorzukommen; Dargegen wurden sie mit einem Schadloß-Brieffe versichert / im fall ihnen einigerley Weiß mißlunge / wie es GOtt fügte / daß ihnen solches weder am Leib noch Gut gegen einer gantzen Gemeinde schaden bringen solte.

Weiters verkleinert sich diese Pyramis durch die TRIUMVIROS, durch welche vormahls nicht nur verstanden worden die Herren QUÆSTORES, Dreyerherren / die gemeiner Stadt Schatz / Barschafft und Einkommen verwalten / und an andern Orten Seckelmeister genennet werden / sondern fürnemlich die Herren DEPUTATEN der Kirchen und

Schulen; wie dann bemeldter Urstisen in der Baßler Chronick pag. DLC. meldet / daß drey Politische Schulherzen zu Anordnung und Auffsicht über Kirchen und Schulen An. 1532. seyen von der Obrigkeit deputirt worden / damit der Kirchen taugliche Hirten / dem Regiment Räht und Amtleute / den Gerichten Richter / den Krancken Aertzte / der Jugend Zuchtmeistere / ꝛc. vermittelst des edlen Kleinods der Stadt / nemlich der Lobl. Universität von Papst PIO II. An. 1460. gestifftet / erzogen wurden.

Dreyer-Herzen sind anjetzo:

1695. Hr. Joh. Rudolff Fäsch / des geheim. Rahts.
1692. Hr. Christoff Iselin / des geheim. Rahts.
1691. Hr. Andreas Burckhard / des geheim. Rahts.

Deputaten der Kirchen und Schulen.

1691. Hr. Niclaus Weiß / des geheim. Rahts.
1691. Hr. Daniel Falckner / des Rahts.
1696. Hr. Joh. Heinrich Gernler / des Rahts.
1691. Hr. Johann Jacob Fäsch / J. U. D. Stadtschreiber.

Schließlichen endet sich obbeschriebene Pyramis an dem Neu-Regierenden Herzn Burgermeister / auch Herzn Obrist Zunfftmeister / gleich als an einer hocherhabenen und sehens-

würi-

würdigen Spitzen / so mit zwo guldenen Sonnen gezieret; Und obwohlen dem ersten Klang nach bey etlichen Außländischen diese Dignitäten nicht sonderlich ins Gehör fallen / dennoch in Betrachtung ihrer Affairen und Regiments-Form billich als die höchsten Staats-Aemter zu respiciren sind; als von welchen das gantze Corpus, gleich dem menschlichen Leib / so von dem Haupt sonderlich animirt ist / weißlich und klug regieret wird.

Freyburg.

1688. Hr. Frantz Philipp Heyd von Landen / Schultheiß.
1698. Hr. Frantz Augustin von Dießbach / Schultheiß.

Solothurn.

1688. Hr. Joh. Victor Besenwald / Schult.
1701. Hr. Ursus Sury / Schultheiß.

Schaffhausen.

1684. Hr. Tobias Holländer / Burgermeist.
1695. Hr. Joh. Conrad Wepfer / Burgerm.

Appenzell.

Auffer Roden.

1699. Hr. Bartholome Sturtzenegger / Land.
1701. Hr. Johannes Gruber / Landamman.

Inner Roden.

1695. Hr. Paulus Suter/ Landamman.
Hr. Conrad Giger/ Landamman.

Freünder Potentzen Hrn. Abgesandte bey einer Hoch-loblichen Eydgnoßschafft sind zur Zeit diese;



JULIUS, Abbas Piazza, von Forli / Ertz-Bischoff zu Rhodus/ NUNTIUS APOSTOLICUS. Seine gewohnliche Residentz ist zu Lucern. Weilen er nidsich verzäist / wird ein andere an seine Stell erwartet.



Frantz Ehrenreich Graff von Trautmannsdorff / Ihro Röm. Käis. Mayestät LEOPOLDI I. Ertz-Hertzogs in Oesterzeich / Ambassadeur in der Schweitz zu Ober Baden.

RO.



ROGERIUS BRULART, Ritter/ Marquis von Puysieux und Sillery, Gouverneur zu Hüningen. Des Aller-Christlichen Königs LUDOVICI XIV. Magni dicti, Ambassadeur in der Schweitz zu Solothurn.

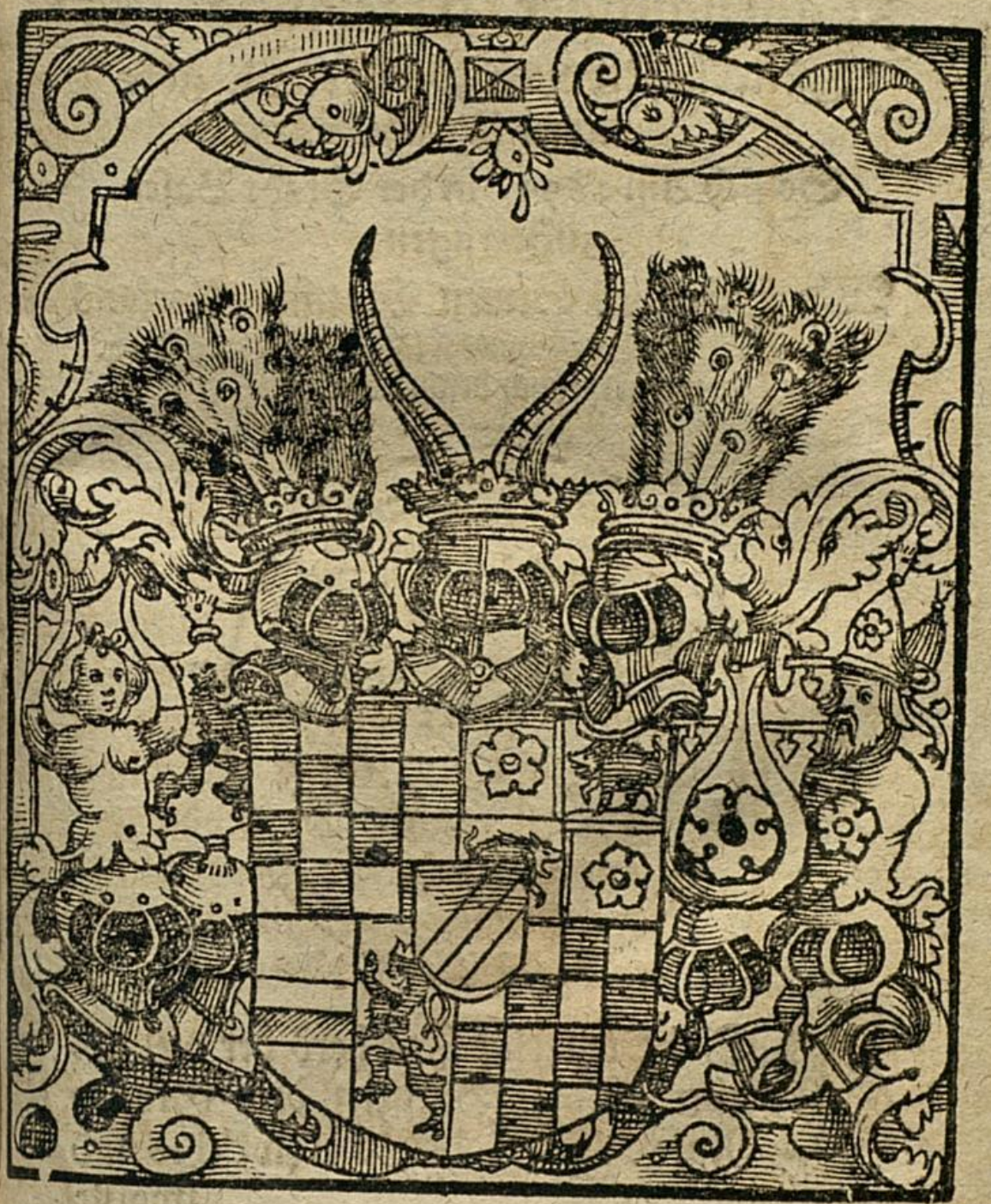
CAROLUS, Comes Casati; Wegen dem anjetzo noch streitenden Spanischen Königreich Ambassadeur in der Schweitz.

GUILIELMUS AGLIONSHY, Ihro Mayestät der Königin ANNÆ von Groß-Britannien Extraordinaire Envoye in der Schweitz.

Petrus Valkenier/ der Hoch-mögenden Herren General Staaden Extraord. Envoye in der Schweitz.

Neben welchen seit etlichen Jahren zu gutem Dero Landen / sonderbar des Oberen Theils der Marggraffschafft und Herrschafft Rötelen/ an die Baßlerischen Gräntzen stossend/ welche Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht Herren FRIDERICO MAGNO, Marggraffen zu Baden-Durlach / ꝛc. der Loblichen Stadt und freyen Republic Basel gutem und vertrautem Benachbarten zugehören/ zu Ober Baden (welches etliche Teutsche Scribenten/als Herr Christ. Weiß/ übel mit Under Baden confundiren) getreulich und mit allem Eyfer negocirt Ihro Excellentz Herr JOH. JACOB. HARDERUS, Ph. & M.D. Prof. Med. Theor. in Illustr. Univers. Basil. & p. t.

& p. t. ejusdem RECTOR MAGNIFICUS, Comes Palat. Cæsar. Colleg. Leopold. Natur. Curios. Adjunctus, POEON dictus, &c.

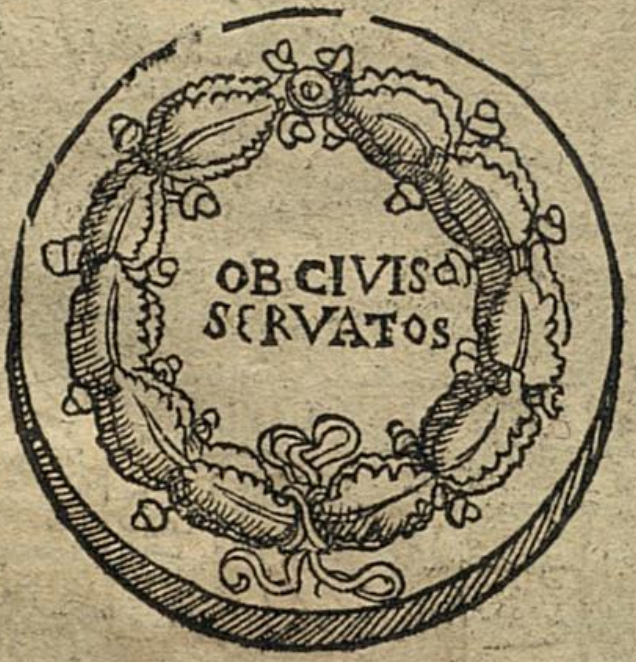


Landesbibliothek Oldenburg

Fernerer Anhang Wahrhafftiger Erzehlung des Innerlichen Kriegs oder Burgerlichen Unruhen

So sich An. 1691. in der Stadt Basel zugetragen;

Wie solches in Herren Matthei Merians Theatri Europæi continuati XIV. Theil p. 143. & seq. unpartheyisch beschrieben ist.



ES hatten eine Zeit hero der viel ansehenlichsten Burgern des Grossen Rahts der Stadt Basel (welches sind zwölffe

zwölffe von jeglicher der eilff gantzen / und sechse von den acht halben Zünfften/ so man alle zugleich die Sechsere nennet / und dann etliche und dreyssig von den dreyen Gesellschafften der Mindern Stadt) sich beklaget/ daß ihr ehmahlen gehabtes Ansehen vast allerdings in Abgang gerahten/ in dem sie gar selten zusammen beruffen / und durch den Kleinen oder Ordinari-Raht nicht allein von allen Bestellungen der Ehren-Aemtern / die doch in den übrigen Städten Loblicher Eydgnoßschafft bey dem Grossen Raht stühnden/ sondern auch von den Berahtschlagungen/ das gemeine Wesen betreffend/ außgeschlossen wurden. Item/daß einige merckliche Mißbräuche und Unordnungen in dem Regiment eingerissen wären/ so abgeschaffet werden solten. Alß nun hierüber zu Ende des 1690. Jahrs der Alte Burgermeister der Stadt/ Hr. Joh. Jacob Burckhard/mit Tod abgangen/ und dadurch eine grosse Veränderung in dem Regiment erfolget/ so ist bald darauff ein Geschrey außkommen/ als ob bey dieser Bestellung und Aemter-Besetzung einige unziemliche Verständnuß / den alldasigen Ordnungen/ und sonderlich der vor einiger Zeit allda

ein-

eingeführten sehr scharffen Ballotier-Ordnung zuwider (vermög deren keiner den andern in dergleichen Fällen hat sollen ansprechen / weniger etwas geben oder verheissen/ noch auch durch andere geben/ verheissen oder ansprechen lassen) mit undergelauffen wäre. Und weilen eben damahlen Geschäffte fürgefallen/derenthalben man nöhtig befunden/den Grossen Raht zu versamlen/ haben hierdurch auch die Herren des Grossen Rahts dieser Sache sich anzunehmen/ und hierauff eine General-Reformation in dem Stande / mit und neben dem Ordinari- oder Kleinen Raht anzustellen Anlaß genommen: womit dann die/ so nun wegen unziemlichen Verhaltens / bey erst angeregter Aemter-Besatzung verdächtig geachtet/zur Straff gezogen worden. Dieweil aber diese Abstraffung dem gemeinen Volck allzu gelinde zu seyn däuchte/ hat Jacob Henric-Petri/ der Rechten Doctor, und damahliger Sechser der Zunfft zun Schneidern / welcher von geraumer Zeit her in das Regiment zu dringen auff alle Wege gesuchet/sich an das gemeine Volck/ welches er wider die Obrigkeit schon ziemlich animiret sahe / zu hängen beschlossen. Derowegen er angefangen den

Pöfel

Pöfel an sich zu ziehen / welcher ihm dann Hauffen-weise zugelauffen / dem er vorgehalten / wie daß die Herren Sechsere aller Zünfften / so die gemeine Burgerschafft im Grossen Raht repræsentirten / des guten Vorhabens gewesen / eine dem Stande hochnöhtige Reformation anzustellen / die gemeine OEconomie, Policey und das Justiz-Wesen in einen andern und bessern Stande zu setzen / auch insonderheit die Mißbräuche und Unordnungen / so hiebevor in Bestellung der Ehren-Aemtern / und fürnemlich bey der jüngsten Wahl und Aemter-Besetzung mit untergelauffen / zu undersuchen / die Verbrecher abzustraffen / und diesem Unwesen best-möglichst abzuhelffen; Es könnten aber erwehnte Herren des Grossen Rahts mit diesem ihrem guten Vorhaben nicht auffkommen / weilen die Herren des Kleinen Rahts an Macht und Ansehen ihnen überlegen / wolle derowegen die Noht und die Wohlfart des Vatterlands erfordern / daß sie dieselben nachdrücklich secundireten und understützeten.

Wiewohl man nun die Reformation des Standes in allen denen jetzt benannten Puncten mit möglichstem Eyfer und Nachdruck

für

für die Hand zu nemen/ von Seiten des Kleinen so wohl als des Grossen Rahts sich erbotten/ auch vermittelst einer zu diesem Ende verordneten Deputation von beyden diesen Rähten täglich arbeitete/ und zu dero mehrern Beförderung eine in dieser Stadt zuvor niemahlen erhörte Commission, von vier Herren/ under dem Namen der Heimlichen/ bestellet war/ bey welcher sich jedermänniglich anmelden/ und was ihme von besagten Unordnungen bewußt / in geheim anbringen könnte / so wär gleichwohl jetzt angeführte Anmahnung D. Petri bey dem gemeinen Volck so kräfftig/ daß der gröste Theil sich ihme in seinem Vorhaben beyzustehen erklärete. Worauff von ihme und etlichen andern der Burgerschafft (under welchen insonderheit D. Fazio, sein nächster Blutsverwandter / und Johannes Müller ein Weißgerber) gut befunden worden/ daß von jeglicher Zunfft viere / und also zusammen sechszig Mann / solten durch die Gemeinen ernant und außgeschossen werden. Massen dann bald darauff geschehen / welche sich dannenhero die Außschüsse der Burgerschafft geheissen: denen nach der hand vier andere/ und hiemit acht von jeder Zunfft/ auch so viel

viel von den dreyen Gesellschafften der Mindern Stadt zugeordnet worden/ welche allzusammen sich den Achtfachen Außschuß genennet haben.

Alß nun Sonntags den 25. Januar. des 1691sten Jahrs etliche Ansehenliche Herren des Regiments der Stadt / von Zunfft zu Zunfft gegangen / und die Bürger mit aller Freundlichkeit ermahnet / daß sie bey damahlen sich ereigenden gefährlichen und geschwinden Läufften / gute Wacht / und sich mit den Gewehren bereit halten solten / so haben sich die Bürger grösten theils nicht erklären wollen / sondern sich vernemmen lassen/daß sie sich hierüber wolten bedencken/und solchem nach der Obrigkeit mit einer Antwort begegnen ; An statt der Gegen-Erklärung aber etwan 14. Tage hernach mit einer sehr nachdencklichen und verkleinerlichen Schrifft hervor gekomen/ worinn sie begehrt/ 1. Daß man sich in Abstraffung der Practiquen und Factionen mehreren Eyfers und gleiches Gewalts gebrauchen solte. 2. Daß sie D. Petri, den sie zu ihrem General-Procuratore und Syndico einhellig angenommen hätten / bestens recommendirt haben und

ver-

verhoffen wolten / er werde dessen ungeachtet / seinen Sitz und Votum in dem Grossen Raht und andern Versamlungen / wie bißhero / behalten. 3. Begehrten sie Communication dessen / so bißher bey dero angesetzten Zusamenkunfften verhandelt worden. 4. Daß die in Bestellung des Regiments undergelauffene Practiquen gebührend undersuchet / und zu dem Ende noch etliche Geheime Herren verordnet werden; 5. Daß alle deßfalls verdächtige / und würcklich bey den Herren Heimlichen gerührte Personen zusamt ihrer Freundschafft jetzt und in das künfftige von dem Grossen Raht / und andern das gemeine Wesen betreffenden Conferenzien außbleiben / und deren Stelle von andern des Grossen Rahts / diese Stelle aber von den Außschüssen der Burgerschafft ersetzet werden solten. Endlich 6. daß ihre Zusammenkunfften / als die zu dem gemeinen Besten angesehen / nicht mißdeutet wurden.

Wiewohl nun diese Puncten alle denen Rähten höchstbedencklich fürkomen / so dauchte ihnen dennoch keiner gefährlicher / und dem Obrigkeitlichen Ansehen verkleinerlicher / als der / so von der Burgerschafft bestelltem Syn-

dico

dico und Procuratore generali handelte; Gleichwohl mußte solches geduldet/und dabey zugelassen werden / daß die Außschüsse einen von D. Petri concipirten Gewalt und Schadloßhaltung oder Verbindungs-Brieff verfertigten/ so sie von allen Burgern der Gemeine underschrieben haben wolten; worinn sie sich verbunden / daß/ was dieser ihr Syndicus mit ihrem Vorwissen verzichten werde / sie für genehm und unverbrüchlich gehalten haben/ Mann für Mann stehen/ihn samt allen seinen Angehörigen/ mit Leib/Gut und Blut secundiren wolten. Dagegen ihnen D. Petri einen Revers gegeben / dadurch er versprochen / ihr Interesse in allem zu beobachten / und sonderlich die Herzen vom Grossen Raht (die doch ins gemein dieses sein verwegenes Vorhaben improbirten) mit allen Kräfften zu understützen. Von diesem ihrem Vorhaben konnte sie niemand abwendig machen / sondern sie verharreten beständig darauff/ und kamen vast täglich deßwegen mit Memorialien ein/ liessen sich auch vernemen/daß/falls/wider verhoffen/ ihr Begehren keine statt finden wurde/ sie wider alles Unheil / so hierauß entstehen könnte/ wolten protestiret haben.

Hierauff

Hierauff ist allen denen beschuldigtẽ Rahts-Gliedern Abschrifft von den wider sie angebrachten Klag-Puncten zu ihrer Verantwortung zugestellet/und sich des Rahts und anderer davon dependirenden Versamlungen/ biß zu Außtrag ihrer Sachen/ jedoch ihren Ehren ohnschädlich / zu enthalten anbefohlen / etliche auch / auff deren Abschaffung die Außschüsse sonderlich gedrungen / under welchen der aldasige Stadtschreiber gewesen/ihre Ehren-stellen zu resigniren gemüßiget worden. Alß nun der damahlige Rahtschreiber zur Stadtschreiber-Stelle befördert / und damit die Stelle eines Rahtschreibers ledig worden / bewarb sich D. Petri umb diese erledigte Stelle; welche er auch ohnschwär damahls erhalten hätte/ wañ nicht eben seine biß daher getreue Außschüsse/welche sich beförchtet / er werde alßdann ihre Parthey verlassen/ und sich zu der Obrigkeit halten/ entgegen gewesen wären/ und von ihnen/ nach einem scharffen Gezäncke / und Außwechslung der einander außgestelleten Verbindungs-Brieffe / seiner Ehren-Stellen entlassen / an dessen Platz aber sein nächster Anverwandter Fazio D. Medicinæ (so erstlich die Chirurgiam profitirte / hernach zu Valence in Franckreich

den

den Gradum Doctoris Medicinæ angenomen) den er bißher zu seinem Substituten und nächsten Assistenten gehabt / jedoch ohne Titul / angenommen worden.

Bey diesem verwirreten Zustand haben die übrigen Ort der Eydgnoßschafft / ihrer Pflichten und Bünden gemäß erachtet / sich in das Mittel zu schlagen / und deßwegen zu Ende des Februarii auff einer zu Baden / dieses Geschäfftes halben angesetzter Tag-Läistung sich entschlossen / durch ein bewegliches und ernsthafftes Schreiben / so wohl den Kleinen und Grossen Raht / als die gemeine Burgerschafft zum Frieden und Einigkeit zu vermahnen / absonderlich aber die Bürger ihres schuldigen Gehorsams und Respects gegen die Obrigkeit / und daß sie sich alles Tumultuirens enthalten / zu erinnern ; Es sind aber die Bürger / dieser Vermahnung ungeachtet / in ihren Versamlungen auff den Zünfften fortgefahren / und vast täglich mit neuen Memorialien einkomen. Ob auch wohl ihnen schon alles verwilliget / und einige / wegen vorgegangener Practiquen verdächtige Weibspersonen in Hafft genommen / auch einige angeklagte Rahts-Glieder von den Rahts- und andern gemeinen Versam-

samlungen außgeschlossen worden; so wolten doch die Außschüsse sich mit diesem noch nicht benügen lassen / sondern erschienen bald darauff / nemlich den 24. Martii / vorm Grossen Raht / und begehrten im Nam̃en der gantzen Burgerschafft / daß / eh sie ihre Proposition thäten / die in dem von ihnen eingelegten Memoriali begriffene Personen von der Versamlung außtretten solten; und waren auff diesem Memorial 29. Personen / so wohl auß dem Kleinen als Grossen Raht / worunder sich auch D. Petri befunden / verzeichnet; die auch endlich / alles Einwendens ungeachtet / außtretten müssen; worauff aber die Außschüsse durch obbemeldten Fazio ferzner begehret / daß diese außgetrettene / und in ihrem Memoriali enthaltene Personen / hinfüro von dem Regiment außgeschlossen seyn uñ bleiben sollen; die übrigen aber / die annoch im Klein- und Grossen Raht sich befinden / erkenne eine gantze Burgerschafft für ihre Gnädige Herzen und Obere / wären auch bereit / ihnen alle Parition und burgerlichen Gehorsam zu erweisen / darneben ihnen die Judicatur und noch übrige Abstraffung der gravirten Personen allerdings zu überlassen. Von dieser gefaßten Resolution wolten

sie /

sie/ alles gegenseitigen remonstrirens und vermahnens ungeachtet/ nicht abstehen/ sondern liessen sich darüber noch zum andern und dritten mahl so schrifft- als mündlich vernemen/ es werde die Burgerschafft sich nicht zur Ruhe begeben/ biß diese von ihnen angegebene Personen/ als die ihnen verdächtig und gäntzlich zuwider wären/ auß dem Regiment/ jedoch ohne Abbruch ihrer Ehren/ wurden erlassen seyn. Da nun hierauff der gesamte Grosse Raht auffgestanden/ und hinweg gehen wollen/ haben sie sich vernemen lassen/ man solle diese Sach wohl bedencken/ weilen auff den Verweigerungs-Fall grosser Jamer entstehen könte/ woran sie dan keine Schuld tragen wolten. Inzwischen hatten die Burger die Stadt-Thore zugeschlossen/ und waren hauffenweiß mit Ober- und Under-Gewehr dem Rahthauß zugelauffen/ hatten dasselbe zu allen Seiten umbgeben/ die eiserne Gitter beschlossen/ niemand weder ein- noch auß/ und keinen von den Rähten nacher Hauß lassen wollen. Worauff/ alß der Grosse Raht nochmahls zusammen sitzen müssen/ man endlich beschlossen/ daß/ weilen die Burgerschafft die vom Raht auffs neue gethane Vorschläge nicht annem-

men wollen/ diese Session ein Ende haben/ und der gantze Raht in der Ordnung/ zween und zween nacher Hauß gehen solte. So bald aber die Herren Rähte die Stiegen herunder kommen/ wurden die Gitter des Rahthauses mit grossem Geschrey abermahlen zugeschlagen/ ein Burgermeister und andere Herren zurück gestossen/ und von den Bürgern/ umb Willfahrung des gethanen Begehrens/ hefftig angehalten. Worauff man endlich ihnen eine Rahts-Erkantnuß under der Stadt grossem Insiegel dieses Inhalts zustellen lassen: Daß die in dem Memoriali benamte Personen ihren getragenen Ehren-Stellen / jedoch ohne Abbruch ihrer Ehren / entlassen / und die letste Wahl und Aemter-Besatzung wieder auffgehoben seyn solle. Hierauff hatten die Ausschüsse eine Erläuterung ihres Memorials eingelegt/ und sich sonderlich dahin erkläret/ daß sie nach Absonderung dieser ihnen widrigen Personen/ die jenige/ so anjetzo das Regiment besitzen/ für ihre rechtmäßige liebe Obrigkeit erkennen/ und denen allen willigen Gehorsam zu erzeigen bereit wären.

Alß man aber inzwischen diese Begebenheit nacher Baden / da eben die Gesandten von

Löb-

Löblicher Eydgnoßschafft versamlet waren/ berichtet/ ist daselbst beschlossen worden/ über vorige Abgesandten noch zwey der vornehmsten Häupter nacher Basel abzuschicken/ welche den zerrütteten und verwirreten Stand dieser Stadt best-möglichst wieder auffzurichten sich bemühen solten. Ob nun zwar bey deren Ankunfft / die Herren des Kleinen und Grossen Rahts die vorgeschlagene Mediation willig und mit Danck angenommen/ so haben doch die Außschüsse sich vernemen lassen/ daß sie die annoch vorschwebende burgerliche Angelegenheiten ihrer natürlichen und rechtmässigen Obrigkeit / zu decidiren überbringen wurden/ der Hoffnung/ sie werden dieselbe zur Ruhe und Wohlfart des Vatterlands wohl außzutragen wissen ; Auff welche Antwort die Herren Abgesandten / weil sie gesehen/ daß man ihre Mediation auf Seiten der Burgern nicht annemen wollen / wieder wegziehen / und ihren Herren Principalen hiervon Nachricht geben wollen / hätten solches auch gethan/ wann sich nicht endlich die Burger erkläret/ dieselbe anzunemen.

Aber zween Tage nach dieser Erklärung/ nemlich den 18. April. sind der Außschüsse Ab-

geordnete abermahl mit einem Memoriali für den Grossen Raht gekommen/ und haben begehret/daß wiederumb sieben Herren des Kleinern/ und zween des Grossen Rahts/ ihren Ehren-Stellen alsobald solten entlassen/ solchem nach ihre Fehler undersuchet/und sie dem Befinden nach abgestraffet werden. Da nun der Grosse Raht/ nach eingeholtem Gutachten der Herren Gesandten/ in diß Begehren der Außschüsse nicht einwilligen wollen/haben die Außschüsse durch eine General-Anklage/ daß nemlich diese Herren wider die Ballotier-Ordnung gehandelt/ ihr Begehren fortgesetzet/ auch nach eingegebenem anderwärtigen Memorial, und weil eine andere Einsperrung der Rahtsherren zu besorgen war/ endlich erhalten. Welchem nach die Außschüsse denen noch übrigen Herren Rähten eine wunderliche und hiebevor nicht wohl erhörte Amnestie angetragen/ welche sie noch für eine Gnade halten und annehmen mußten. Kurtz darauff haben sie eine gleichmäßige Amnestie von der Obrigkeit begehret/uñ selbige under der Statt grossem Insiegel so fort erhalten. Hierauff haben die Außschüsse 36. Puncten über die gemeine OEconomie, wie sie/ ihrem Bedunken

nach

nach / könnte eingerichtet und verbessert werden / eingegeben / welche auch denen Deputirten von Klein- und Grossen Rähten zu examiniren / und über jeglichen derselben ihre Meinung abzufassen / inmassen gleich darauff geschehen / übergeben worden.

Bald nach diesem / nemlich den 28. April. kamen die Außschüsse / bey der gewohnlichen Session der Deputirten auß Klein und Grossen Rähten / mit einem frischen Memorial ein / worinn sie begehrten / daß man auff denselben Tag die erledigte Raht-Stellen und Aemter wieder ersetzen solte / welchem nach sie auch die Mediation anzunehmen willens wären / worzu aber die Herren Gesandten weder rahten konten noch wolten ; hingegen haben die Außschüsse abermahls so münd- als schrifftlich angehalten / man wolle die von ihnen fürgeschlagene Ehren-Aemter Besatzung für sich gehen lassen. Alß man ihnen aber dieses abgeschlagen / haben sie allen gethanen Ermahnens und Protestirens ungeachtet / sich under dem Rahthause versamlet / den Grossen Raht abermahl eingesperret / biß man endlich in dieses / und noch anders ihr Begehren einwilligen müssen. Nach dem nun die ledigen Stellen auff allen

Zünfften ergäntzet / waren noch die Häupter / nemlich ein Burgermeister / und zween Obrist Zunfftmeister zu erwehlen übrig / welche die Außschüsse auch gleich den folgenden Tag bestellet haben wolten : derohalben man auff diesen Tag / Sontags / den 2. Maji / den Grossen Raht wiederumb versamlen müssen / da denn abermahl die Außschüsse prætendirten / daß die Häupter von der gantzen Burgerschafft solten erwehlet werden. Und alß ihnen under anderm remonstriret worden / daß die gemeine Burgerschafft / so lang diese Stadt stehe / dieses Recht niemahlen gehabt habe / sind sie von der Burgermeister-Wahle abgestanden / haben aber von dem Gewalt / die Obrist Zunfftmeistere auff die in ihrem Memorial fürgeschriebene Weise zu erneñen / keines wegs abweichen wollen : Derowegen da der Grosse Raht sein Recht zu behaupten erkañt / daß man so gleich zu der Haupt-Wahl schreiten / und solches den Außschüssen anzeigen solte / hat darauff obbemeldter Fazio, in der Bürger Nañen / sich verneñen lassen ; Sie hätten das Recht die Obrist-Zunfftmeistere zu erwehlen / wolten solches zeigen / und wenn der Grosse Raht in dieser Wahl fortfahren solte / wurden

wurden sie die auff solche Weise Erwehlte für keine Häupter erkennen / sondern andere auff den Zünfften erwehlen.

Alß nun nach langem Zancken die Außschüsse auff keine Weise von ihrem petito abstehen wolten / hat man nach eingeholtem Gutachten der Herren Gesandten / von des Grossen Rahts wegen darwider solenniter protestiret / auch diese Protestation nochmahlen durch einhellige Erkanntnuß confirmiret. Womit der Raht auffgestanden / und ein jeglicher nacher Hauß gehen wollen. Es hatten aber die Burger die Stadt-Thore beschlossen / mit sich auff allen Zünfften und under dem Rahthause in starcker Anzahl versamlet / allwo sie auch die eiserne Gitter wiederumb zugeschlossen / und niemand weder hinein noch herauß lassen wollen. Da nun in diesem verwirrten Zustand keine Vernunfft noch Zusprechen etwas verfangen wollen / hat man nach vielfältigem / wiewol vergeblichem remonstriren / auff Gutbefinden der Hrn. Gesandten / dem tumultirenden Volck endlich cediren / ihnen eine Erkantnuß zustellen / und dieselbe auff ihren Befehl und Nachgrübeln / wohl sechsmahl verändern müssen / eh sie ihnen recht gefallen.

fallen. Bey so gestaltem Zustande wolten die Eydgnoßischen Hrn. Gesandten sich auff keine Weise mehr auffhalten lassen/ verräiseten derowegen Montags/den 4. Maji/ zween Tag nach diesem Aufflauff/und liessen ihren Secretarium allda/ umb den fernern Verlauff der Sachen zu berichten. Hierauff wurden auch die ledigen Aemter bestellet/ und continuirten die Außschüsse ihre Zusamenkunfften so starck/ als jemahlen/ brachten auch zwey verschiedene in vielen Puncten bestehende Memorialien hervor/ nach welchen sie die Policey und das Justiz-Wesen einzurichten vermeineten: welche beyde den Deputirtē auß Klein und Groß-Rähten zu examiniren/und darüber ihr Gutbefinden dem Grossen Raht fürzutragen gewiesen worden. Endlich haben sie auch einige Puncten/die burgerliche Privilegia und Freyheiten betreffend/ eingebracht/ welche vast alle placidiret/und nach ihrem Gefallen eingerichtet werden müssen. Also ist mit der Reformation des Standes zugebracht worden/biß in den Monat Julium, da sich dann neue Difficultäten des burgerlichen Jahr-Eydes halben zwischen dem Klein- und Grossen Raht erhoben. Worauß dañ eine neue und solche Verwirrung

wirzung entstanden/ daß ein grosser Theil der Herzen des Grossen Rahts / Namens ihres gantzen Corporis , die damahlen zu Baden versamlete Herzen Gesandte umb Eydgnoßischen Raht und Assistentz schrifftlich ersuchet. Worauff ihnen abermahls die Eydgnoßische Mediation angebotten / selbe auch von Klein- und Grossem Raht wiederumb einhellig angenomen/von den Außschüssen aber und einer starcken Anzahl der gemeinen Burgern verworffen ward. Alß nun die erbättene Herzen Abgesandten / welche waren von Zürich Herz Burgermeister Escher/ von Bern Herz Obrist Frisching / von Lucern Herz Schultheiß Sürler/ von Underwalden Herz Land-Amman Lussy / von Glaris Herz Land-Amman Zweissel/ von Solothurn Herz Obrist Molondin/ von Schaffhausen Herz Burgermeister Holländer / vom Herzn Abbt von St. Gallen Herz Baron Fidel von Thurn / zu Basel angekomen waren/ hat zwar der grössere Theil der Burgerschafft / nebst denen Herren des Kleinen und Grossen Rahts/ und den Universitäts-Angehörigen sich zur Eydgnoßischen Mediation verstanden ; aber die Außschüsse gaben beständig vor/ sie hätten einen

weit mehrern Theil der Burgerschafft auff ihrer Seiten/ und lieffen die Frechesten und Unrühigsten von der Burgerschafft/ so es mit ihnen hielten/ täglich in der Stadt herum/ machten ein groß Geschrey/ hielten aller Orten Zusamenkunfften/ und stelleten des Nachts sonderbare Wachten an.

Damit man aber sehen möchte/ daß die Außschüsse und ihre Parthey nicht so starck/ wie sie sich selbst machten/ so haben sich ein guter Theil der ansehenlichsten Burgern von der Gemeine entschlossen/ eine Schrifft auffzusetzen/ darinn sie sich erkläreten/ für die Obrigkeit und die Eydgnoßische **Mediation** zu stehen/ und dieselbe nach bestem Vermögen mit Leib/ Haab und Gut zu verthädigen. Hierauff kamen die Außschüsse für den Raht/ mit Begehren/ daß die **Autores** dieser Schrifft/ deren sie fürnemlich vier angeben/ solten fürgefordert/ zu Rede gestellet/ und der Gebühr nach abgestrafft werden. Es ward hierauff beyden Theilen zugesprochen/ und sie vermahnet/ alle Sachen in dem Stande/ wie sie wären/ zu lassen/ niemand anzufechten/ sondern friedsam und ruhig zu seyn. Es wolte aber dieser Bescheid den Außschüssen nicht gefallen/ sondern wie sie bereits

reits die Stadt-Thore beschlossen / und das Rahthauß mit starcker Wacht besetzet hatten/ also begehrten sie/ daß man die von ihnen benañte vier Personen gefänglich einziehen/ und den folgenden Tag den Grossen Raht versamlen solte. Worüber / alß das Letstere zwar placidiret / das Erste aber abgeschlagen worden/die Außschüsse Lermen zu machen/und mit dreyen Trommeln in der Stadt herumb zu lauffen angefangen: womit ihre Anhänger in das Gewehr gerahten/ auff allen Zünfften sich versamlet/ die Fahnen für die Fenster hinauß gehencket/ sonderlich aber bey dem Rahthause/ und nicht weit davon zusammen gelauffen / so / daß man endlich denselben Tag den Grossen Raht wiederumb versamlen/ und den vier angeklagten Personen / die sich auß dem Rahthause über die Dächer salviret hatten/ anzeigen müssen / daß sie/ umb Verhütung grössern Unheils /und umb ihrer eigenen Sicherheit willen/sich in der Gefangenschafft einstellen/ von dem aber/ so damahlen under dem Rahthause die Bürger commendiret / sicher auff die Thürne begleitet werden solten; Hierauff haben die Außschüsse zween andere Bürger/ welche es auch mit obgedachten vieren für

die Obrigkeit gehalten / in einem nächst am Rahthause gelegenem Hause angetroffen/dieselben mit Gewalt herauß gezogen / den einen mit dem Degen gefährlich verwundet/den andern aber mit Schlägen und Stössen übel tractiret/ und sie auff die Saffran-Zunfft geführet/ allwo sie von den Außschüssen examiniret/ und darauff in die Gefangenschafft geleget worden. Es sind auch die Außschüsse nach ein und andern verübten Insolentzien wiederumb für Raht komen/ mit Begehren/ daß die nunmehr zur Hafft gebrachte Personen/ weilen sie die Bürger gegen einander auffwickeln und anhetzen wollen / zur Straff gezogen werden solten: Da es dann diese unbändige Leute von ihrem Fürnemen abzuhalten / und diese unschuldiger weise in Verhafft gesetzte Personen wieder loß zu lassen / grosse Mühe gekostet. Hierauff haben die Führer dieser unruhigen Leute/ welche sich wegen ihrer hochsträfflichen Actionen/nichts Gutes träumen liessen / von der Obrigkeit eine abermahlige Amnestie begehret/ und weil sie das Gewehr noch in Händen hatten/auch versprachen/nachgehends still zu seyn/ dieselbe leichtlich erhalten.

Alß sie aber noch denselben Tag erfahren/ daß

daß etliche der entlassenen Hrn. Rähte sich auff das Schloß Münchenstein / so eine Stunde von der Stadt gelegen / retiriret hätten / haben sie auff den Abend zween Außschüsse hinauß geschickt / umb sich dessen recht zu erkundigen / davon der eine mit der Wacht allda Händel angefangen / darum̃ er auch von derselben angehalten worden. Alß dieses die Außschüsse vernommen / sind sie den folgenden Tag / nach dem sie vorige Nacht beym Hr. Burgermeister Emanuel Socin (dessen kluge Conduite in diesem verwirzeten Handel die Nach-Welt nicht genugsam wird loben können / in deme er wie der Edle Römer Fabius, *Cunctando restituit rem*, und jenige Politici wohl in acht genom̃en / *Quòd peragat tranquilla potestas quod violenta nequit*) umb Eröffnung der Thore vergeblich angehalten / da mit anbrechendem Tage die Thore aufgegangen / 200. Mann starck / mit ihren Gewehren / fliegendem Fahnen und klingendem Spiel / zur Stadt hinauß / nach besagtem Schloß gezogen. Nach dem sie nun daselbst alles offen / auch von dem Landvogt / und allem Volck / so sich auff ein frem̃des Territorium salviret / gantz verlassen befunden / haben sie mit dem zuruck gelassenen

Haußraht/ Wein/ Brot und andern Victualien übel gehauset/ und sind toll und voll wieder zuruck in die Stadt gezogen.

Auf diesen Zug ist gleich den folgenden Tag der gewohnliche Jahr-Eyd von den Burgern auf allen Zünfften der Obrigkeit præstiret/und solchem nach den Außschüssen angezeiget worden/ daß sie sich hinfüro ihres Gewalts begeben/keine Versamlung mehr anstellen/sondern sich der Obrigkeitlichen Authorität gebührend underwerffen sollen/deme sie aber nicht besser als zuvor nachkomen / gestalten sie/ aller dieser Vermahnungen ungeachtet/in ihren Zusammenkunfften fortgefahren: Und da indessen zu Ende des Monats Jul. die obgedachte Herren Gesandten auß Lobl. Eydgnoßschafft in dieser Stadt angelanget/und ihr gütliche Interposition angebotten / haben dieselbe zwar Klein und Grosse Rähte wiederum einhellig und zu Danck angenomen; die Außschüsse aber bemüheten sich auffs äusserste/der gemeinē Burgerschafft diese Mediation verhaßt/ und sie davon abwendig zu machen. Damit man aber wissen möchte/ wie starck die Anzahl der Burgern / so sich zur Eydgnoßischen Mediation verstanden/so ward für gut angesehen/daß auf

nächsten

nächsten Sontag/ war den 9. Augst. nach der Morgen-Predigt/ Klein und Groß Raht/ die Universität / samt allen Zünfften und Gesellschafften/in der Münster-Kirchen sich versamlen/ und daselbst auf dem Lätner/als einem erhabenen Ort/ auch die Eydgnoßischen Herren Gesandten sich einfinden / und Hr. Burgermeister Escher die Burgerschafft anreden / sie samtlich zum Frieden und zur burgerlichen Einigkeit / und dann zur Annemung der fürgeschlagenen und wohlgemeinten Mediation vermahnen solle. Alß nun dieses besagter Herr Burgermeister mit einer beweglichen und weitläufftigen Rede verzichtet/ haben sich wenigstens die drey Quart der Burgerschafft mit einem gemeinen Applausu und Ja-Schreyen für die Mediation erkläret ; die Außschüsse aber sind mit grossem Ungestüm und Nein-Schreyen zur Kirchen hinauß gelauffen/ und haben sich denselben gantzen Tag äusserst angelegen seyn lassen / die allgemeine Bürger/ welche sich für die Mediation erkläret haben/ von dieser Meinung ab- und wiederumb auf ihre Seite zu bringen : Darauf sie nach herumb geschickten / und von vielen Bürgern/ so sich zu ihnen geschlagen/ underschriebenen Zettel/

tel/den folgenden Tag für der Deputirten Session vorgaben / es hieltens mehr denn zwey Drittheil von den Burgern mit ihnen / und begehrten einen Grossen Raht. Damit man nun wissen möchte / ob dem also sey / ward für rahtsam angesehen / die gantze Burgerschafft auf das Rahthauß zu fordern / und allda von einem jeglichen zu vernemen / was er der Mediation halben gesinnet sey. Demnach aber allda der wenigere Theil der Bürger erschienen / konnte man sich leichtlich die Rechnung machen / daß die / so nicht erschienen / sich zur Mediation nicht verstehen wolten.

Folgenden Tags erschiene obbemeldter Fazio mit vielen Außschüssen begleitet / und im Namen des grösten Theils der Bürgerschafft / in dem endlich verwilligten und angesetzten Grossen Raht / und that eine in vielen Puncten bestehende Proposition, so er nachgehends auch schrifftlich übergeben; worinn er mit seinen Außschüssen sich beschwärete über den allzu grossen Gewalt / den die Deputirte in den Conferentzien sich anmasseten / wie denn auch / daß diese Conferentzien den Bürgern partheyisch und suspect fürkämen; Und weilen sie alle noch unerörterte Puncten der Obrigkeit

Gut-

Gutbefinden anheim gestellet/sie nicht absehen könnten / daß dißfalls einige Mediation statt finden könne ; Item / daß die vormahls ertheilte Amnestie so gleich nochmahls ratificiret werden solte ; Nach dem man nun über alle diese Puncten von Seiten des Grossen Rahts reifflich deliberiret/ ist erkañt worden/ daß die bißherige Session, so der Burgerschafft verdächtig fürkommen/von nun an abgeschaffet/ und in eine Deputation von sechs Herren des Kleinen/und sechs des Grossen Rahts/ so dann sechs auß den Bürgern/ so sie selbst erwehlen mögen/ solte verwandelt werden.

Alß nun diese neue Deputation ihren Anfang genommen/ ist bey der ersten Session ein Memoriale von den Eydgnoßischen Hrn. Gesandten einkomen/dariñ sie ihren vorhabenden Abschied notificirt. Worauf/nach beyderseits gethanen Vorschlägen und gesuchtem Vergleich obbemeldter Fazio neben seinen Außschüssen für den Grossen Raht kommen und fürgetragen/ daß/ weil sie nunmehr mit ihrer lieben Obrigkeit keinen Streit mehr hätten/ diese verglichene Puncten denen Hrn. Gesandten zur Ratification übergeben werden möchten; Es hat aber die Außschüsse sothaner Erklärung

klärung bald gereuet/ weil sie nicht vertragen konnten / daß die Burgerschafft der Mindern Stadt sich samtlich wider sie zu Beschützung der Obrigkeit/ und Annemung der Eydgnoßischen Mediation erkläret hätte; Sintemal in dieser Mindern Stadt die Anstalt gemacht war / daß wo jemand von den Außschüssen oder andern verdächtigen Leuten auß der Grossen Stadt zu ihnen hinüber kommen wolte/ sie gleich wiederumb zuruck gewiesen werden solten. Massen dann/ alß hierauff eine Parthey der Außschüssen des Abends nach aufgezogener Wacht hinüber gewolt/ sie anfangs gütlich/ und da sie sich widersetzet / mit Streichen abgewiesen worden.

Alß nun bey dieser Beschaffenheit obbemeltem Fazio nichts guts zu träumen begunte/ kam er nebst etlichē Außschüssen für den Grossen Raht/und brachte vor: Er hätte vernommen/daß die Burger der Mindern Stadt sich gestern zusamen rottiret / und willens wären/ heut 100. bewehrter Mann herüber zu schicken/ umb ihn abholen zu lassen/ begehrt derohalben Schutz/widrigen falls er die Trommel rühren lassen / und sich in Sicherheit setzen müste. Worauff ihm angezeiget worden/ sie

solten

solten schon zum Friede und Einigkeit/ dabey aber die verdächtige Personen / so auß der Grossen Stadt zu ihnen wollen/ abzuweisen/ ermahnet werden : Auch solle er und seine Mit-Deputirte sich in den Schrancken halten/ und zu fernerm Unfug keinen Anlaß geben.

Nach abermahlig entstandenem/ aber bald wieder gestilltem Tumult haben die Hrn. Gesandten sich über ein verwegenes Schreiben/ so ein Außschuß nacher Zürich an einen Freund abgegeben/ höchst beschwäret/ dieweil darinn sie/und fürnemlich Hr. Burgermeister Escher/ bezüchtiget worden / als ob sie in der an ihre Herren Principalen gethanen Relation gantz anders/ als der Sachen wahrer Verlauff mit sich bringe/berichtet hätten. Umb dieser groben Beschimpffung willen/und weilen auch in diesem Schreiben der Baselische Magistrat selbst sehr schmächlich angezogen worden / hat der Grosse Raht diesen Außschuß/ sich in der Gefangenschafft einzustellen / anbefehlen lassen; Er hat aber dieser Erkanntnuß/ und denen zu derselben Vollstreckung verordneten Rahts-Bedienten und Mußquetierern sich nicht allein mit Gewalt und bewehrter Hand widersetzet/sondern es haben auch die Außschüsse angefangen

gefangen Lermen zu machen/ die Trummel zu rühren / und dieses ihres Mit-Außschusses Hause mit ihren Gewehren zugelauffen: also/ daß damahlen die Obrigkeit gemüßiget worden / diesen verwegenen Menschen in seinem Hause sitzen zu lassen/ biß er den dritten Tag hernach / alß er zur Stadt hinauß reiten wollen / angehalten / und in die Gewahrsam gebracht worden / alwo er von einer starcken Rotte außschüßiger Bürger verwachet/ nachgehends aber auf flehenliches Bitten seiner Frauen und kleinen Kindern 2. Jahr lang in sein Hauß bannisirt worden/ jedoch daß er zuvor GOtt und die Hohe Obrigkeit / nebst den Hrn. Gesandten/ und sonderlich Hr. Burgermeister Eschern umb Verzeihung bitten sollen. Er ist aber kaum 8. Tage in seinem Hause verblieben/ sondern hat sich so gleich zur Stadt hinauß gemacht.

Immittelst haben die Hrn. Gesandten/ die ihnen zu ihrem Bedencken übergebene / und biß dahin verglichene / die gemeine OEconomie, Policey und Justitz-Wesen betreffende Puncten durchgangen und erwogen. Worauff drey Classes gemacht/ und darinn ein jeglicher von den entlassenen Regiments-Herren/

nach

nach Gutduncken der hierzu auß Klein- und Groß-Rähten/ und der gemeinen Burgerschafft Deputirten collocirt / beyde Herren Obrist-Zunfftmeistere aber in ihre hiebevor besessene Ehren-stellen restituiret worden; jedoch alles mit diesem Anhang/ daß/ wann jemand durch diese Collocation sich beschwäret erachten wurde/ demselben der Weg des Rechtens zu seiner Justification offen stehen solle. Da nun diesem nach die Hrn. Gesandten auf ihre Ruckräise bedacht waren/ ist auf Seiten des Magistrats für rahtsam erfunden worden/ eine gewisse Eyds-Formul aufzusetzen/ so der Pacifications- oder Versöhnungs-Eyd genennet ward/ welchen alle Burger schwören/ und sich damit verbinden solten/ gegen die Obrigkeit allen schuldigen Respect und Gehorsam abzustatten/ hingegen sich aller Außschüsse/ Rottirungen und verdächtiger Zusammenkunfften zu müßigen / und in ihren Angelegenheiten bey der ordentlichen Obrigkeit Recht zu suchen. Da nun zu dem Ende ein Pacifications-Instrument verfertiget / von allen anwesenden Hrn. Gesandten underschrieben/ und von den meisten Burgern / nebst obbemeldtem Fazio, und einem grossen Theil der Außschüsse beschworen

schworen worden / haben die Eydgnoßischen Hrn. Gesandte den 11. Sept. sich wieder von dar hinweg und nacher Hause begeben.

Etliche Tage nach dieser Abräiß kamen einige auß den gemeinen Burgern für den Raht / mit Begehren / daß man sich der Person des obbemeldten Fazio, wider welchen sie eines und das andere anzubringen hätten / versichern / und ihn handvest machen wolle. Da nun bemeldter Fazio, der sich eben auf dem Rahthauß befunden / ungeachtet seine Ankläger abgewiesen worden / für rahtsam erachtet / umb seiner Sicherheit willen sich von selbsten in die Gewahrsam zu begeben / haben angeregte Bürger im Namen der gesamten Burgerschafft der Mindern / wie auch des mehrern Theils der Grössern Stadt / wider den nunmehr verhafften Fazio, in einer eingegebenen Schrifft angeklaget / daß er in dem verwichenen burgerlichen Unwesen viel / und zwar die wichtigsten Sachen / nach eigenem Gefallen / und ohne Vorwissen der Burgerschafft / verhandelt / dieselbe verführet / und bey ihnen ein merckliches Mißtrauen gegen die Obrigkeit erwecket hätte: Begehrten derowegen / daß er in bessere Gewahrsame gesetzet / und dieser Frevel-

vel-thaten halben gebührend besprochen wurde. Hierauf nun ist Fazio auf das Rhein-Thor gebracht/und daselbst von der ordinari Stadt-Wacht verwahret/ und die Examinatores, die ihn besprechen solten/ ernennet worden. Alß aber die Außschüsse dieses ihr Haupt und Führer in solcher Gefahr sahen/ kamen sie den darauf folgenden Tag/welcher war der 22. Sept. nach dem Nacht-Essen/ mit den Gewehren/ auf dem Barfüsser-Platz zusammen; dieweil sie aber sich damahlen allzu schwach befunden/ auch auf den folgenden Tag Regenwetter eingefallen/ mußten sie es auf den nächst-folgenden Donnerstag (war der 24. Sept.) verschieben/ da dann eine Anzahl von 150. und mehr ihrer Adhærenten mit Under- und Ober-Gewehr/des Abends umb 10. Uhr/ sich auf dem bestimten Sammelplatz bey den Barfüssern eingefunden/ welche zum Kennzeichen ein weiß Schnuptuch umb den lincken Arm gebunden. Auß diesen haben sich dreyßig zu Hr. Burgermeister Socin begeben/ und von ihm die Loßlassung des verhaffteten Fazio, und noch dieselbe Nacht eine Versamlung des Kleinen Rahts mit grosser Ungestüm begehret; da sie aber dieses nicht erhalten können/ haben sie

mit

mit Gewalt die Thüren aufzubrechen/ und besagten ihren Führern darauß zu nemen sich entschlossen. Weile sie aber sich annoch zu schwach befunden/ haben sie durch außgeschickte Partheyen mit Trommeln und grossem Geschrey/ durch die Stadt Lermen machen/ und ihre Anhänger durch Hanß Conrad Moses/ und seine Ehefrau des Fazio Schwester/ in das Gewehr und auf den Barfüsser-Platz vermahnen lassen.

Durch diesen Tumult ist auch der Raht in dem Rahthause sich zu versamlen gemüßiget/ und daselbst zu einer tapffern Gegenwehr die Anstalt gemacht/ zugleich etliche Einspänniger außgeschicket worden/ umb außzuruffen: Wer es mit GOtt und der Obrigkeit hielte/ der solle sich mit dem Gewehr auf dem Korn-Marckt alsobald einfinden. Worauf sich die rechtgesinnete Bürger in starcker Anzahl versamlet/ nachgehends eine auf sie stossende und Feuer-gebende Parthey der Außschüsse hinwiederumb mit etlichen Schüssen empfangen/ und zween davon gefährlich verwundet. Da nun der Hauffe der Außschüßischen/ ihrer Hoffnung nach/ sich nicht vermehren/ und sie gerne wissen wollen/ wie starck die Obrigkeitliche

Parthey

Parthey wäre / haben sie nach erhaltenem sicherm Geläit / Johann Müllern / nebst drey andern / under das Rahthauß geschickt / und des Fazio Loßlassung / und die Erneuerung der Amnestie begehret ; welche aber mit diesem Bescheid zuruck gewiesen worden : Es solten alle die auf dem Barfüsser-Platz Versamlete / und fürnemlich sie / die vier Abgeschickte sich in dieser Stund nacher Hauß und zur Ruhe begeben / widrigen falls sie für Rebellen gehalten / und als solche tractiret werden solten. Da nun diese Abgesandte mit sothanem Bericht bey den Außschüßischen zuruck komen / und anbey referiret / daß die Bürger bey dem Rahthauß in viel stärckerer Anzahl als sie sich befünden / liessen sie den Muht allgemach sincken / und machte sich einer nach dem andern wiederumb in der Stille davon. Hierzwischen hat man an Seiten der Obrigkeit die Anstalt verfüget / daß auß den nächst-gelegenen Dorffschafften etlich hundert Mann gleich den folgenden Morgen in die Stadt gebracht worden.

Demnach alß dieser gefährliche Tumult die gantze Nacht über gewähret / so sind dadurch die ehrlich-gesinnte Bürger gegen diese unruhige Leute dermassen irritiret worden / daß sie

sich entschlossen/ umb dermahl einst dieses Unwesens abzukommen/ dieselbe/so bald der Tag angebrochen/ auß ihren Häusern zu holen/ under das Rahthauß zu führen / und der Obrigkeit zur gehörigen Abstraffung in die Händ zu lieffern/welches dañ auch also erfolget. Worauf sie auß Obrigkeitlichem Befehl zur Hafft genomem/ und damit alle Gefängnüsse angefüllet/auch obbemeldter Fazio von dem Rhein-Thor auf den so genannten Esel-Thurn geführet worden. Nach dem nun dieser durch die hierzu verordnete der Rähte examiniret / mithin auf die Folter geschlagen / und folgends als ein offenbahrer Friedens-Zerstörer und Rädlinsführer in diesen verwichenen Unruhen / nebenst Hanß Conrad Moses / seinem Schwager/ und Johañ Müllern/ als zweyen seiner fürneñsten Adhærenten und Mithelffern / mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet zu werden / condemniret worden / ist diese Execution Montags/ den 28. Septemb. 8. Octobr. auf dem Korn-Marckt / auf einer darzu aufgerichteten Bühne/in Angesicht des Rahts und der Burgerschafft / auch vielen Freñden / nach dem Fazio selbst die Burgerschafft an seinem Exempel sich zu spiegeln/ und

der

der Obrigkeit mit geziemendem Respect und Gehorsam an die Hand zu gehen/ bey seinem Beruff zu bleiben / ermahnet / erkanter massen erfolget/und solchem nach des Fazio Kopff auf dem Rhein-thor/zu einem beständigen Mahlzeichen und Abscheu aufgestecket worden.

Nach dieser Execution sind auch die übrige Verhaffte zur Straff gezogen/theils Ehr-und Wehr-loß gemacht/theils mit zeitlicher Lands-Verweisung/Bannisirung in das Hauß/ mit dem Zuchthauß / Gelt-und andern Straffen beleget/darneben alle zugleich vor dem Grossen Raht eine Bekantnuß ihres Frevels/nebst der Abbitte zu thun angehalten; Die Außschusse aber / so in dem Klein und Grossen Raht sich erhoben/ ihrer Ehren-Stellen wiederumb entsetzet / und das von ihnen geführte Protocoll durch den Scharffrichter auf dem Kornmarckt offentlich verbrannt/ endlich auch die mit Gewalt auß dem Raht verstossene Regiments-Glieder wiederum̃ an ihre Ehren-Stellen gesetzt worden; darumb auch zu mehrerer Bevestigung des gemeinen Friedens und Ruhestandes gut befunden worden / die hiebevor gewohnte Anzahl der Rähte mit etlichen Supernumerariis, deren Stelle auch mit de-

ren Absterben wiederumb abgehen solle / zu vermehren.

Letstlich ist auch der Proceß wider D. Jacob Henric-Petri, der / wie droben gezeiget worden / das Fundament zu dieser burgerlichen Unruhe geleget / für die Hand genommen: dabey er / weilen er flüchtig worden / und sich auf die ergangene Citationes nicht gestellet / in die Acht erkläret; Endlich auch / da er sich durch eine under dem Titul / Babel / Basel / außgegebene famose Schrifft zu rächen vermeinet / sein Bildnuß an den Galgen gehencket / und erwehnte seine Schrifft durch die Hand des Scharffrichters offentlich verbrañt / daneben er vogelfrey gemacht / und 400. Rthl. auf seinen Kopff gesetzt / auch solches durch die in Druck verfertigte offentliche Zeitungen der Welt kund gemacht worden. Und hat sich also diese burgerliche Unruhe / die biß in neun Monat gewähret / mit Abstraffung deren Urhebern und Rädlinsführern / so dann derjenigen / so diesen am hefftigsten angehangen / glücklich geendet.

Mehrers von dergleichen Unruhen / und die sich bey nahem gleicher massen geendet / kan der Geneigte Leser finden in Draudii Fürstl Tischreden II. Theil.

Let-

Letstere Zugabe Schweitzerischer Geschichten/

Sonderlich jeniger/ So mit den Königen in Franckreich vorgegangen.

DJe dapffere Schweitzer-Nation wurde das erste mahl sonderlich auß Anlaß des Concilii so zu Basel (welche Stadt dahero noch biß auf den heutigen Tag sonderlich civilisirt/ und der Höflichkeit ergeben; wie solches bezeuget Erasmus Roterodamus in Epist.p.m.1087. *Rauracorum est Basilea, & habet ea Civitas peculiaris cujusdam civilitatis non obscura vestigia è Synodo universali relicta, quæ illic sedecim annis durâsse fertur*) zu sonderbarer Renommée derselbigen gehalten worden/ mit Franckreich bekandt. Es hatte nemlich Käiser Sigismundus An. 1431. ein Concilium nacher Basel außgeschrieben / welches dem Päpstlichen Stul ein grosser Verdruß war/ und weil der folgende Käiser Fridericus III. dieses Convent entweder nicht wolte/ oder nicht könnte zerstören / so steckte sich der

Papst/ wie mehrmahlen geschehen ist/ hinder die Kron Franckreich.

Nun war damahls der Krieg mit Franckreich und Engelland gleich zum Ende gegangen/ und also wußte König Carolus VII. ohne dem nicht/ wo er so viel abgedanckte Soldaten hinthun solte: deßwegen schickte er seinen Sohn LUDOVICUM XI. mit 40000. Mañ herauß/ daß er das Concilium zu Basel zerstören solte. Die Schweitzer wolten das heilige Collegium beschützen / und kamen mit 4000. Mañ angestochen; da kam es An. 1444. zu einem blutigen Gefecht: die Schweitzer erschlugen in kurtzem 6000. Frantzosen / wurden aber von der ungleichen Menge übermannet/ und biß auf etliche niedergemacht. Sechszehen Mann kamen wieder nacher Hause/ die wurden zum Tode verdañet/ weil sie sich nicht mit ihren Brüdern für das Vatterland hätten todtschlagen lassen/ und es gab grosse noht/ daß sie loß gebätten wurden. Die Schlacht geschahe hart bey Basel bey dem Hospital zu St. Jacob/ deßwegen wird die Schlacht in den Lateinischen Scribenten Prælium Jacobæum genennet. Ein gewisser Edelmañ Burckard Mönch genañt/ ritt auf der Wahlstatt herumb/

LUDOVICUS XI. mit deme/als Delphin,
die Schweitzer bey St. Jacob geschlagen



herumb / und delectirte sich an den todten Schweitzern; alß er aber auch einen ligen sahe / der noch lebte / ruffte er ihm vor Freuden zu: Heute baden wir in Rosen: doch nicht weit darvon lage ein halb-todter Schweitzer / der ergrimmete darüber / richtete sich auf / und schmiß dann diesem Burckard einen Stein an den Kopff / daß er von dem Pferd herunder purtzelte.

Weilen nun Ludovicus der XI. an dieser Schlacht die Tapfferkeit der Schweitzern mit Augen gesehen hatte / so zog er nachgehends die streitbare Nation auf alle Weise an sich. Deßwegen alß das Burgundische Hauß nach der Zeit so mächtig ward / so schloß er Anno 1474. die erste Bündnuß mit den Schweitzern / davon seine Nachkommen gewiß keinen Schaden empfunden haben.

Sein Sohn CAROLUS VIII. setzte die Freundschafft fort / und alß er Anno 1494. einen Zug nacher Italien that / so nam er 8000. Schweitzer mit / welche mit ihren langen geflammeten Schwertern ohne alle Discretion zuschlugen / und solcher Unhöflichkeit wegen von den Neapolitanern kaum für ehrliche Kerls gehalten wurden.

Alß

CAROLI VIII. Königs in Franckreich / so auch mit den Schweitzern sich verbündet / Bildnuß.



Alß auch sein Sohn Ludovicus XII. den Italiänischen Krieg fortsetzete / so war nicht allein eine starcke Parthey Schweitzer auf seiner Seite / sondern die andern / die under Ludovico Moro, Hertzogen zu Meyland stuhnden / wolten nicht wider die Frantzosen fechten / sondern legten die Waffen nieder / und verursachten / daß der gute Hertzog An. 1500. von den Frantzosen gefangen ward.

Es währete aber diese Freundschafft nur biß 1510. Dañ alß die Schweitzer ihre Pension von Franckreich wolten erhöhet haben; so mochte sie König Ludovicus XII. Berg-Bauren gescholten haben: das koñten sie nicht vergessen / und thaten Franckreich in kurtzer Zeit grossen Schaden. Dañ An. 1512. satzten sie den verjagtẽ Hertzog von Meyland MAXIMILIANUM SFORTIAM wieder ein / und bekamẽ dafür die 4. Italiän. Aemter Lauis / Luggaris / Mendrys und Meynthal zum Trinckgelt. Alß das folgende 1513. Jahr die Frantzosen Novara im Meyländischen belägerten / thaten die Schweitzer einen so desperaten Außfall / daß die gantze Armee confundiret ward. Ja sie machten mit dem Käiser Maximiliano I. und mit dem König in Engelland dem

HEN-

MAXIMILIANI SFORTIÆ Hertzogs in Meyland Bildnuß.



Landesbibliothek Oldenburg

HENRICO VIII. eine Bündnuß wider Franckreich/und fielen An. 1513. in die Grafschafft Burgundien/ daß man genug zu thun hatte / mit Gelt zu verhindern/ daß sich die Engelländer und Schweitzer damahls nicht conjungirten.

Aber under dem folgenden König FRANCISCO I. ist die Feindschafft wieder aufgehoben worden: denn alß derselbe An. 1515. den Hertzog Maximilianum Sfortiam wieder auß Meyland jagte/ und die Schweitzer sich seiner nochmahls annehmen wolten / so kam es bey Marignano zu einem blutigen Treffen / und weil da 10000. Schweitzer auf der Wahlstatt blieben/so wurden sie auch einmahl erinnert/daß sie könten überwunden werden. Hierauf war man nun beyderseits wieder zur Vereinigung geneigt/ und biß auf diesen Tag ist es niemals mehr(GOtt lob) zur Ruptur komen.

Ja An. 1601. hat der König HENRICUS IV. noch eine genauere Bündnuß auf 60. Jahr mit ihnen geschlossen / vermöge dessen die Schweitzer allemahl eine gewisse Anzahl in ihrem Lande für Franckreich werben lassen; Und alß An. 1662. der Termin zum Ende gieng/ so ist die Bündnuß under dem jetzigen

König

FRANCISCUS I. König in Franckreich / so von Käiser CAROLO V. gefangen worden.



Landesbibliothek Oldenburg

König und seinem Dauphin wieder verlängert worden. Die Gesandten wurden aufs prächtigste eingeholet/und der Tractat ward in der Haupt-Kirche zu Pariß mit grossen Solennitäten beschworen.

Mitlerweil war An. 1621. das VALTELIN von den Grau-Bündtern abgefallen / und wolte wieder under das Hertzogthum Meyland: doch der König in Franckreich LUDOVICUS XIII. stuhnd den Bündtern bey/ brachte das Valtelin 1624. wieder zum Gehorsam/und bewieß also den Schweitzern/daß sie von seiner Freundschafft keinen Schaden haben solten.

In den letsten Kriegen ist diese Alliance für Franckreich sehr profitable gewesen: massen dann bißweilen auf einmahl 40000. Schweitzer in des Königs Diensten gestanden haben.

Alß der König in Franckreich An. 1674. die gantze Graffschafft Burgund den Spaniern nam/welches bißhero eine Scheidewand zwischen Franckreich und den Schweitzern gewesen war/so glaubte gantz Europa/die Schweitzer wurden sich opponiren: allein/ weilen sie sahen/ daß den Spaniern und Oesterreichischen eben selbst schlecht Ernst war Burgund zu defendiren/ so sassen sie gantz still/ und liessen

sen

sen die Graffschafft im Nimägischen Frieden immer verlohren gehen. *Vid. Apolog. Helvet. contr. Auct. la Suisse demasquée Exc. J. R. Wetst.*

Alß nach dem Nimägischen Frieden der König Anno 1684. die Festung Hüningen sehr nahe an Basel bauete / so dachte man wiederumb / die Schweitzer wurden auff das neue im Frieden zu Ryßwick auf die Demolition dringen / die sie vielleicht wohl hätten erhalten sollen: allein man hat auch diese Gelegenheit vorbey gelassen / und sich daran vergnüget / daß der König die gesamte Eydgnoßschafft mit in den Frieden eingeschlossen hat; auch sonderlich auf der Porten Hüningen stehet / daß solches den Schweitzern als Verbündeten vielmehr zur Defension (*Vid. Mabillon in Analect.*) als Nachtheil vom König erbauen seye; die Inscription lautet also:

LUDOVICUS MAGNUS
REX CHRISTIANISSIMUS,
BELGICUS, SEQUANICUS, GERMANICUS,
PACE EUROPÆ CONCESSA,
HUNINGAM ARCEM
SOCIIS TUTELAM, HOSTIBUS TERROREM
EXTRUXIT,
M. DC. LXXXI.

Regi-

Register.

Zweyhundert Reglen Schweitzerischen Kriegs-Rechts/ Blat 1. biß 71.
Was Crimen læsæ Majestatis, Blat 71
Was Raison de Guerre, oder Kriegs-Maximen/ 73
Wie mit einem halb-Gehängten zu verfahren/ 76
Formalitäten des Schweitzerisch. Kriegs-Rechts/ 81. biß 115
Vom Cammer-Gericht/ 115
Vom Jure angariarum oder Marsch-Frondienst/ 116
Von Malefi canten so in die Kirchen flüchten/ 117. biß 141
Von Kriegs-Gefangenen und Cartel, 141. biß 152
Lob der Schweitzern und ihrer fürnemsten Helden-Thaten/ 153. biß 162.
Von Außrüstung einer Compagnie/ 162. biß 185
Vom Ursprung der Schweitzern und ihrer meisten Kriegen/ 185. biß 212.
Vom Defensional der Schweitzern/ 213
Underscheid der Freyheit und Dienstbarkeit/ 214. biß 221
Schweitzeren Potentaten Dienst/ 226
Von Schweitzerischer Exemption vom R. Reich/ 229
Namen der heut-regierenden Schweitzern/ und in specie abgeleibter Herren Lucerner Schultheissen und Baßler Burgermeistern und Zunfftmeistern/ 236
Stadt Basel Regierung wie sie beschaffen/ 245
Fremder Potentzen Herren Abgesandte/ 250
Wahre Erzehlung Burgerlicher Unruhe in der Stadt Basel An 1691. 254
Schweitzerische Geschichten so mit den Königen in Franckreich vorgegangen/ 293. ꝛc.

E N D E.



Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg